Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg Fakultät Wirtschaft und Soziales Department Soziale Arbeit Bachelor Soziale Arbeit

# Kooperation im Kinderschutz:

Einblicke ins KKG nach dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

**Bachelor-Thesis** 

Tag der Abgabe: 20.02.2023 vorgelegt von: Amina Trnka

Betreuender Prüfer: Prof. Dr. Jack Weber Zweite Prüferin: Prof. Dr. Jutta Hagen

# Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	IV
Abbildungsverzeichnis	V
Anhangsverzeichnis	VII
Einleitung	1-2
1. Kinderschutz-was ist das?	3-4
2. Zum Begriff des Kindeswohls	4-5
3. Zum Begriff der Kindeswohlgefährdung	5-6
4. Zum Begriff der Kooperation	6
<b>4.1</b> Die Bedeutung von Kooperation im Kinderschutz	6-7
<b>4.2</b> Probleme in der Kooperation im Kinderschutz	7-8
<b>4.3</b> Bedingungen für eine wirksame Kooperation im Kinderschutz	9-10
5. Der ASD als zentrale Instanz des Kinderschutzes	10-11
6. Die SGB VIII-Reform und das KJSG	12
7. Einblick in die Änderungen des KKGs nach dem KJSG	13-16
8. Kritik an den Änderungen und der Reform	17-18
9. Methodischer Teil	18
9.1 Entwicklung der Fragestellung	18
9.2 Grundlagen der empirischen Forschung	19
9.3 Qualitatives oder Quantitatives Forschen	20-21
<b>9.4</b> Die Erhebungsmethode: Das Experteninterview	21-22
9.5 Darstellung des Samples	22-23
9.5.1 Auswahl der Sampletechnik	23
9.5.2 Zugang zum Feld	24
9.5.3 Auswahlkriterien und Merkmale der Experten	24-25
10. Der Leitfaden	25
11 Fretallung und Aufbau des Leitfadens	26-28

12. Qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring	29
<b>12.1</b> Transkriptionsregeln	30
<b>12.2</b> Ablauf der Kodierung	30
<b>12.3</b> Induktive Kategorienbildung	30
13. Auswertung der Interviews	31
14. Ergebnisse der Experteninterviews	31-38
15. Beantwortung der Forschungsfrage	38-39
16. Fazit	40-41
Literaturverzeichnis	42-45
Anhang	46-72

## IV. Abkürzungsverzeichnis

KJSG Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

ASD Allgemeiner Sozialer Dienst

KKG Gesetz zur Kooperation und Information

SGB VIII (Achtes) Sozialgesetzbuch

Bzw. beziehungsweise

etc. et cetera

z.B Zum Besipiel

BMFSFJ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

AG Arbeitsgemeinschaft

AGJ Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe

sog. sogenannt

UKE Universitätsklinikum Eppendorf

KWG Kindeswohlgefährdung

## V. Abbildungsverzeichnis

# V. Anhangsverzeichnis

Anhang 1: Der Leitfaden / Versuch Nr.1 /(Interview mit zwei Familienrichterinnen). S.46
Anhang 2: Der Leitfaden / Versuch Nr. 2 / (Interview mit KK und FK im ASD)S.47
Anhang 3: Der Leitfaden/ Versuch Nr. 3/ Interview mit Kinderarzt
Anhang 4: Transkript: Interview mit Familienrichterin (FR1)
Anhang 5: Transkript: Interview mit Familienrichterin (FR2)
Anhang 6: Transkript: Interview mit ASD-Fachkraft (Frau A.)S.58-63
Anhang 7: Transkript: Interview mit Kinderschutzkoordinatorin (KK)S.64-68
Anhang 8: Transkript: Interview mit Kinderarzt (KA)S.69-72

# Einleitung

Am 07. Mai 2021 hat der Bundesrat dem vom Bundestag am 22. April 2021 verabschiedeten Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen zugestimmt (vgl. Forumverlag 2021). Nach acht Jahren und zwei Anläufen in zwei Legislaturperioden ist die Reform damit vorerst abgeschlossen (vgl. Sandner 2022). Der erste Gesetzesentwurf im Jahr 2017 scheiterte, woraus sich ein stärkerer Beteiligungsprozess im Jahr 2018/19 ergab (vgl. Sandner 2022). Mit der Einführung des neuen Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes beginnt ein neues Kapitel für die Kinder und Jugendhilfe (vgl. e.V. (BvkE)/Caritasverband 2021: 7). Anhand des Gesetzesentwurfes soll Kindern und Jugendlichen, geholfen werden, die einen besonderen Unterstützungsbedarf haben. Gleichzeitig müssen sich Institutionen der Kinder und Jugendhilfe mit den Vorgaben des neuen KJSG auseinandersetzen, dazu gehören Kitas, Schulen, Jugendämter und weitere Leistungserbringer (vgl. Forumverlag 2021).

Franziska Giffey, ehemalige Familienministerin sagt:

"Mit dem Gesetz kann die Lebenssituation von mehr als einer Million Kindern und Jugendlichen mit besonderem Unterstützungsbedarf deutlich verbessert werden." Es sei ebenfalls die größte Reform seit über 30 Jahren, seit der Einführung 1990. (vgl. BMSFJ 2021b)

Die Relevanz dieses Themas liegt den Fakten zugrunde, dass in Deutschland 1,1 Millionen Kinder unter schwierigen sozialen Bedingungen aufwachsen und darauf angewiesen sind von staatlichen Stellen unterstützt zu werden (vgl. BMSFJ 2019). Allein 31.000 junge Menschen werden im Laufe ihres 18. Geburtstags, als sogenannte "Care-Leaver" aus der Kinder und Jugendhilfe entlassen (vgl. BMSFJ 2019). Durch die neue Reform bestünde vielerorts die Sorge, dass auf die wenig vorhandenen MitarbeiterInnen mehr Arbeit zukommen würde (vgl. e.V 2022). Diese Beobachtung und Unsicherheit habe ich auch während meines Praxissemesters gemacht, weshalb für mich die Entscheidung fiel, sich dem Thema in Form dieser Bachelor-Arbeit anzunähern. Die ersten Berührungspunkte mit der neuen Reform sammelte ich, während meines Semesterpraktikums im Allgemeinen Sozialen Dienst. Die Reform wurde während dieser Praktikumslaufzeit durchgesetzt. Nun stellten sich viele Fachkräfte des Jugendamtes, darunter auch meine ArbeitskollegInnen, die Frage, wie sie mit den Änderungen umgehen sollen und vor allem, wie diese durchgesetzt werden sollen. Aus diesen Beobachtungen und Erfahrungen ergab sich schon bald darauf ein Forschungsthema und eine Forschungsfrage für die Bachelor-Arbeit.

Da ein Einblick in die gesamten Änderungen des SGB VIII zu umfassend für den Rahmen einer Bachelor-Thesis wären, beziehen sich die Forschungsfrage und das Forschungsthema hauptsächlich auf die Änderungen im Gesetz zur Kooperation und Information im

Kinderschutz, auch bezeichnet als das KKG. Ziel der Reform ist es, einen besseren Kinderschutz zu ermöglichen. Dafür wurde sogar die Kooperation der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Gesundheitswesen, den Strafverfolgungsbehörden, den Familiengerichten, der Jugendstrafjustiz und anderen wichtigen Akteurinnen und Akteuren im Kinderschutz erweitert (vgl. BMSFJ 2022). Das Thema dieser Thesis lautet "Kooperation im Kinderschutz" mit Bezug zur Reform und den Änderungen im KKG. Kooperation zwischen einzelnen Akteuren im Kinderschutz läuft nicht immer reibungslos ab, dennoch ist sie von großer Bedeutung (vgl. Wolff 2013: 1), denn "Kooperationen können im Kinderschutz auch als Schnittstellen beruflicher Verantwortung betrachtet werden." (vgl. Franzheld 2017: 21)

Der Aufbau der Thesis ist in zwei Teile gegliedert, einem theoretischen und einem methodischen Teil. Zur Schaffung einer theoretischen Grundlage widmen sich die ersten drei Kapitel der terminologischen Klärung der Begriffe Kinderschutz, Kindeswohlgefährdung sowie dem Begriff des Kindeswohls. Im darauffolgenden Kapitel soll die Bedeutung von Kooperation näher definiert werden: Wer ist alles an der Kooperation im Kinderschutz beteiligt? Welche Funktion erfüllt diese und welche Relevanz hat Kooperation im Kinderschutz? Anschließend soll auf die Herausforderungen und Probleme in der Kooperation im Kinderschutz eingegangen werden und auf mögliche Bedingungen für eine wirksame Kooperation im Kinderschutz hingewiesen werden. Das anschließende Kapitel gibt einen Einblick in die Arbeit des ASDs als zentrale Instanz im Kinderschutz.

Das sechste Kapitel nähert sich dann den Themen der Reform, dem Prozess und dem Ablauf an. Im darauffolgenden Kapitel geht es um das KKG; wie es aufgebaut ist und welche Änderungen durch das KJSG vorgenommen wurden. Im Anschluss darauf folgt ein Kapitel, welches sich der Kritik und den Stellungnahmen einzelner Betroffener gegenüber der neuen Reform widmet. Die Forschungsfrage der Thesis ist aus zwei Teilfragen zusammengesetzt, nämlich: "Welche Probleme und Herausforderungen gibt es innerhalb der Kooperation zwischen einzelnen Institutionen im Kinderschutz und inwiefern wirken sich die Änderungen im KKG auf diese Zusammenarbeit in der Praxis aus?"

In der zweiten Hälfte der Arbeit, im methodischen Teil, wird empirisch mit qualitativen Methoden zu dem Thema geforscht. Dieser Abschnitt dient der Beantwortung der Forschungsfrage. Der methodische Teil leitet in das Forschungsvorhaben, das Forschungsinteresse und das Ziel ein. Für die Bearbeitung der Forschungsfrage werden Interviews mit ExpertInnen geführt, transkribiert, kodiert und analysiert nach der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring. Diese Ergebnisse werden im methodischen Teil der Arbeit zusammengefasst und zur Beantwortung der Forschungsfrage genutzt. Im Fazit werden die gewonnenen Erkenntnisse aus der Arbeit, mit einem Ausblick in die Zukunft der Kinder und Jugendhilfe zusammengefasst.

## 1. Kinderschutz-Was ist das?

Um sich dem Thema "Kooperation im Kinderschutz" anzunähern, ist es wichtig, die Bedeutung des Begriffs Kinderschutz zu kennen, diesen auseinanderzunehmen und aus verschiedenen Perspektiven heraus zu betrachten. Mittlerweile existiert eine beträchtliche Anzahl an Literatur zu dem Thema Kinderschutz (vgl. Biesel 2018: 12). Aus historischer Sicht betrachtet, kam es erst in den 80er Jahren zu einer Wende in Deutschland, die zu dem heutigen Verständnis von Kinderschutz beitrug. Die ausgeübte Gewalt der Eltern, gegenüber ihren Kindern wird von da an nicht mehr als Bestrafung in der Erziehung angesehen, sondern generell als ein familiales Problem (vgl. Biesel 2018: 11). "Der Ansatz des Helfens statt des Strafens führte zu einer neuen Praxis des Kinderschutzes." (Biesel 2018: 11) Das Verständnis von Kinderschutz befindet sich stetig im Wandel. Vom Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches im Jahre 1900 bis heute, haben sich viele Änderungen im Verständnis zum Schutz von Kindern und ihrer Erziehung ergeben (vgl. Müller 2018: 18–20).

Doch was genau meint der Begriff Kinderschutz heutzutage? Auf den ersten Blick könnte man meinen, dass die Bedeutung eindeutig zu seien scheint. Darunter wird der Schutz von Kindern und Jugendlichen, vor Gefährdung ihres Wohls verstanden. Doch bei genauerer Betrachtung, kann der Begriff diverse Bedeutungen implizieren. Mit der Bezeichnung, kann auch darauf hingewiesen werden, dass Kinder des Schutzes bedürfen (vgl. Biesel 2018: 18). In diesem Zusammenhang ist jedoch nicht definiert, vor was sie geschützt werden sollen. Da nicht vom Kinder- und Jugendlichenschutz die Rede ist, könnte man ebenfalls annehmen, dass Jugendliche nicht mehr als schutzwürdig angesehen werden (vgl. Biesel 2018: 18–19).

Betrachtet man die rechtlichen Grundlagen, so wird deutlich, dass der Begriff Kinderschutz nirgends definiert wird. Nicht im Grundgesetz, in welchem auch die Rechte und Pflichten der Eltern und des Staates geregelt sind, sich um die Pflege und Erziehung der Kinder zu sorgen. Nicht im SGB VIII, in dem die Aufgaben und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe geregelt sind und auch nicht im KKG, indem die Weitergabe von Informationen im Kinderschutz durch die Reform konkretisiert wurden (vgl. Biesel 2022: 23).

Für den Kinderschutz kann es verschiedene Begriffsauffassungen geben. Kinderschutz im engen Verständnis, meint die Aufgabe der Abwendung unmittelbarer Gefahren für Kinder und Jugendliche. Eine breite Auslegungsweise hingegen schließt auch präventive Elemente mit ein. Je nach Auslegungsart geraten unterschiedliche Ziele und Aufgaben in den Fokus (vgl. Biesel 2022: 23). Im Lehrbuch bezieht sich der Autor Kay Biesel auf eine engere Auslegung des Begriffes Kinderschutz. Dieser wird folgendermaßen definiert:

"Kinderschutz ist eine öffentliche Aufgabe, die von verschiedenen Berufsgruppen, Institutionen und Organisationen mit unterschiedlichen Funktionen und Aufgaben innerhalb eines staatlich regulierten Systems wahrgenommen wird, um auf Gefährdungen des Wohls von Kindern und

Jugendlichen in Familien oder Institutionen antworten zu können, insbesondere auf körperliche, psychische/emotionale und sexuelle Gewalt gegen Kinder, auf Vernachlässigung und auf Spezialformen der psychischen/emotionalen Gewalt gegen Kinder." (Biesel 2022: 24-25) In einem staatlich regulierten System ist Kinderschutz zuallererst die Aufgabe der Eltern. Sie haben die Aufgabe, das Recht und die Pflicht das Kind zu erziehen, es zu pflegen und zu versorgen. Über diese Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. So steht es im sechsten Artikel des Grundgesetzes geschrieben. Kinderschutz ist in dem Sinne auch eine öffentliche Aufgabe. Für die professionelle Gestaltung von Kinderschutz, spielen die Jugendämter und Familiengerichte eine besondere Rolle (vgl. Biesel 2022: 31). Das Jugendamt trägt auch die Rolle des Wächteramtes und hat so nach §8a des SGB VIII einen besonderen Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Für das Aufrechterhalten von Kinderschutz sind viele verschiedene AkteurInnen auf unterschiedlichen Ebenen notwendig. Auf der Mesoebene sind es vor allem die Kinder- und Jugendhilfe, das Gesundheitswesen wie ärztliches Fachpersonal, das Bildungswesen und die Justiz. Diese Institutionen sind aufeinander angewiesen, da sie Kinderschutz nicht alleine gewährleisten können (vgl. Biesel 2022: 32). Kooperation ist der Schlüssel zur Gewährleistung von Kinderschutz. Inwieweit die Zusammenarbeit in der Praxis ausschaut, welche Probleme es gab und ob die Reform auf diese Bezug genommen hat, soll im weiteren Verlauf der Arbeit geklärt werden.

# 2. Zum Begriff des Kindeswohls

Kindeswohl ist ein Begriff, welcher unter JuristInnen als unbestimmter Rechtsbegriff bezeichnet wird. "Die Vielschichtigkeit der mit dem Begriff des Kindeswohls verbundenen Fragen und Entscheidungssituationen haben dazu geführt, keine allgemeingültigen Kriterien zur Bestimmung des Kindeswohls aufzustellen." (Oldenburger 2018: 125) Das Kindeswohl selbst ist also nicht eindeutig zu bestimmen. Gesellschaftliche Vorstellungen davon, was Kindeswohl genau meint und wie Kindern ein gutes Aufwachsen ermöglicht werden kann, unterliegen ebenfalls einem ständigen Wandel (Inthorn/Paul 2017).

In der Sozialen Arbeit werden verschiedene Modelle und Definitionen zum Begriff Kindeswohl diskutiert. Einer der bekanntesten Definitionen stammt von Maywald (2010, S.57), welche Biesel in seinem Lehrbuch nutzt: "Ein am Kindeswohl ausgerichtetes Handeln wäre demzufolge dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt." (Maywald 2010: 57; zit.n. Biesel 2022: 38) Die zwei wesentlichen Punkte sind dieser Definition nach, die Grundrechte und die Grundbedürfnisse der Kinder, welche es zu beachten gilt. Mit der UN-Kinderrechtskonvention, die am 20.November 1989 verabschiedet wurde, sollen die Förderung, die Versorgung, der Schutz und die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sichergestellt werden. Auch in

Disziplinen wie der Psychologie und Pädagogik wurden Modelle kindlicher Grundbedürfnisse entwickelt (vgl. Biesel 2022: 39–40). Das Kindeswohl ist ein zentraler Begriff und auch Entscheidungsmaßstab im Rahmen von familiengerichtlichen Verfahren. Es stellt in diesem Zusammenhang eine Rechtsnorm sowie zu Anfang erwähnt, einen unbestimmten Begriff dar, der ausgehend vom Einzelfall präzisiert werden muss (vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin 2009: 20). Der Begriff ist demnach vielfältig interpretierbar und kann auch zu Unstimmigkeiten in der Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Institutionen führen, da keine Einheit herrscht und es somit zu unterschiedlichen Auffassungen des Kindeswohls kommen kann.

## 3. Zum Begriff der Kindeswohlgefährdung

Genau wie der Begriff des Kindeswohls ist auch der Begriff der Kindeswohlgefährdung ein unbestimmter und interpretationsbedürftiger Begriff. In seinem Ursprung ist es kein sozialpädagogischer, sondern ein rechtlicher Begriff (vgl. Biesel 2022: 44). Die Grundlage dafür stellt §1666 des BGB dar. Demnach ist das Gericht dazu in der Lage, in das in Artikel 6 des Grundgesetzes verankerte Elternrecht, einzugreifen, wenn Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung vorliegen (vgl. Biesel 2022: 44). Was genau allerdings Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung sind, hängt von den jeweiligen BetrachterInnen ab. Der Begriff verlangt eine Wertung im Einzelfall unter Einbeziehung verschiedener Gesichtspunkte (vgl. Biesel 2022: 44).

In §1666 Abs.1 BGB heißt es:, Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind." Hieraus leitet sich, dass eine Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen körperlicher, geistiger, seelischer, sowie materieller Art (Vermögen) sein können. "Als gefährdet im Sinne von § 1666 BGB ist das Kindeswohl also dann anzusehen, wenn sich bei Fortdauer einer identifizierbaren Gefahrensituation für das Kind eine erhebliche Schädigung seines körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls mit hoher Wahrscheinlichkeit voraussehen und begründen lässt." (Körner/Hörmann 2019: 17)

Eine Kindeswohlgefährdung kann es in verschiedenen Mischformen geben. Insbesondere in schweren Fällen sind meist komplexe Mischformen zu beobachten, die sich gegenseitig überschneiden und verstärken. So hat der Einfluss von körperlicher Gewalt auf das Kind, immer auch seelische Folgen. Vernachlässigung und sexueller Missbrauch sind sowohl mit körperlichen, mit psychischen, sowie mit psychosomatischen Folgen verbunden (vgl. Maywald 2012: 22). Die Kindeswohlgefährdung kann diverse Formen annehmen. Neben den bereits oben beschriebenen Aspekten gibt es noch die psychische Gewalt, welche einer der häufigsten Formen von Kindesmisshandlung darstellt (vgl. Maywald 2012: 27). Hinzu kommen noch Formen wie häusliche Partnergewalt, Suchtabhängigkeit der Eltern, psychische Erkrankungen der

Eltern oder auch eine hoch konflikthafte Trennung der Eltern. Bei Gewalt gegen Kinder handelt es sich demnach um ein vieldimensionales, prozesshaftes Geschehen (vgl. Maywald 2012: 43). Kindeswohlgefährdungen entstehen multifaktoriell und sind nicht monokausal erklärbar. Die Gefahr, die daraus resultiert, ist oftmals mit negativen Folgen für das Kind versehen, welche ein Leben lang anhalten können (vgl. Maywald 2012: 44). Um eine Verbesserung der Praxis des Kinderschutzes herbeizuführen, stehen Kooperation und Vernetzung aktuell im Vordergrund (vgl. Böwer/Kotthaus 2018: 298). Doch wie lässt sich der Begriff Kooperation definieren und welche Bedeutung hat dieser für die Ausübung von Kinderschutz?

## 4. Zum Begriff der Kooperation

Unter dem Begriff Kooperation (lat. Cooperatio-Mitwirkung) kann zunächst eine bewusste und längerfristige Mitwirkung oder Zusammenarbeit von mindestens zwei Personen oder Organisationen auf einem bestimmten Gebiet verstanden werden (vgl. Speck et al. 2018: 51). Darüber hinaus zeichnet sich eine multiprofessionelle Kooperation durch das Zusammentreffen von mehr als zwei personenbezogenen Berufsgruppen an einem Ort, einem relativ hohen Spezialisierungsgrad der beteiligten Berufsgruppen, sowie einen kontinuierlichen und zeitlich umfangreichen fachlichen Austausch aus (vgl. Speck et al. 2018: 51). Kooperation ist sowohl Strukturmerkmal als auch eine Handlungsmaxime der Sozialen Arbeit (vgl. Merten 2015: 17). Sie wird als eine problembezogene, zeitlich und sachlich abgegrenzte Form der gleichberechtigten, arbeitsteilig organisierten Zusammenarbeit verstanden, mit der Wirkungsabsicht die Lebenslage und das Wohlergehen von KlientInnen zu verbessern und Handlungsabläufe zu optimieren (vgl. Amstutz et al. 2019: 39).

# 4.1 Die Bedeutung von Kooperation im Kinderschutz

Die meisten Fachkräfte sind sich sicher, dass Kooperation sowohl als gewachsenes Strukturmerkmal, als auch eine notwendige Handlungsmaxime der Sozialen Arbeit verstanden werden kann. An den Schnittstellen der Zusammenarbeit im Sozial-, Gesundheits- und Bildungsbereich, beispielsweise bei einer Beratung, Planung und Durchführung von Behandlungsprozessen und Hilfeplänen, sehnen sich verschiedene Akteure der einzelnen Praxisfelder nach Kooperation, Vernetzung und Koordination (vgl. Amstutz et al. 2019: 13). Die Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften, Professionen und Organisationen gehören zum sozialpädagogischen Handeln dazu (vgl. Speck et al. 2018: 49). "Kooperation und Vernetzung sind aktuell die mit am meisten bemühten Formeln, um eine Verbesserung des Kinderschutzes herbeizuführen." (Böwer/Kotthaus 2018: 298) Seit 2005 hat die Diskussion um Kooperation und Vernetzung speziell auch im Bereich des Kinderschutzes erheblich an Bedeutung gewonnen (vgl. Böwer/Kotthaus 2018: 298). Dem Thema Kooperation steht demnach eine hohe Bedeutung

im Kinderschutz und in der Kinder- und Jugendhilfe zu. Dafür spricht eine hohe Anzahl an rechtlichen Grundlagen, die mit dem Begriff der Kooperation zusammenhängen. Das SGB VIII sieht in zahlreichen Paragrafen vor, dass bei der konkreten Leistungserbringung mit anderen Fachkräften und Professionellen kooperiert werden soll. Dazu zählen zum Beispiel die Paragrafen: §28, §36, §37 SGB VIII. Die Besonderheit im gesamten Achten Sozialgesetzbuch ist eine starke Kooperationsverpflichtung der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Die Rechtsgrundlagen ermöglichen insofern nicht nur eine Kooperation; sie wird von allen beteiligten Fachkräften und Institutionen explizit eingefordert. Für die Thesis steht der Einblick in das Gesetz zur Kooperation und Information, nach der Reformierung, besonders im Fokus. Da ein Einblick in alle rechtlichen Grundlagen der Kooperation betreffend, den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde.

In den letzten Jahren wurde der aktive Schutz von Kindern und Jugendlichen gesetzlich und strukturell gestärkt. Führendes Beispiel stellt hierbei das KKG dar, welches mit dem 01. Januar 2012 in Kraft getreten ist und mithilfe des KJSG nochmal überarbeitet wurde (vgl. Speck et al. 2018: 51). Kooperation und Vernetzung sollen in den Regelungen zwei Funktionen für den Kinderschutz erfüllen. Zum einen stellt sie den Ausdruck einer Perspektive auf den Kinderschutz als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe dar, die nicht nur beim ASD liegt, sondern bei allen Berufsgruppen, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, in der Verantwortung stehen für den nötigen Kinderschutz zu sorgen. Zum anderen soll durch Kooperation der Kinderschutz effektiver gestaltet werden (vgl. Böwer/Kotthaus 2018: 299).

Kooperation sei unabdingbar, schreibt auch Petra Bühring in einem Artikel des Deutschen Ärzteblattes (vgl. Bühring 2017: 1860). Ärztliche Fachkräfte sind grundlegend im Kinderschutz und nehmen eine zentrale Rolle ein, da diese, verdächtige Verletzungen oder Verhaltensauffälligkeiten, die auf Misshandlung oder sexuellen Missbrauch hindeuten, dem Jugendamt mitteilen können (vgl. Bühring 2017: 1860). Kooperation kann somit auch hilfreich sein, wenn es sich um Situationen handelt, in denen die eigenen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht ausreichend für eine Einschätzung sind.

Die Bedeutung von Kooperation müsse diesem Kapitel nach geklärt sein, doch bleibt diese weiterhin nur ein Verfahren, also kein inhaltlich definierter Handlungsansatz, an welchem sich die AkteurInnen orientieren können (vgl. Böwer/Kotthaus 2018: 299). Es steht dennoch fest, dass eine Zusammenarbeit zur Aufrechterhaltung des Kinderschutzes notwendig ist, da gewichtige Anhaltspunkte einer KWG an ganz verschiedenen Orten auffallen können. Manchmal bestimmte Stellen einen besseren Zugang zu Familien haben und bei einer Gefährdungseinschätzung verschiedene Professionen gefragt sein können.

## 4.2 Probleme innerhalb der Kooperation im Kinderschutz

Um die Hintergründe der Änderungen im KKG zu verstehen und auf ihre Sinnhaftigkeit prüfen zu können, ist es von Vorteil sich Einsicht, in die bisher bestehenden Probleme, in der Zusammenarbeit der einzelnen Kooperationspartner zur Ermöglichung von Kinderschutz, zu verschaffen. Generell sind Herausforderungen im Kontext von Kooperationen insbesondere dann gegeben, wenn von den Kooperationspartnern unterschiedliche Ziele verfolgt werden, die jeweiligen Handlungslogiken nicht ausgeführt werden, die Motivation zur Kooperation mit den Zielen der Kooperation nicht kompatibel sind, ein unterschiedliches Verständnis von Kooperation zwischen den Beteiligten herrscht, ungenügendes Wissen über die Prozesse und Arbeitsweisen der Kooperationspartner vorliegt oder wenn nicht genügend Ressourcen für die Kooperation zur Verfügung stehen (vgl. Böwer/Kotthaus 2018: 309).

Dies können alles Faktoren sein, welche für eine Kooperation im Bereich Kinderschutz herausforderung sind. Zusätzlich existieren noch spezifische Herausforderungen, die in diesem Konstrukt gängig sind, wie die Kooperation mit mehreren Parteien, deren Rollen und Anliegen nicht immer transparent sind, Kooperation unter Bedingungen der Unsicherheit, Kooperation in Situationen, in denen die Mitwirkung und das Vertrauen der AdressatInnen nicht immer vorausgesetzt werden kann, sowie Kooperation unter Zeitdruck (vgl. Böwer/Kotthaus 2018: 310). Einige der genannten Punkte lassen sich gut am Beispiel Gesundheitswesen und Jugendhilfe belegen. Die Kommunikation zwischen Gesundheitswesen und der Kinder- und Jugendhilfe, gestaltet sich häufig als schwierig. Fachkräfte sind nur zu Bürozeiten erreichbar, somit ist ärztliches Fachpersonal mit dem Treffen einer Entscheidung oft auf sich allein gestellt. Darüber hinaus können auch Zweifel entstehen, wenn es um die Entbindung der Schweigepflicht geht. Die Mehrheit kennt das Kinderschutzgesetz nicht im Detail. Auf diese Weise entstehen Kooperationen unter Bedingungen der Unsicherheit, unter Zeitdruck oder erst gar nicht (vgl. Bühring 2017: 1860).

AkteurInnen im Kinderschutz vertreten zum Teil sich widersprechende Vorstellungen darüber, wie die Beendigung einer Kindeswohlgefährdung gelingen kann. Diese widersprechenden Vorstellungen sind zum Teil auch aus den verschiedenen Funktionen der beteiligten Organisationen definierbar. Wenn die jeweiligen Rollen und Aufgaben nicht geklärt sind, kann sich daraus ein destruktives Kooperationsverhalten ergeben (vgl. Böwer/Kotthaus 2018: 310). Ein Beispiel für eine misslungene Kooperation stelle auch der Fall Florian Titzan dar:

"Die Psychiatrie sprach von "dissoziativen Zuständen" der Mutter, welche eine Gefährdung für das Kind darstellen. Die Jugendamtsmitarbeiterin übersetzte' die klinische

Diagnose, dissoziative Zustände" in "depressive Episoden", welche kurzzeitig mit Unterstützung der Jugendhilfe überbrückt werden sollen." (Speck et al. 2018: 58)

Aus diesem Fall zeigt sich, dass interdisziplinäre und institutionelle Kooperation misslingen kann, wenn den Fachkräften keine gemeinsame Sprache zur Verfügung steht und die jeweils andere disziplinäre Sprache nicht vertraut ist. Eine verantwortungsvolle Umsetzung des Kinderschutzes durch eine einzelne Institution ist nicht möglich, da für diesen Fall sowohl die psychologische Profession, sowie die sozialarbeiterische Profession gefragt sind.

All diese bereits erwähnten Faktoren, stellen einige der Probleme und Herausforderungen in der Kooperation im Kinderschutz, aus theoretischer Sicht und aus der Literaturarbeit, dar. Welche Herausforderungen und Schwierigkeiten in der Praxis noch zur Kooperation existieren, leitet sich in einem späteren Kapitel aus den Ergebnissen der ExpertInnen-Interviews heraus. Einige Herausforderungen lassen sich auch entgehen, wenn Bedingungen für eine Kooperation geschaffen werden.

## 4.3 Bedingungen für eine wirksame Kooperation im Kinderschutz

In der Zusammenarbeit verschiedener Fachkräfte müssen bestimmte Bedingungen geschaffen werden, um ein Ziel erfolgreich erfüllen zu können. Das Nichtgestalten von Kooperationen aufgrund fehlender Strukturen ist bisher weiter verbreitet, als dies wünschenswert ist (vgl. Speck et al. 2018: 57). Kooperationen bedürfen einer professionellen Gestaltung. Müller und Riedel (2005) hinterlegen hierfür ein Denkmodell, das den Begriff Kooperation mit den Begriffen Koordination und Kommunikation in Verbindung bringt (vgl. Merten 2015: 28).

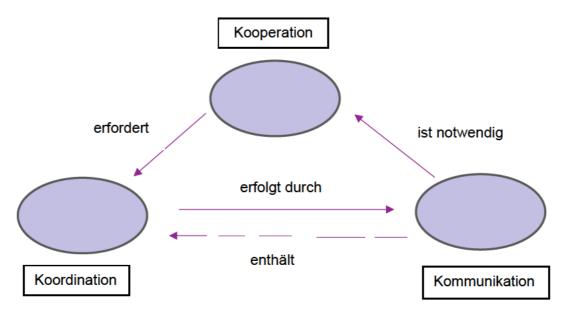


Abbildung 1: Kooperation-Koordination-Kommunikation (Merten 2015: 28) in Anlehnung an Müller/Riedel 2005

Die Abbildung stellt drei Kernelemente für eine gelingende Zusammenarbeit dar. Koordination kann hier verstanden werden, als das Sich-Abstimmen auf ein Ziel. Es handelt sich hier um das Organisieren von Abhängigkeiten von Aktivitäten und AkteurInnen. Für diesen Ablauf sind folgende Faktoren notwendig: Abgestimmte Ziele (bezogen auf das Thema dieser Arbeit wäre dies idealerweise der Kinderschutz), zur Verfügung stehende Informationen, vereinbarte Handlungen und Interventionen, die Klärung der Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten, Beziehungen und klare Kommunikationsstrukturen (vgl. Merten 2015: 28). Weitere Voraussetzungen für Kooperationen, die ein gemeinsames Fallverstehen ermöglichen, sind Aushandlungsprozesse zwischen den beteiligten Fachkräften, die auf einem fachlichen Diskurs und einem gemeinsam entwickelten Kooperationsverständnis beruhen. (vgl. Speck et al. 2018: 62) Hierfür sind inhaltliche Klarheit und Planung der Gespräche aufseiten der Fachkräfte von Nöten. Hinzu kommt das Entwickeln eines gemeinsamen Fallverstehens, die Zeit und das Vertrauen zum Entwickeln neuer Konzepte, die persönliche Wertschätzung zwischen Fachkräften und AdressatInnen und eine klare Aufgaben- und Verantwortungsverteilung (vgl. Speck et al. 2018: 62). Kinderschutzarbeit bedeutet in der Konsequenz, das wechselnde Kooperationen zwischen Fachkräften unterschiedlicher Organisationen, die teilweise unterschiedliche gesellschaftliche Aufträge haben, stattfinden (vgl. Speck et al. 2018: 57).

## 5. Der ASD als zentrale Institution im Kinderschutz

"Der Allgemeine Soziale Dienst der kommunalen Jugendämter gehört zu den zentralen Institutionen des Kinderschutzes." (Böwer/Kotthaus 2018: 273) Es ist die Instanz, die das staatliche Wächteramt der Kinder und Jugendhilfe wahrnimmt. Allgemeine Soziale Dienste sind sowohl Anbieter als auch Vermittler von Leistungen und Hilfen für vor allem die Unterstützung und Stärkung von Familien (vgl. Böwer/Kotthaus 2018: 262). Die Allgemeinen Sozialen Dienste übernehmen als Teil des kommunalen Jugendamtes die Wächteramtsfunktion der Kinder- und Jugendhilfe und sind somit einer der zentralen Akteure des institutionellen Kinderschutzes (vgl. Böwer/Kotthaus 2018: 262–263). Neben dem Wächteramt erfüllt der ASD weitere Aufgaben wie Beratung und Unterstützung sowie Sozialraumarbeit, da die Zuständigkeiten von Fachkräften zu wesentlichen Teilen bezirklich organisiert sind. Hieraus ergibt sich für die Teams der Dienste eine Verantwortung für den Sozialraum (vgl. Böwer/Kotthaus 2018: 263).

Die Verpflichtung, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, gilt nicht nur für den ASD, sondern auch für jegliche Institutionen, die mit Kindern in Kontakt sind. Dazu gehören Tageseinrichtungen für Kinder, Erziehungsberatungsstellen, Einrichtungen und Dienste der offenen Jugendarbeit etc. Daraus ergibt sich, dass diese Institutionen eigenständig entscheiden müssen, ob, wie und wann sie dem ASD ihre Wahrnehmungen der Situation

von Kindern und Jugendlichen mitteilen. Darüber hinaus ist der ASD gemäß §81 SGB VIII dazu verpflichtet mit weiteren Stellen und Einrichtungen zu arbeiten, wie ÄrztInnen, Kliniken, TherapeutInnen, Gesundheitsamt, Polizei, Schulen und Justizbehörden insbesondere das Familiengericht (vgl. Kindler/Deutsches Jugendinstitut 2006: 106). Kooperation in diesem Zusammenhang setzt auch ein klares und gleichzeitig differenziertes Verständnis der fallbezogenen und fallunabhängigen Funktionen und Aufgaben aller beteiligten Institutionen voraus. Es muss eine Eindeutigkeit über bedeutende Begrifflichkeiten (z.B Kindeswohlgefährdung) geben. Voraussetzung für eine effektive Kooperation im Kontext von Kindeswohlgefährdungen ist damit die Fähigkeit der unterschiedlichen InstitutionsvertreterInnen, sich auf der Grundlage eines geklärten Selbstverständnisses abzugrenzen, ohne sich dabei zu entziehen. Dies ist deshalb bedeutend, da es in der Sozialen Arbeit nicht nur Schnittstellen, sondern auch Schnittmengen gibt, die sich überschneiden. Professionelle müssen sich immer wieder bewusst machen, über den eigenen Zuständigkeitsbereich hinauszugehen, damit das Wohl von Kindern und Jugendlichen nicht zwischen den einzelnen Institutionen auf der Strecke bleibt (vgl. Kindler/Deutsches Jugendinstitut 2006: 106). Dies ist nur machbar, wenn KooperationspartnerInnen auch den Verantwortungsbereich, sowie die Kompetenzen, Grenzen und Möglichkeiten gegenseitig kennen und respektieren.

Für eine erfolgreiche Kooperation benötigt es auch Koordination. Koordination bezeichnet die zielorientierte Abstimmung und Steuerung verschiedener Funktionen. Wer koordiniert hat eine besondere Verantwortung und damit auch Gestaltungsmacht (vgl. Kindler/Deutsches Jugendinstitut 2006: 106). "Die Koordinationsverantwortung liegt bei den wahrzunehmenden Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen beim ASD." (Kindler/Deutsches Jugendinstitut 2006: 106–2) Sie ist gesetzlich begründet und damit der ASD dieser Aufgabe gerecht werden kann bedarf es die Akzeptanz und Unterstützung der KooperationspartnerInnen innerhalb und außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe. Kooperation und Koordination sind notwendige Strukturelemente effektiver Hilfegestaltung im Einzelfall.

Kooperative Verbundsysteme reduzieren den Entscheidungs- und Handlungsdruck bei verantwortlichen Fachkräften der Jugendhilfe, da es verlässliche Unterstützungsmöglichkeiten gibt. Sie erleichtern die zeit- und fachgerechte Planung vorläufiger Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Sie ermöglichen eine präzise und schnelle Analyse der Situation des Kindes, sichern den notwendigen Informationsfluss zwischen allen Beteiligten und tragen dazu bei, die Leistungsbereitschaft der Fachkräfte zu steigern, weil diese dadurch mehr Entlastung erfahren würden (vgl. Kindler/Deutsches Jugendinstitut 2006: 106–4). In der Realität jedoch sind die Fachkräfte in den unterschiedlichen Institutionen, durch die einzelfallbezogenen Aufgaben so ausgelastet, dass kaum noch zeitliche Kapazitäten für fallunabhängige Kontaktpflege und Kooperation zur Verfügung stehen (vgl. Kindler/Deutsches Jugendinstitut 2006: 106–4).

## 6. Die SGB VIII-Reform und das KJSG

Nachdem nun eine Grundlage der wichtigsten Begrifflichkeiten geschaffen wurde, ein Einblick in die Probleme der Kooperation im Kinderschutz und die Rolle des ASD im Zusammenspiel mit weiteren Institutionen zur Bewahrung vom Kinderschutz näher bestimmt wurden, handelt dieses Kapitel von der SGB VIII-Reform, dem Prozess und den ursprünglichen Themen dieser.

Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz ist zum 10. Juni 2021 in Kraft getreten. Am 07. Mai 2021 hatte auch der Bundesrat dem neuen Gesetz zugestimmt. Nach mehreren Anläufen steht die Reform nun fest (vgl. BMSFJ 2021a). Am 06. November 2018 setzte man den Startschuss für die zweite Runde der SGB VIII Reform, nachdem in der vorherigen Legislaturperiode, die Fragmente eines ambitionierten Reformvorhabens im Bundesrat nicht verabschiedet wurden. Im Koalitionsvertrag werden wieder einige der Reformpunkte aufgenommen mit dem Ziel das bestehende Kinder- und Jugendhilfegesetz weiterzuentwickeln (vgl. Dittmann/Müller 2019: 354). Daraus entstand dann das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz. Ziel des Gesetzes war es, ein wirksames Hilfesystem zu schaffen, um Kinder und Jugendliche besser zu schützen (vgl. Dittmann/Müller 2019: 354). Um den Reformprozess transparent zu machen und zur Vorbeugung massiver Kritik wird der zweite Anlauf des Reformvorhabens durch einen breit angelegten Beteiligungsprozess gerahmt (vgl. Dittmann/Müller 2019: 354).

Mit "Mitreden-Mitgestalten" startet das BMFSFJ einen breiten Dialogprozess, wobei das Kindeswohl allen Beteiligten als Richtschnur dient. Während des einjährigen Dialogprozesses diskutierten Akteurlnnen aus den Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe und der Gesundheitshilfe unter Leitung der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks (vgl. BMSFJ 2021). Der Dialogprozess setzte sich aus verschiedenen Formaten zusammen. Während des Diskussionsprozesses widmete sich jede AG-Sitzung einem der vier Leitthemen: 1. Besserer Kinderschutz und mehr Kooperation, 2. Inklusion, 3. Fremdunterbringung: Kindesinteressen wahren-Eltern unterstützen-Familien stärken und 4. Prävention im Sozialraum stärken (vgl. BMSFJ 2021). "Das Arbeitsprogramm ist dicht und angesichts der Themen-, Beteiligungs- und Akteursvielfalt sehr ambitioniert."(Dittmann/Müller 2019: 355) Jede AG-Sitzung wurde dokumentiert und die Ergebnisse auf einer Abschlusskonferenz Ende des Jahres 2019 der Fachöffentlichkeit präsentiert.

Seit dem Inkrafttreten des SGB VIII im Jahre 1990/91 hat sich der Verantwortungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe deutlich ausgeweitet (vgl. Dittmann/Müller 2019: 355). Neben der zentralen Funktion den Kinderschutz zu wahren, ist sie heute partizipativ und dienstleistungsorientiert ausgerichtet und stellt eine moderne und professionelle Infrastruktur dar, die junge Menschen und Familien in allen Lebensphasen unterstützt (vgl. Dittmann/Müller 2019: 355).

# 7. Einblick in die Änderungen des KKGs durch das KJSG

Durch Inkrafttreten des KJSG sind nicht nur Änderungen im SGB VIII, sondern auch im Gesetz zur Kooperation und Information vorzufinden. Hierbei liegt der Fokus der Arbeit hauptsächlich auf die Veränderungen im §4 und §5 des KKG, da in diesen Paragrafen die Regelungen zur Kooperation und Information in Fällen von Kindeswohlgefährdungen beschrieben sind.

§1 KKG beschreibt das Ziel des Gesetztes, welches der Schutz des Kindeswohls ist und verdeutlicht zudem die Funktion der staatlichen Mitverantwortung. §2 KKG bezieht sich auf die Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung und §3 KKG stellt die Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen dar. Während §1 und §2 KKG unverändert blieben, wurden in §3 folgende Änderungen vorgenommen:

Die Begriffe Einrichtungen und Dienste in Absatz 2 wurden mit dem Begriff Leistungserbringer ersetzt, mit denen Verträge nicht mehr nach §76 Abs.1 des Zwölften Sozialgesetzbuches bestehen, sondern nach §125 des Neunten Sozialgesetzbuches. Hinzu kommt die Erweiterung des Netzwerkes durch das Hinzuziehen von Mehrgenerationenhäuser. Die Änderungen im §3 KKG sind für die Bearbeitung des Themas "Kooperation im Kinderschutz" nicht weiter relevant; es sollte allerdings auch nicht unerwähnt bleiben, da das Aufbauen von Netzwerkstrukturen ebenfalls mit dem Thema Kooperation zusammenhängt.

Im Folgenden sollen in Form einer Darstellung die gesetzlichen Änderungen in §4 und §5 KKG vor und nach der Reform gegenübergestellt werden:

# § 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

#### (1) Werden

- 1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
- 1. Ärztinnen oder Ärzten, **Zahnärztinnen oder Zahnärzten**, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,

Der blaue Kasten stellt die Gesetzeslage vor der Reform dar, während der grüne Kasten die Gesetzesänderungen durch die Reform und den jeweils markierten Änderungen abbildet. Durch die Reform wurde die Personengruppe in diesem Absatz erweitert, durch eine weitere medizinische Berufsgruppe, den ZahnärztInnen.

- 2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
- 3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
- 4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
- 5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
- 6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder
- 7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

**Dieser Abschnitt bleibt unverändert.** Ein schwarzer Kasten stellt in der Darstellung die unveränderten Abschnitte dar.

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den <u>Erziehungsberechtigten</u> die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den <u>Erziehungsberechtigten</u> auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In diesem Absatz wurden der Begriff die "Personensorgeberechtigten" durch den Begriff "Erziehungsberechtigten" ersetzt.

(2) 1 Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. 2 Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

Der zweite Absatz bleibt weiterhin unverändert.

- (3) 1 Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. 2 Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.
- (3) 1 Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. 2 Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. 3 Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerdes Jugendamtes erfordert.

In Absatz (3) wurden die vorherigen Sätze durch einen weiteren Satz erweitert. In diesem sollen die in Absatz (1) Nummer 1 genannten Personen unverzüglich das Jugendamt informieren, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen besteht. Hier wird also durch die Änderung die oben erwähnte Personengruppe unverzüglich dazu aufgefordert, Meldung zu erstatten, wenn ein Tätigwerden des Jugendamtes erforderlich ist.

#### Der §4 KKG wurde mit dem KJSG noch um drei weitere Absätze ausgebaut:

- (4) 1 Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. 2 Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.
- (5) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Zollbehörden.
- (6) Zur praktischen Erprobung datenschutzrechtskonformer Umsetzungsformen und zur Evaluierung der Auswirkungen auf den Kinderschutz kann Landesrecht die Befugnis zu einem fallbezogenen interkollegialen Austausch von Ärztinnen und Ärzten regeln.

Im vierten Absatz soll das Jugendamt dazu aufgefordert werden, einer in Absatz 1 genannten Person Rückmeldung darüber zu geben, ob sie tätig geworden sind, wenn es von dieser informiert wurde, wichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung nachzugehen. Damit wird die Informationspflicht intensiviert. "Der Gesetzgeber hat damit dem Umstand Rechnung getragen, dass es für eine vertrauensvolle Kooperationsbeziehung zwischen Berufsgeheimnisträgern und Jugendamt sehr förderlich ist, wenn der Berufsgeheimnisträger **über den weiteren Fortgang des Verfahrens nach seiner Meldung in Kenntnis gesetzt** worden ist." (vgl. Kador 2022) Der Sinn dieser gesetzlich normierten Regelung gegenüber den BerufsgeheimnisträgerInnnen ist es, diese in die Position zu versetzen, ihre Aufgaben gegenüber dem Kind und der Familie adäquat zu erfüllen (vgl. Kador 2022). Mit dem fünften Absatz wurden auch MitarbeiterInnen von Zollbehörden miteinbezogen. Die Regelung ist aus dem Hintergrund entstanden, dass MitarbeiterInnen von Zollbehörden, die dem Sozialgeheimnis nach §35 SGB I unterliegen, nicht zugleich BerufsgeheimnisträgerInnen sind und dennoch Kenntnis kindeswohlgefährdender Umstände erlangen können (vgl. Kador 2022). Mit dem sechsten Absatz kann Landesrecht die Befugnis zu einem fallbezogenen interkollegialen Austausch erteilen.

#### § 5 Mitteilungen an das Jugendamt

Dieser Paragraf ist mit der Reform neu entstanden. Hintergrund dessen war es, den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt zu verbessern (vgl. Kador 2022).

- 1) 1 Werden in einem Strafverfahren gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, informiert die Strafverfolgungsbehörde oder das Gericht unverzüglich den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie im Falle seiner Zuständigkeit den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und übermittelt die aus ihrer Sicht zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos erforderlichen Daten. 2 Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an. 3 § 4 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (2) Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung können insbesondere dann vorliegen, wenn gegen eine Person, die mit einem Kind oder Jugendlichen in häuslicher Gemeinschaft lebt oder die regelmäßig Umgang mit ihm hat oder haben wird, der Verdacht besteht, eine Straftat nach den §§ 171, 174, 176 bis 180, 182, 184b bis 184e, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs begangen zu haben.

Der Gesetzgeber hat diesen Abschnitt damit begründet, dass bereits aus der Nähe von Kindern und Jugendlichen zu Personen, die Straftaten begehen bzw. derer verdächtig sind, für sie ein erhöhtes Gefährdungsrisiko resultieren kann (vgl. Kador 2022).

# 8. Kritik an den Änderungen und der Reform

Die Reform der Kinder- und Jugendhilfe ist nicht nur Lob ausgesetzt, sondern muss sich auch kritischen Stimmen entgegenstellen. So schreibt Alexander Weinlein auf der Internetseite des Bundestags, dass die Reform der Kinder- und Jugendhilfe bei ExpertInnen und Verbänden auf ein geteiltes Echo stieße. Begrüßt wird zwar der inklusive Ansatz, kritisch hingegen werden die einkalkulierten Kosten gesehen (vgl. Weinlein 2021). Die Kosten der Reform seien, als deutlich zu niedrig kritisiert worden. Es werde vor allem mehr Personal benötigt, um den Änderungen gerecht werden zu können. Sabine Gallep vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge schlug hierfür vor, eine Personalbedarfsmessung für die Sozialen Dienste der Kinder- und Jugendhilfe in den Gesetzesentwurf mit aufzunehmen (vgl. Weinlein 2021). Jörg Freese von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände forderte ebenfalls, die Regierung auf einen Finanzierungsweg zu finden, wie die Länder in Höhe der Mehrkosten entlastet werden können (vgl. Weinlein 2021).

Doch neben den kritischen Stimmen bezüglich der Finanzierungsnot, werden auch die Auswirkungen auf die Fachkräfte der Sozialen Arbeit moniert. In einer Stellungnahme des AGJ äußerte sich Prof. Dr. Katrin Böllert zu diesem Thema. "Die AGJ hatte schon bezogen auf den Referentenentwurf deutlich gemacht und kritisiert, dass der Beteiligungsprozess sich in bestimmten Regelungsvorschlägen im Themenfeld Kinderschutz nicht wiederfindet." (Böllert 2021: 2) Die Empfehlung der Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe laute demnach, Abstand zu nehmen von der Einführung einer Meldepflicht in §4 Abs.3 KKG und der Umstellung des KKGs, dessen Veränderung zu einer Mitteilungspflicht sowie der Ausformung einer vorgeschlagenen Rückmeldepflicht. Diese Regelungen würden zu einer Veränderung des Schutz- und Hilfeauftrags des Jugendamts hin zu einer polizeilichen Gefahrenabwehrbehörde führen (vgl. Böllert 2021: 2). "Statt Kooperation von Fachkräften und Berufsgeheimnisträgern werde der Kinderschutz auf die Kontrolle und Weitergabe von Informationen an das Jugendamt verkürzt." (Weinlein 2021) Die Rückmeldung geregelt in §4 Abs.4 KKG benötigt ebenfalls eine Nachbesserung, da die Ausgestaltung der Rückmeldung keine Differenzierung danach zulässt, ob es infolge der Mitteilung an das Jugendamt, eine vertiefte Einbeziehung in das Schutzkonzept braucht oder ob nicht vielmehr eine einfache Rückmeldung angemessen ist (vgl. Böllert 2021: 4).

Ähnlicher Kritik schließt sich auch Dr. Elke Alsago von der Verdi an, neben der genannten Kritikpunkte hätte es insbesondere zu einer Stärkung des Fachkräftegebots, die Verbesserung der Rahmenbedingungen in Einrichtungen und Diensten und der Festschreibung einer Regelfinanzierung als Ersatz für sog. freiwillige Leistungen geben müssen (vgl. Alsago 2021: 5). Die

Verdi bewertet den zu der Zeit noch vorliegenden Gesetzesentwurf als einen Angriff auf die Professionalität der Fachkräfte. Statt die etablierte Profession als Stütze dieser Gesellschaft wahrzunehmen und die Arbeitsfelder so auszustatten, dass die Fachkräfte ihre Arbeit professionell durchführen können, wird rechtlich in methodisches Handeln eingegriffen und durch die Einführung von Informations- und Anzeigepflichten konterkariert (vgl. Alsago 2021: 6). Die verschiedenen Perspektiven veranschaulichen die Komplexität der Kinder- und Jugendhilfe, sowie der hieraus resultierenden Herausforderungen. "Obgleich zahlreiche Kritikpunkte deutlich werden, zeigt sich auch, dass das sogenannte Kinder- und Jugendstärkungsgesetz vielfältiges Potenzial zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe in sich trägt." (Klomann/Kutscher 2021: 407) Die Reform steht noch in seiner Anfangsphase, welche Herausforderungen auf die einzelnen Institutionen noch zukommen, wird sich im Laufe der Zeit zeigen.

## 9. Methodischer Teil

In diesem Kapitel werden zunächst die Grundlagen empirischer Forschung mit Begründung ihrer Verwendung nahe gelegt. Die nachfolgenden Kapitel umfassen den gesamten methodischen Teil der Arbeit, in welchem die Grundlagen des Qualitativen Forschungsansatzes erläutert werden und das Forschungsdesign, also der Aufbau der Erhebungsmethode mit Leitfadenerstellung, bis hin zum Interviewsetting und der Personenauswahl. In einem nachfolgenden Kapitel soll das Analyseverfahren vorgestellt und die Interviews ausgewertet werden. Im Anschluss werden die Ergebnisse der Interviews mit Bezug auf die Forschungsfrage präsentiert.

# 9.1 Entwicklung der Fragestellung

Wie bereits in der Einleitung erwähnt, wurde das achte Sozialgesetzbuch reformiert, mit dem allgemeinen Ziel, eine bessere und effektivere Gestaltung des Kinderschutzes zu ermöglichen. Für den Kinderschutz ist auch die Kooperation von Akteurlnnen, die in ihrem Alltag häufig, im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, von essenzieller Bedeutung. Durch die Reform könne nun die Annahme entstehen, dass diese es geschafft hat, die Zusammenarbeit zwischen dem Gesundheitswesen, der Justiz und der Kinder- und Jugendhilfe, bei Gefahren des Kindeswohls, zu verbessern. Von Interesse ist es jedoch herauszufinden, welche Probleme und Herausforderungen in der Zusammenarbeit zwischen einzelnen Akteurlnnen im Kinderschutz es überhaupt gab und ob die Reform-Änderungen im KKG auf diese Probleme Bezug nimmt. Die Forschungsfrage ist also auf die Gesetzesänderungen im KKG eingegrenzt und bezieht sich auf einzelnen Akteurlnnen und Institutionen, die auch mit dem Thema Kinderschutz in Berührung kommen

# 9.2 Grundlagen der empirischen Forschung

"Empirisch forschen heißt wissenschaftliche Erfahrungen machen." (Hug/Poscheschnik 2015: 22) In welcher Art und Weise dies geschieht, hat sich im Laufe der Zeit verändert. Der Begriff empirisch Forschen stellt eine Sammelbezeichnung für unterschiedliche Formen der institutionalisierten, zielgerichteten und begründeten Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Techniken zur kommunikativen Festigung von Forschungsgegenständen und lösungsorientierten Bearbeitung von Forschungsfragen dar (vgl. Hug/Poscheschnik 2015: 26). Für die empirische Forschung stehen drei Arten von Daten zur Verfügung: Daten aus Beobachtungen, Befragungen und Dokumenten (vgl. Brüsemeister 2008b: 14).

Daten aus Beobachtungen kennzeichneten den Beginn der empirischen Sozialforschung. ForscherInnen sind hierbei dazu verpflichtet die Alltagssicht, von der wissenschaftlichen Haltung zu trennen. Es geht demnach darum, das Bewusstsein des beobachteten Sachverhalt von den eigenen Sichtweisen und theoretischen Hypothesen zu unterscheiden. Beobachtungen müssen objektiviert werden, in Form einer Verschriftlichung, um als wissenschaftliche Beobachtungen geltend zu werden. Beobachtungen spielen in allen empirischen Sozialforschungen eine Rolle, sowohl in quantitativen als auch in qualitativen (vgl. Brüsemeister 2008a: 15).

Zu den am häufigsten verwendeten Techniken empirischer Sozialforschung gehören Befragungen. Befragungen ermöglichen es an Fakten, Informationen, Wissen, Meinungen und Einstellungen zu gelangen. Es bestehen viele Formen von Befragungen, mündliche und schriftliche, zum Beispiel in Form von Fragebögen. Interviews mit einzelnen Personen oder Gruppen zählen ebenfalls zu der Form der Befragung dazu (vgl. Brüsemeister 2008a: 15).

Dokumente bilden die dritte Form und Zugang zur Empirie. Hauptsächlich liegen hier Dokumente in Textform vor; dazu gehören aber auch Rundfunksendungen, Fernsehbeiträge sowie Filme. Oftmals werden Dokumente neben anderen Datenerhebungstechniken genutzt, um soziale, politische oder historische Hintergründe zu beleuchten (vgl. Brüsemeister 2008a: 16). In einer Datenerhebung ist es möglich, verschiedene Datenarten zu kombinieren. Empirische Forschung meint somit in erster Linie, das Sammeln von Daten, welche im Anschluss dokumentiert und interpretiert werden müssen (vgl. Brüsemeister 2008a: 16). Welche Form der empirischen Forschung für die Arbeit genutzt wird und aus welchen Gründen, klärt sich im nachfolgenden Kapitel.

## 9.3 Qualitatives oder Quantitatives Forschen?

Die empirische Sozialforschung vertritt das Ziel, Aussagen über die Struktur und Beschaffenheit der uns umgebenden sozialen Wirklichkeit zu machen (vgl. Misoch 2014: 1). Mit einer empirischen Untersuchung wird eine systematische Analyse eines bestimmten Wirklichkeitsausschnittes mithilfe des Einsatzes verschiedener Erhebungsmethoden durchgeführt (vgl. Misoch 2014: 1). Die empirische Sozialforschung als Sammlung verschiedener Techniken und Methoden zur wissenschaftlichen Untersuchung von sozialen Phänomenen kann in zwei Blöcken differenziert werden, die als qualitative und quantitative Sozialforschung bezeichnet werden (vgl. Misoch 2014: 1).

Quantitatives Forschen hat zum Ziel, anhand von repräsentativ gewonnenen Daten statistisch auswertbare Aussagen zu machen. Im Zentrum dieses Forschungsinteresses stehen Analysen von Kausalzusammenhängen und die Hypothesenüberprüfung. (vgl. Misoch 2014: 1) Die quantitative Untersuchung geht in der Regel von einem Konzept aus, das in einem theoretischen Konstrukt ausformuliert wird. Für die Untersuchung werden anschließend Hypothesen formuliert, welche innerhalb des Konstruktes überprüft werden. (vgl. Flick 2009: 22) Die Datenerhebung wird in diesem Fall standardisiert durchgeführt. Der Prozess der Messung muss ebenfalls replizierbar sein, vorausgesetzt der Gegenstand hat sich nicht geändert. (vgl. Flick 2009: 23)

In der qualitativen Forschung hingegen werden andere Schwerpunkte gesetzt. Die qualitative Forschung geht insgesamt nicht von einem theoretischen Modell des Gegenstandes aus und verzichtet dementsprechend auf eine Aufstellung von Hypothesen. Stattdessen werden in der qualitativen Forschung die UntersuchungsteilnehmerInnen gezielt ausgewählt. Die Datenerhebung ist offen gestaltet und zielt auf ein umfassenderes Bild ab (vgl. Flick 2009: 24). Der qualitative Zugang hat zum Ziel, bestimmte soziale Phänomene einer tiefen Analyse zu unterziehen. Es sollen subjektive Wirklichkeiten und individuelle Sichtweisen untersucht werden. Mit dem Hintergrund sie nicht nur detailliert zu beschreiben, sondern auch verstehend nachvollziehen zu können (vgl. Misoch 2014: 2). Diese Vorgehensweise wird im Vergleich zum quantitativen Zugang nicht standardisiert und in Form von kleinen Stichproben durchgeführt. Diese werden dafür ausführlicher in ihrer Komplexität analysiert (vgl. Flick 2009: 25).

Für die Bearbeitung der Forschungsfrage soll qualitativ geforscht werden, anhand von Experteninterviews. Grund dafür ist die Erwartung aus den Experteninterviews, neue Erkenntnisse herauszuziehen zu können, individuelle Sichtweisen verstehend und nachvollziehend zu begegnen und um spezifisches Wissen ausgewählter ProbandInnen, zum Thema Kooperation

im Kinderschutz abfragen zu können. Hinzu kommt noch, dass der Vorteil von qualitativen Methoden darin besteht, dass detaillierte Analysen weniger Fälle erstellt werden können, in denen die ProbandInnen einen größeren Spielraum haben, das ihrer Ansicht nach Relevante zum Thema zu machen und in seinen Zusammenhängen zu bringen (vgl. Flick 2009: 27). Beide Forschungszugänge vertreten allerdings auch Gemeinsamkeiten, wie das systematische Arbeiten unter Heranziehung empirischer Methoden, sowie das transparent machen der Vorgehensweise in der Darstellung der Ergebnisse (vgl. Flick 2009: 26–27).

# 9.4 Die Erhebungsmethode: Das Experteninterview

Das Experteninterview ist eine der vielen Interviewformen in der qualitativen Forschung und gehört zu den am häufigsten eingesetzten Verfahren in der empirischen Sozialforschung (vgl. Misoch 2014: 120; zit. n. Meuser & Nagel 2009a: 465). Bereiche, in denen häufig Gebrauch von Experteninterviews gemacht wird, sind die Organisationsforschung, die Bildungsforschung und die Politikforschung (vgl. Meuser/Nagel 2009: 465). Trotz der häufigen Verwendung und der Beliebtheit dieses Verfahrens ist es von einer saloppen und zwanglosen Art geprägt (vgl. Pickel et al. 2009: 465). In der gängigen Forschungsliteratur wird die Erhebungsmethode meist nur kurz angerissen und gilt als ein wenig strukturiertes Erhebungsinstrument (vgl. Pickel et al. 2009: 465). Auch wenn in der Forschungspraxis die Gestaltung, welche Stellung die Methode im Forschungsdesign hat und nach welchen Methoden die Auswertung durchgeführt wird, variieren kann, ist sich die Forschungspraxis über die folgenden Vorteile einig:

- Das Gespräch mit ExpertInnen kann in der Explorationsphase zeitsparender sein als andere Erhebungsmethoden. Die Erhebungsform der teilnehmenden Beobachtung wäre im Vergleich zeitlich und ökonomisch aufwendiger (vgl. Bogner et al. 2009: 8).
- Zu interviewende ExpertInnen ermöglichen es den Feldzugang zu erweitern, durch das Verweisen auf weitere ExpertInnen somit ist der Zugang zu weiteren ExpertInnen erleichtert (vgl. Bogner et al. 2009: 8).
- Die Erhebungsmethode liefert Zugang zu spezifischem, konzentriertem Wissen ausgewählter Personen zu einem Themenbereich.

Das Experteninterview definiert sich nicht durch seine Vorgehensweise, wie es beim problemzentrierten Interview der Fall ist. Es definiert sich vielmehr über den Gegenstand seines Interesses, nämlich den ExpertInnen (vgl. Bogner 2014a: 9). Der Begriff des Experten leitet sich aus der lateinischen Sprachwurzel "expertus: erprobt, bewährt" ab. Der Experte ist jemand der über Fachwissen verfügt. Der Experte an sich lässt sich als ein Konstrukt unseres Forschungsinteresses verdeutlichen (vgl. Bogner 2014b: 11). Der Expertenstatus ließe sich in diesem Sinne, als ein vom Forscher verliehener Status begreifen, stellt dem Forscher jedoch keine Bestimmung zur Verfügung, um Experten von Nicht-Experten unterscheiden zu können (vgl. Bogner et al. 2009: 37). Eine Definition des Expertenbegriffs muss danach fragen, ob es Besonderheiten gibt, welche das Expertenhandeln und -wissen von anderen Formen sozialen Wissens und Handelns unterscheidet. Eine Person kann im Rahmen eines Forschungsvorhabens, als Experte angesprochen werden, weil begründet angenommen wird, dass die Person über ein Wissen verfügt, welches sie nicht unweigerlich allein besitzt, das aber nicht jedermann in dem interessierendem Handlungsfeld erhältlich ist (vgl. Bogner et al. 2009: 37). Experten lassen sich somit durch ihre Position, ihren Status, sowie das ihnen zugeschriebene Wissen definieren (vgl. Kaiser 2014: 44).

Für das Forschungsvorhaben wird die Definition vertreten, dass nicht sämtliche die etwas aufgrund eigener Erfahrungen zu berichten haben, als Experte für das Interview angesehen und befragt werden darf und kann. Außenstehende Personen können über einige Informationen zu bestimmten Problemlagen verfügen (in diesem Fall: Kooperation im Kinderschutz), können jedoch keine Expertise hierzu abgeben, wenn Sie in diesem Rahmen nie tätig gewesen sind (vgl. Pickel et al. 2009: 469).

# 9.5 Darstellung des Samples

Ein zentrales Kriterium qualitativer Forschung ist die Zusammenstellung von Samples, also die Auswahl der zu interviewenden Personen. Die zu befragenden Personen werden nicht zufällig ausgewählt, sondern nach inhaltlicher Repräsentativität (vgl. Steinhardt 2017; zit.n. Lamnek 2005). "Unter Sampling (engl. Stichprobe, Auswahl) wird die Auswahl der zu befragenden Personen bezeichnet, die im Hinblick auf bestimmte Merkmalsausprägungen einen Teil der zu untersuchenden Grundgesamtheit darstellen." (Misoch 2019: 199) Das Vorgehen der Auswahl unterscheidet sich bei qualitativen und quantitativen Methoden. Bei der quantitativen Forschung ist es essenziell, dass die Stichprobe ein möglichst präzises Abbild der zu untersuchenden Grundgesamtheit, im Hinblick auf bestimmte Phänomene darstellt. "In qualitativer Forschung muss die Auswahl der zu untersuchenden Fälle anders gezogen werden, da hier oft das Spezielle im Fokus des Interesses steht." (Misoch 2019: 199) Qualitative Untersuchungen haben das Besondere zum Thema und zielen nicht darauf ab generalisierende Aussagen zu treffen, die über die befragten Personen hinaus Gültigkeit besitzen (vgl. Misoch 2019: 199). In der qualitativen Forschung meint Sampling die Ziehung derjenigen Subjekte, die sich

als inhaltlich adäquat mit Fokus auf die Forschungsfrage hin erweisen und die breit gefächerte Informationen zu dieser zu liefern zu versprechen (vgl. Misoch 2019: 200). Gerade das Arbeiten mit geringen Fallzahlen und die bewusste ProbandInnenauswahl inkludieren, dass der Prozess des Samplings gut bedacht werden muss. Werden beim Sampling "Experten" ausgewählt, die einen geringen bis keinen Aussagewert für die zu untersuchende Forschungsfrage haben, so lassen sich diese Fehler in der Auswertung im Fortgang nicht beheben (vgl. Misoch 2019: 200).

# 9.5.1 Auswahl der Sampletechnik

Um systematisch eine Auswahl der Experten vornehmen zu können haben sich in der qualitativen Forschung unterschiedliche Sampletechniken etabliert. Für die Planung und Durchführung der Experteninterviews sind zwei Sampletechniken in Frage gekommen. Zum einen wurde das Schneeballverfahren als Sampletechnik im Prozess angewendet, zum anderen das gezielte Sampling, in welchem die Experten anhand von Berufsgruppe, Erfahrung und Betroffenheit ausgewählt wurden.

Sampling anhand des Schneeballverfahrens bedeutet, dass der/die Interviewende eine Person befragt und diese im Anschluss darum bittet, eine weitere Person oder mehrere Personen zu nennen, die nach Ansicht des Interviewten für die Forschungsfrage relevant sein könnten und ebenfalls befragt werden sollten. So setzt sich die gesammelte Stichprobe aus Personen zusammen, die miteinander bekannt sind und die auf Empfehlung der anderen interviewt werden (vgl. Misoch 2019: 207). Dieses Vorgehen bietet auch den Vorteil, dass der Zugang zu den Befragten um einiges erleichtert wird und die Befragten auch meist eher zu einem Interview bereit sind (vgl. Misoch 2019: 207).

Beim gezielten Sampling, welches im Englischen auch als "purposive Sampling" bezeichnet wird, werden gezielt bestimmte Fälle aus der Gesamtheit gezogen und analysiert (vgl. Misoch 2019: 208). Um ein Sample gezielt auswählen zu können, müssen Informationen über relevante Merkmale vorliegen, sodass diese Informationen für die Formierung der zu Befragenden eingesetzt werden können (vgl. Misoch 2019: 208). Dieses Verfahren stellt sicher, dass die inhaltliche Entsprechung der untersuchten Stichprobe enorm ist, daraus ergibt sich allerdings auch, dass eventuell relevante Merkmale übersehen werden können. Mithilfe des Quotensamplings werden die Befragten nach der festgelegten Verteilung bestimmter Merkmale gewählt (vgl. Misoch 2019: 209). Die Auswahl der Merkmale einzelner Befragter werden in Kapitel 8.4.3 genauer erläutert.

# 9.5.2 Zugang zum Feld

Unter einem Feld werden "natürliche" soziale Handlungsfelder verstanden, welche die relevanten Personen und Personengruppen für eine konkrete Forschungsfrage beinhalten, im Unterschied zu künstlichen Laborsituation (vgl. Misoch 2019: 200). Ein Feld kann im empirischen Sinne eine bestimmte Gruppe, Institution oder Personen mit bestimmten Kennzeichen und Erfahrungen sein. Ziel qualitativer Forschung ist es, die Personen in einer möglichst ihnen natürlichen Umgebung zu befragen, aus diesem Grund wurde bei den geführten Interviews darauf geachtet, dass die Interviews dort geführt werden, wo sie in Zusammenhang mit dem Thema Kinderschutz tätig sind, also am Arbeitsplatz (vgl. Misoch 2019: 200).

## 9.5.3 Auswahlkriterien und Merkmale der Experten

Die Frage nach den richtigen und relevanten ExpertInnen ist je nach Forschungsgegenstand und Forschungsfrage zu beantworten (vgl. Wassermann 2015: 56). Da sich die Forschungsfrage auf einzelne Institutionen im Kinderschutz bezieht und auch das KKG ein Augenmerk dieser Untersuchung sein soll, fand die Auswahl der ExpertInnen anhand folgender Kriterien statt:

Zum einen sind für die Befragung die Personen mit einbezogen worden, die durch das KKG mit neuen Änderungen konfrontiert werden. Hierzu gehören jegliche Personen aus dem medizinischem Bereich. Diese sollen nämlich nach §4 Abs. 4 KKG zukünftig eine Rückmeldung vom Jugendamt erhalten, ob bei Meldung einer Kindeswohlgefährdung gehandelt worden ist, weiterhin wurden die medizinischen Fachleute, um eine Berufsgruppe erweitert (Zahnärztinnen). Aus dieser Gruppe wurde für die Interviews ein Kinderarzt aus dem UKE für die Thesis befragt. Ein weiteres wichtiges Auswahlkriterium ist die Berufserfahrung in Jahren. Bei allen Befragten wurde darauf geachtet, dass diese in ihrem Berufsfeld mindestens fünf Jahre tätig gewesen sind. Dadurch ist die Wahrscheinlichkeit größer, dass die Personen erfahrungstechnisch mehr zu der Befragung zu sagen haben.

Weitere Personen, die für die Befragung miteinbezogen wurden sind MitarbeiterInnen des Jugendamtes; darunter eine Fachkraft und eine Kinderschutzkoordinatorin. Diese wurden ebenfalls befragt da sie zum einen ebenfalls von den Änderungen im KKG betroffen sind und zum anderen als zentrale Institution im Kinderschutz agieren. Sie nehmen KWG-Meldungen entgegen und handeln aus, wie weiter vorgegangen wird. Die letzte Gruppe der zu befragenden Personen sind Richterinnen aus dem Familiengericht, welche durch §5 KKG ebenfalls betroffen sind und auch eine Institution innerhalb der Kooperation im Kinderschutz darstellen. Der Kontakt zu den Personen fand, teilweise über Beziehungen und Verweise statt. Als besonders herausfordernd gestaltete sich die Suche nach einer Person mit Expertise aus dem

medizinischen Bereich, da die Hürde groß ist von Seiten der ärztlichen Fachkräfte, sich mit den ihnen verfügbaren zeitlichen Ressourcen auf ein Interview einzulassen. Von zehn Anfragen wurde nur eine mithilfe von Beziehungen akzeptiert. Der Kontakt zum ASD gestaltete sich als leichter, da hier mit Empfehlungen und Verweisen der beiden Richterinnen vorgegangen wurde (Schneeballverfahren). Der Kontakt zu den Richterinnen kam über die Hochschule zustande.

### 10. Der Leitfaden

Für Experteninterviews ist ein leitfadengestütztes offenes Interview als Erhebungsinstrument gängig. Die Vorstrukturierung ist elementar, um zum einen vom Interviewten als kompetenter wahrgenommen zu werden und zum anderen um das Interview auf das Sonderwissen der ExpertInnen zu fokussieren (vgl. Wassermann 2015: 58). Ziel eines Experteninterviews ist das Entdecken des Unbekannten (vgl. Wassermann 2015: 57; zit.n Liebold & Trinzcek 2009: 53). ExpertInnen geben mehr Informationen preis, wenn sie Sachverhalte erläutern und/ oder Beispiele geben. Solche Antworten können nur in offenen Interviewsituationen herausgelockt werden. Trotz der Tatsache, dass sich das Experteninterview in seiner Methodik vom biographischen Interview unterscheidet, ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass in Experteninterviews auch narrative Passagen enthalten sein können (vgl. Bogner et al. 2009: 52). Narrative Passagen können in einem Interview ebenfalls als Schlüsselstellen dienen, da sie Aufschluss liefern über Aspekte des Expertenhandelns (vgl. Bogner et al. 2009: 53).

Entscheidend für das Gelingen eines Experteninterviews ist eine flexible und einfache Handhabung des Leitfadens, die nicht einem standardisierten Ablaufschema folgt, sondern dem eines thematischen. Die Fragen sollten sich von vornherein auf das Wie des Handelns konzentrieren und durch ihre Formulierung verdeutlichen, dass sie auf das überpersönliche Wissen hinaus will (vgl. Bogner et al. 2009: 54). Es ist an dieser Stelle zu betonen, dass ein Interview ein interaktiver Prozess ist, in dessen Verlauf gemeinsames Wissen zwischen InterviewerInnen und ExpertInnen generiert wird (vgl. Wassermann 2015: 58). Eine flexible Handhabung des Leitfadens ist ebenfalls wichtig, um ihn von Gespräch zu Gespräch abändern zu können. Dies ist auch ein Unterschied zum leitfadengestützten Interview, denn dort ist der Leitfaden zwar flexibel, wird aber oft nicht durch vorhergehende Interviews verändert (vgl. Wassermann 2015: 58). Vor einer Interviewdurchführung sollte sich der Interviewer bewusst werden, das eine Interaktion auch oft unvorhersehbare Dynamiken aufweisen kann (vgl. Wassermann 2015: 59). Da die Relevanz und Wichtigkeit eines Leitfadens für die Durchführung von qualitativen Experteninterviews definiert ist, beschreibt das nachfolgende Kapitel den Aufbau und die Erstellung des verwendeten Leitfadens.

# 11. Erstellung und Aufbau des Leitfadens

Die Erstellung des Leitfadens findet nicht nur auf inhaltlicher Ebene, sondern auch auf struktureller Ebene statt. So wird der Leitfaden in bestimmte Phasen unterteilt, die alle ihren eigenen Zweck erfüllen (vgl. Misoch 2019: 68). Der Leitfaden beginnt mit der Informationsphase, in welcher der/die Befragte aufgeklärt wird über das Forschungsthema und über die vertrauliche Behandlung der Daten. Außerdem wird in dieser Phase eine mündliche Einverständniserklärung eingeholt, da ohne ein schriftliches oder mündliches Einverständnis kein Interview geführt werden sollte (vgl. Misoch 2019: 68).

Nach der Informationsphase folgt die Aufwärm- bzw. Einstiegsphase, welche zum Ziel hat, dem/der Befragten den Einstieg in die Interviewsituation und ins Forschungsthema zu erleichtern. (vgl. Misoch 2019: 68) Von den Interviewten wird zu Beginn eine möglichst offene Frage gestellt, die mit dem Forschungsthema in Verbindung steht, sodass der/die Befragte ins Erzählen kommt und die oft zu Anfang beobachtende Scheu vor einem Interview abgelegt werden kann. (vgl. Misoch 2019: 68) Ein Großteil der Menschen hat Angst vor der Beantwortung von Fragen in qualitativen Interviews, da sie keine "falschen Antworten" geben möchten. Dem/Der Interviewten muss hier lediglich die Angst genommen werden, mit der Aussage das es keine richtigen und falschen Antworten geben kann (vgl. Misoch 2019: 68). Mit der Aufwärmphase soll eine angenehme, offene und vertrauensvolle Gesprächsatmosphäre entstehen, sodass der/die Interviewte sich frei äußern kann (vgl. Misoch 2019: 68).

In der Hauptphase sollen dann die eigentlich relevanten Themen im kommunikativen Austausch mit dem/der Befragten besprochen werden (vgl. Misoch 2019: 68). Die Fragen sind in diesem Fall induktiv aus dem Vorwissen heraus entwickelt worden; wurden jedoch je nach Situation abgeändert, umformuliert oder übersprungen, wenn die Frage vorher schon beantwortet worden ist. Die Fragen wurden in bestimmte Themenblöcke differenziert, um zum einen die Fragen besser im Überblick zu haben und zum anderen um den/der Befragten auch eine Orientierung von Themenfeld zu Themenfeld zu ermöglichen.

In der abschließenden Ausklangs- und Abschlussphase wird das Interview zu Ende gebracht. Die Phase soll es ermöglichen den Befragten dazu einzuladen, noch etwas zur Befragung beizutragen oder zu ergänzen. Außerdem soll mithilfe dieser Phase der/die Befragte aus der Interviewsituation wieder herausgeführt werden (vgl. Misoch 2019: 68). Zum Schluss sollte noch eine Danksagung an die TeilnehmerInnen gerichtet werden.

Während der Interviewphase wurden die Leitfäden flexibel auf die jeweilige Interviewperson angepasst. Es ist also nicht ein einziger Leitfaden auf alle TeilnehmerInnen angewendet worden. Es wurde dennoch berücksichtigt, dass sie sich nicht allzu stark voneinander differenzieren. Alle Leitfäden sind im Anhang enthalten mit der Kennzeichnung, welcher Leitfaden bei welcher Person zum Einsatz kam.

Was alle Leitfäden gemeinsam haben, sind die Unterteilung in Phasen und Themenblöcke. In der Informationsphase wurden die Beteiligten über den Datenschutz und das Forschungsthema aufgeklärt. Der restliche Aufbau soll in der nachfolgenden Darstellung veranschaulicht werden:

Abb.2: Aufbau des Leitfadens (eigene Darstellung)

## Warm-Up Phase

-Enthält einen Erzählimpuls, damit die Interviewten leichter in eine Erzählsituation reinkommen -Diese offene Frage wurde nach den ersten zwei Interviews umgeändert

Grund für die Änderung der offenen Anfangsfrage ist der Eindruck gewesen, dass die Frage, welche Bedeutung Kooperation im Kinderschutz für die Befragten hat, zu "überfallend" für den Anfang eines Interviews wirkte. Dies kam bei der Durchführung der ersten beiden Interviews zum Vorschein, als bei der Frage erstmal länger überlegt werden musste. Aus diesem Grund wurde die Frage umformuliert in: "Wie sieht ihr Arbeitsalltag aus und welche Bedeutung spielt Kooperation im Kinderschutz da für sie?" Mit einer Verknüpfung zum Arbeitsalltag zu beginnen ist für die Befragten einfacher gewesen, als direkt mit der Frage der Bedeutung zu beginnen.





#### Hauptphase

-Enthält die Fragen, die aus der Forschungsfrage heraus entstanden sind
-Die Fragen sind in Themenblöcke unterteilt

Die Fragen sind in allen Leitfäden in die gleichen Themenblöcke eingeteilt worden. Der erste Themenblock widmet sich Fragen bezüglich der Kooperationen. Darunter fallen Fragen, wie welche Kooperationspartner es gibt, welche Probleme es bei der Kooperation gibt und wie eine gute Zusammenarbeit aussehen könnte. Der zweite Themenblock stellt dann einen Bezug zu den Reform-Änderungen im KKG her. Darunter fallen Fragen darüber, was man über

die Änderungen hält, ob man sie als sinnvoll bewertet und ob sie die Zusammenarbeit im Kinderschutz verbessern. Der darauf anschließende Themenblock richtet sich auf Reaktionen aus der Praxis und weiteren Notwendigkeiten für besseren Kinderschutz. Der letzte Themenblock soll den Befragten den Raum geben Kritik gegenüber den Änderungen ausüben zu können.



#### **Schlussphase**

-Das Interview wird zu Ende gebracht
-Danksagung

In der Schlussphase wurde die Person danach gefragt, was sie sich noch für die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe erhofft. Diese Frage wurde offen gehalten und in Form einer Wunsch- Frage mit potenziellem Ausblick in die Zukunft gestellt, um die Befragten aus dem Interview herauszuführen.

Der Leitfaden besteht also aus den relevanten Themen, die ausgehend von der Forschungsfrage im Laufe der einzelnen Experteninterviews angesprochen werden sollen. Die Themenkomplexe sind zwar vorgegeben, die Fragereihenfolge bleibt jedoch dem/der Forschenden vorbehalten (vgl. Misoch 2019: 123). Somit können auch während eines Interviews einige Fragen übersprungen werden, falls diese vorher bereits beantwortet wurden oder eine andere Frage von deutlich mehr Interesse geprägt ist. Da in den Experteninterviews nicht die Person im Fokus steht, sondern deren Wissen, werden biographische Inhalte meist ausgeklammert. (vgl. Misoch 2019: 123). Die Erarbeitung des thematischen Leitfadens dient als Basis für die Interviewführung. Die Fragen wurden an einigen Stellen auch den zu befragenden Personen angepasst. (siehe Anhang)

Nachdem nun die Darstellung des Leitfadens in seinen einzelnen Schritten durchleuchtet wurde und einige Änderungen erläutert wurden, beschäftigt sich der nachfolgende Teil der Arbeit mit der Analyseform der Interviews.

# 12. Qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring

Für die Analyse der Interview-Transkripte wurde sich an der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring orientiert. Es bestehen mehrere Gründe für die Verwendung dieser Methode der Datenauswertung. Zum einen eignet sich diese Methode für alle Formen der Analyse, die Wert auf Systematik legen und auch die methodische Kontrolle als wichtig erachten (vgl. Kuckartz/Rädiker 2022: 42). Zum anderen kann diese Methode in vielen Forschungskontexten und Disziplinen eingesetzt werden (vgl. Kuckartz/Rädiker 2022: 49). Ein weiterer Vorteil dieser Methode ist ihre Strukturierung, welche die Analyse in einzelne Interpretationsschritte zerteilt, die vorher festgelegt werden. Auf diese Weise wird der Prozess nachvollziehbar, überprüfbar, übertragbar und für andere benutzbar (vgl. Girnus 2020: 5). Da Experteninterviews häufig mit dem Ziel der Informationsgewinnung genutzt werden, ist die qualitative Inhaltsanalyse als Auswertungsverfahren die Wahl (vgl. Bogner 2014b: 72).

Die qualitative Inhaltsanalyse unterscheidet sich in zentralen Gründen von der quantitativen Inhaltsanalyse. So ist in der Planungsphase eine Formulierung von Hypothesen zu Beginn nicht notwendig, denn in der qualitativen Inhaltsanalyse wäre dies unüblich, da hier ein offenes Vorgehen die Regel ist (vgl. Kuckartz/Rädiker 2022: 44). Des Weiteren sind bei der qualitativen Inhaltsanalyse die Analysephasen nicht strikt voneinander getrennt. Auswertungsprozesse und Erhebungen können auch parallel erfolgen im Unterschied zur quantitativen Analyse (vgl. Kuckartz/Rädiker 2022: 44). Mit dieser Form der Datenanalyse wird demnach versucht, eine Kommunikation zu analysieren und dabei systematisch und regelgeleitet vorzugehen. Sie verfolgt das Ziel, Schlussfolgerungen auf bestimmte Aspekte der Kommunikation zu ziehen (vgl. Mayring 2015: 14).

Das Bilden von Kategorien ist der zentrale Aspekt der Analyse. Das Kategoriensystem ermöglicht das Begreifen der Analyse für andere. Bei der qualitativen Inhaltsanalyse wird nochmal ein besonderer Fokus auf die Kategorienkonstruktion und -begründung gelegt (vgl. Mayring 2015: 51). Die Anwendung dieses Analyseverfahrens ist dennoch offen, da die Kategorien entweder vorab aus einer Theorie abgeleitet festgelegt werden können oder auch erst anhand des Materials gebildet werden können (vgl. Kuckartz/Rädiker 2022: 49). Gerade das Arbeiten mit einem Kategoriensystem liefert den entscheidenden Punkt zur Vergleichbarkeit der Ergebnisse und der Abschätzung der Reliabilität (vgl. Mayring 2015: 52).

Ein wichtiger Faktor, welcher bei der Inhaltsanalyse berücksichtigt werden muss, ist das es kein Standardverfahren darstellt, welches immer gleich gehandhabt wird. Sie muss an den konkreten Gegenstand, das Material und auf die Fragestellung hin konstruiert werden. Dies kann auch vorab in einem Ablaufmodell festgelegt werden (vgl. Mayring 2015: 51).

## 12.1 Transkriptionsregeln

Nach der Durchführung von Interviews werden diese in der Regel transkribiert. Für die Transkription der Interviews bedient sich diese Arbeit an den Transkriptionsregeln aus dem Grundlagenbuch von Kuckartz (2022). "Transkriptionsregeln legen fest, wie die gesprochene Sprache in die schriftliche Form übertragen wird." (Kuckartz/Rädiker 2022: 199) Für die Interviews wird die vereinfachte Form der Transkription ausgewählt, da für die meisten Forschungsprojekte einfache Transkriptionssysteme ausreichend sind und weil es übersichtlicher ist, in Bezug auf die Lesbarkeit (vgl. Kuckartz/Rädiker 2022: 199).

## 12.2 Ablauf der Kategorienbildung

Nach der Transkription der einzelnen Interviews folgt der Prozess der Analyse. Hierfür fasst Mayring sieben Schritte zusammen zur Durchführung dieser. Im ersten Schritt müssen die Analyseeinheiten bestimmt werden. Die einzelnen Kodiereinheiten werden in eine knappe Form umgeschrieben, diesen Schritt nennt man auch die Paraphrasierung. Nicht ausschlaggebende Textbestandteile werden hierbei bereits weggelassen (vgl. Mayring 2015: 71). Im nächsten Schritt werden mehrere, sich aufeinander beziehende, verteilte Paraphrasen zusammengefasst. Am Ende des Reduktionsprozesses muss überprüft werden, ob die zusammengestellten Passagen das Ausgangsmaterial noch repräsentieren. Die Textbestandteile werden dann weiter bis zum angestrebten Abstraktionsniveau transformiert. (vgl. Mayring 2015: 71) Sobald sich bei der Rücküberprüfung der Kategorien, das Material bis zu einem gewissen Grad als repräsentativ erwiesen hat, ist die Intention hinter der zusammenfassenden qualitativen Inhaltsanalyse erreicht (vgl. Mayring 2015: 85).

# 12.3 Induktive Kategorienbildung

Für die Definition der Kategorien bestehen zwei mögliche Vorgehensweisen. Bei der deduktiven Kategorienbildung werden Kategorien durch theoretische Überlegungen heraus entwickelt. Bei der induktiven Kategoriendefinition hingegen leiten sich die Kategorien direkt aus dem Material heraus, ohne sich auf vorab formulierte Theorien zu beziehen (vgl. Mayring 2015: 85). Anstelle der deduktiven Vorgehensweise wird bei den vorliegenden Experteninterviews induktiv vorgegangen, zumal dieses Verfahren nach einer möglichst gegenstandsnahen Abbildung des Materials strebt, ohne Deformierungen durch die Vorannahmen des Forschenden (vgl. Mayring 2015: 86). Das Thema der Kategorienbildung muss theoriegeleitet bestimmt werden, um vorab als Selektionskriterium zu dienen. Die Forschungsfrage weist hierfür die Richtung an (vgl. Mayring 2015: 87).

# 13. Auswertung der Interviews

Nachdem im methodischen Teil die Vorgehensweise der Interviews, der Prozess der Transkription und die Durchführung der Analyse transparent beschrieben wurden, widmet sich der Schlussteil der Auswertung der Interviews. Hierbei wird sich auf einzelne Fragestellungen und insbesondere auf die Forschungsfrage bezogen. Die nachfolgenden Punkte zur Auswertung werden in Unterthemen zur besseren Übersicht geteilt.

## 14. Ergebnisse der Experteninterviews

## 1.Kommunikation und Sprache:

Bei den befragten Personen stimmen ein Großteil der Aussagen bezüglich Probleme und Herausforderungen innerhalb der Kooperation zwischen einzelnen AkteurInnen im Kinderschutz miteinander überein. Eine der häufigsten Herausforderungen stellen Probleme auf der Kommunikationsebene dar. Unter Kommunikation werden die Probleme nochmals getrennt betrachtet, so stellt zum einen die Erreichbarkeit einzelner AkteurInnen eine Schwierigkeit dar. So schildert zum Beispiel die Person FR1, dass besonders die Erreichbarkeit von Personen aus dem Gesundheitswesen mangelhaft sei, wobei sie auch abhängig von den ärztlichen Diagnosen sei, wenn es um Themen wie eine geschlossene Unterbringung von Kindern und Jugendlichen geht (FR1; Z.32-36). Ein weiteres Kommunikationsproblem, welches von der Person beschrieben wird, sind Stellenwechsel bei den Psychiatrien was zusätzlich nochmal den Zugang zum gegenseitigen Kennenlernen und Zusammenarbeiten erschwert (FR1; Z.68-74). Die Person FR2 betont ebenfalls die Bedeutung der Erreichbarkeit, zur Beschaffung von Informationen im Kinderschutzsetting. Dabei wird von FR2 pointiert, dass sie die AkteurInnen regelmäßig, gut und zuverlässig erreichen können sollte (FR2; Z.13-16). Die Person KK knüpft auch an die Herausforderungen der Erreichbarkeit an, so erwähnt die Person KK, dass das Jugendamt häufig nicht zu erreichen sei, was von Angestellten des ASD negiert wird (KK; Z.71-73). In der Kategorie Kommunikation erklärt Person FR2, dass auch der Informationsaustausch zwischen Behörden, in Form von Aktenübersendungen verbessert werden könnte (FR2; Z.126-128). Die Person KA schließt nah an die Aussage der Person KK ran. KA schildert ebenfalls, dass die MitarbeiterInnen des Jugendamtes zu bestimmten Uhrzeiten nicht zu erreichen seien (KA; Z.49-51). Zudem bestehen Schwierigkeiten darin, dass die unterschiedlichen Arbeitszeiten und Vorstellungen, wen man wann erreichen könne, auch die Kommunikationswege erschweren (KA; Z.44-47).

Auf der anderen Seite stellt auch die Sprache eine Herausforderung innerhalb einer Zusammenarbeit dar. Person FR1 erläutert, die Schwierigkeiten darin mit unterschiedlichen Akteuren des Kinderschutzes eine gemeinsame Sprache zu finden (FR1; Z. 21-23). Person KK sagt

ebenfalls, dass sich die fachliche Sprache untereinander sehr unterscheidet. Daraus kann eine Kette von Missverständnissen in der Konsequenz heraus resultieren. (KK; Z.71-73)

#### 2. Unterschiedliche Rollen und Sichtweisen:

Eine weitere Kategorie stellen die unterschiedlichen Rollen und Sichtweisen der AkteurInnen aus dem Kinderschutz dar. So betont Person FR1, die Wichtigkeit zu verstehen, dass es unterschiedliche Sichtweisen auf das gleiche Problem gibt und dass jede Person eine andere Rolle in diesem System vertritt (FR1; Z.17-19). Person KK schließt sich der Thematik an mit der Aussage, dass die Voraussetzung für eine gute Zusammenarbeit dann gegeben ist, wenn es eine klare Verteilung der Rollen gibt (KK; Z.84-86). Person FR1 erläutert weiterhin, dass eine Zusammenarbeit mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst meist gut funktioniere, solange es keine Meinungsunterschiede im Einzelfall gibt (FR.1; Z.65-66).

## 3. Erwartungen, Unwissen und Unsicherheit:

Zu dieser Kategorie stimmen einige Aussagen der befragten Personen miteinander überein. So spricht Person KK davon, dass es ein Problem sei, das verschiedene AkteurInnen unterschiedliche Erwartungen voneinander haben. Das Unwissen darüber, wie einzelne AkteurInnen arbeiten, führt zu Missverständnissen. So wird auch beim Jugendamt die Vorstellung vertreten, dass wenn dieses benachrichtigt wird, dieses alle Probleme von selbst lösen kann, mithilfe von Zwangshandlungen. (KK; Z.48-53) Weiterhin erläutert Sie, dass das Unwissen über die eigenen Aufgaben ebenfalls ein Problem darstelle. Dies widerspiegle sich zum Beispiel in KWG-Meldungsverfahren, wo einzelne AkteurInnen vor einer Meldung selbst tätig werden sollen und mit der Familie ein Gespräch anfangen soll, bevor die Meldung ans Jugendamt geschickt wird. Dies scheinen die AkteurInnen entweder nicht zu wissen oder sie besäßen nicht die Kompetenz dazu (KK; Z.58-63). Ein weiteres Problem formuliert Frau A. Sie erläutert, dass es aus der ASD-Perspektive schwierig sei mit Institutionen zu arbeiten, welche die Arbeit mit dem Jugendamt nicht gewöhnt sind (Frau A.; Z. 34-36). Ein weiteres Problem bezogen auf die Erwartungen und die Unwissenheit stelle der schlechte Ruf des Jugendamts dar: "Es ist ja so, wir gelten ja als die Kinder-Klauer vom Dienst, was ja defacto gar nicht so ist und was ja halt auch rechtlich gar nicht so umgesetzt kriegen." (Frau A.; Z.63-65) Dadurch entstehe ein falsches Bild bei den AkteurInnen welches mit der Realität in der Praxis nicht stimmig ist. Problematisch sei also demnach, dass die jugendamtsinternen Abläufe bei anderen AkteurInnen nicht bekannt sind. Person FR1 erwähnt zudem, dass eine Zusammenarbeit mit den Frauenhäusern sich oft schwierig gestalte, da kein Wissen und Verständnis, über die unterschiedlichen Herangehensweisen einzelner Institutionen im Kinderschutz dar liege. "Und da haben wir einen kritischen Blick darauf, weil die sehr parteiisch arbeiten und es deswegen den unheimlich schwer fällt, einem den Blick zu weiten und nicht gut verstehen, dass wir da anders herangehen." (FR1; Z.58-62).

# 4. Bruch im Vertrauensverhältnis:

Diese Kategorie bezieht sich auf die Sorge, dass Meldungen über eine Familie, die beim Jugendamt getätigt werden automatisch in einen Vertrauensbruch resultieren. Die Person KK erklärt, dass es problematisch sei für AkteurInnen Meldungen beim Jugendamt zu tätigen. Aufgrund der Sorge, dass das Vertrauensverhältnis zu den Eltern geschädigt werden könne und daraus die Eltern nicht mehr zu erreichen sind (KK; Z.97-100). Frau A. knüpft ebenfalls an dieses Problem an mit der Aussage, dass eine große Hürde im Meldewesen auch die Zusammenarbeit mit den Familien darstelle. Die Arbeit mit den Familien wird riskiert, besonders problematisch sei dies bei Kitas und Schulen. Die Konsequenz daraus sei oft ein Kita- oder Schulwechsel. (Frau A.; Z.192-197).

# 5. Ressourcen, Zeit und Personal:

In diesem Punkt sind sich einige der Befragten einig. Kooperationen sind leichter zu gestalten, wenn die zeitlichen und personellen Ressourcen es zulassen. Frau A. schildert die Wichtigkeit von personellen Ressourcen, da ein Austausch nur möglich sei, wenn einem die zeitlichen Ressourcen zur Verfügung stehen würden (Frau A.; Z.79-81). Die Person FR1 ist ebenfalls der Ansicht, dass die Kapazitäten im ASD begrenzt sind, was dazu führen kann das die Qualität der Arbeit sinkt. "Es wäre schön, wenn da noch mal ein Hausbesuch mehr stattfindet, weil es einfach nicht geht, weil keiner da ist, der das machen kann." (FR1, Z.66-67) Zu fehlenden Ressourcen macht auch der Kinderarzt aus dem UKE eine Aussage. Herr KA erklärt, dass in akuten Situationen schnell geholfen werden kann, jedoch der Anschluss danach oft fehlen würde. Es scheitere häufig an der weiterführenden Hilfe, da keine Einrichtungen oder Therapieplätze zur Verfügung stehen (KA; Z.57-61). Herrn KA sagt: "Die strukturellen finanziellen Probleme sind sowohl auf Seiten des Jugendamtes als auch in den, in den Kliniken einfach eingeschränkt." (KA; Z. 137-139)

# 6. Sonstige Probleme und Herausforderungen in der Kooperation

In diesem Abschnitt werden noch gesondert weitere Probleme bezüglich einer Kooperation aufgelistet, die von einzelnen Personen noch geschildert wurden. Die Person FR2 erläutert zum Beispiel, dass die Beschaffung von Informationen in Kinderschutzfällen oft ein langwieriger Prozess sei (FR2 Z.46-48). Frau A. erklärt, dass es an einem Austausch mangle, es benötige zu dem viel an Fortbildungen und qualifiziertem Personal (Frau A.; Z.63-65). Die Person KA spricht auch von wechselnden Zuständigkeiten, als Problem innerhalb einer Zusammenarbeit. (KA; Z.65-69)

Da die getätigten Aussagen der befragten Personen, einen Einblick in die Probleme und Herausforderungen der Kooperation zwischen einzelnen Akteuren geben konnten, bezieht sich der nachfolgende Abschnitt auf den zweiten Teil der Forschungsfrage, nämlich inwiefern sich

die neuen Gesetzesänderungen auf die Zusammenarbeit auswirken. Um das Maß der Auswirkungen herausfiltern zu können, wurden die Befragten zunächst danach befragt, welche Haltung Sie gegenüber den neuen Gesetzänderungen haben. Sehen Sie diese als wirkungsvoll und effektiv oder als sinnlos? Sind diese in der Praxis bereits vorgekommen? Welche Kritik haben die Befragten zu den Änderungen und was denken Sie darüber, ob sie die Zusammenarbeit in der Praxis verbessern können?

# 7. Haltung zur Erweiterung der GeheimnisträgerInnen durch ZahnärztInnen:

Ein Teil der Interviewten hält die Erweiterung der GehimnisträgerInnen durch die Berufsgruppe der ZahnärztInnen für nicht wirkungsvoll, im Hinblick auf die fehlende fachliche Kompetenz der ZahnärztInnen eine Kindeswohlgefährdung feststellen und ans Jugendamt mitteilen zu können. So sagt Person FR1: "Er ist ja überhaupt nicht kompetent für. Muss man ganz klar zu sagen. Ein schlechter Zahnstand ist jetzt per se ja natürlich eine Gesundheitsgefährdung. Aber mal ehrlich, ne." (FR1; Z. 114-116) Hierbei geht die Person FR1 auch auf die geringe Relevanz einer Meldung von zahnärztlichem Personal ein (FR1; Z. 116-118). Die Person FR2 ist ebenfalls der Meinung, dass bei ZahnärztInnen die Kompetenz fehle, eine KWG-Meldung beim Jugendamt zu melden und zu erfassen (FR2; Z.91-92). Anders als Person FR1 ist FR2 der Meinung, dass es dennoch gut sei, sämtliche Angehörige von Heilberufen und sozialpädagogischen Berufen, die in ihrer Arbeit mit Kindern zu tun haben, dazu zu verpflichten Auffälligkeiten zu melden. Auf der anderen Seite vertritt Sie die Sorge, dass Eltern aus Angst beim Jugendamt gemeldet zu werden, ihre Kinder nicht mehr zum Arzt bringen.

Die Personen KK und Frau A. äußerten hierzu ebenfalls ähnliche Ansichten. Zunächst äußert die Person KK, dass es gut sei, weitere GeheimnisträgerInnen mit einzubeziehen, dies begründet sie damit, dass bei vernachlässigten Kindern der schlechte Zahnstand ein Merkmal sein kann (KK; Z.118-120). Andererseits glaubt sie, dass ZahnärztInnen dies nicht einschätzen können und somit der Effekt relativ gering ausfallen wird (KK; Z.123-124). Frau A. erläutert ähnlich wie Person KK, dass der Zahnstatus ein Tatbestandsmerkmal von einer Kindeswohlgefährdung darstellen kann. Sie könne jedoch auf eine Meldung verzichten, da dies die KinderärztInnen im Schnitt melden würden (KK; Z.129-133). Genauso wie die Person KK, hält auch Frau A. an der Aussage fest, dass die Meldungen von ZahnärztInnen die Minderheit darstellen wird. (Frau A.; Z.144). Herr KA sagt aus, dass eine Verpflichtung der Meldung an sich nicht viel bewirken wird, das Bewusstsein von ZahnärztInnen aber eventuell darin bestärkt werden kann näher auf solche Themen darauf zu schauen. Schlechte Zahnhygiene stelle nämlich ebenfalls ein Merkmal von Vernachlässigung dar (KA; Z.96-100).

# 8.) Haltung zur Rückmeldepflicht des Jugendamtes an die BerufsgeheimnisträgerInnen

Bei der Änderung, dass die Jugendämter zukünftig den BerufsgeheimnisträgerInnen eine Rückmeldung darüber geben müssen ob diese tätig geworden sind, vertreten die beiden Familienrichterinnen eine ähnliche Meinung. FR1 erläutert, dass eine solche Änderung nicht notwendig sein sollte, da eine Person aus dem Bereich das Vertrauen haben sollte, dass die Meldung angekommen ist und fachgerecht bearbeitet wird (FR1; Z.94-97). FR2 gibt ebenfalls an, dass sobald eine Meldung ans Jugendamt gerichtet wird, davon ausgegangen werden kann, dass es ordnungsgemäß bearbeitet werden würde. "Also ich denke, das ist Ausfluss dieses wir kontrollieren doch besser mal was der Staat so macht Prinzips. Ich halte davon relativ wenig." (FR2; Z.66-68) Die Person FR2 setzt die Änderung auch mit einer Kontrolle des Staates zusammen.

Anders als die Familienrichterinnen betrachtet die Person KK das Gesetz positiv, zumal es eben in diesem Fall eine andere Form der Kooperation darstelle (KK; Z.155-157). Jedoch sei die gesetzliche Änderung nicht konkret genug gefasst. (KK; Z.181-182) Von der ASD-Seite schildert Frau A. dass eine Rückmeldung an die BerufsgeheimnistragerInnen keinen zeitlichen Aufwand für Sie persönlich darstelle (Frau A.; Z.115-119). Als problematisch empfinde sie jedoch das Ungleichgewicht in der Zusammenarbeit, da die meldenden Personen nicht dazu verpflichtet sind, weiter an einem Fallgeschehen mitzuwirken (Frau A.; Z. 214-217)..Dazu äußert sie sich wie folgt: "Es ist manches ein bisschen Wasch mich, aber mach mich nicht nass. Ich hab mein Soll erfüllt; Jugendamt, das ist jetzt deine Aufgabe. Ich bin auch raus." (Frau A. Z.234-235)

Aus der ärztlichen Position heraus vertritt Herr KA die Meinung, dass eine Rückmeldung in dem Sinne gut sei, da es die Kommunikation zwischen diesen beiden Akteuren noch bestärken könne. Es könne für die meldende Person als wichtig angesehen werden zu wissen, dass sich da etwas bewegt und tut mithilfe einer Rückmeldung. (KA; Z. 83-91)

# 9. Haltung zu Mitteilungen aus einem Strafverfahren:

Die Haltung der Befragten zu der Änderung, dass Mitteilungen bzw. Informationen in einem Strafverfahren ans Jugendamt weitergeleitet werden sollen, wenn es einen Zusammenhang mit Kindern gibt, wird als positiv betrachtet. FR1 bewertet diese Änderung als gut, da die Strafgerichte als eine weitere Informationsquelle fungieren können, aus denen sich Anzeichen einer möglichen KWG herauslesen können (FR1; Z.132-136). Allerdings erklärt sie, dass solche Mitteilungen nicht neu seien. So ähnlich laufe dies mit der "Mistral" ab, den Mitteilungen in Strafsachen. (FR1; Z.124) Die Person FR2 stehe dem Gesetz ebenfalls positiv gegenüber, da sobald in Gerichten mögliche Informationen einer Kindeswohlgefährdung auftauchen, dies unverzüglich zu melden sein solle (FR2; Z.99-101). Die Kinderschutzkoordinatorin betrachtet das Gesetz als positiv, da es eine weitere Art der Kooperation sei, allerdings sieht sie es als

problematisch, dass die Strafverfolgungsbehörden sich bei der Umsetzung schwertun werden, wenn gegen Verdächtige noch ermittelt wird. Es stellt sich die Frage, wann sich der richtige Zeitpunkt für eine Meldung ans Jugendamt ergäbe (KK; Z.134-137). Frau A. erklärt, dass es sinnvoll sei, Informationen zu einer Familie zu bekommen, die man mit hoher Wahrscheinlichkeit von der Familie selbst nicht bekommt, besonders in Strafsachen (Frau A.; Z.177-179). Als Herausforderung sieht sie die Änderung, wenn es zu Stigmatisierungen von Seiten der Fachkräfte käme. Es seien durchaus Fälle vorhanden, in denen Familienväter im Rotlichtmilieu tätig seien oder Mitglieder bei den Hells Angels sind. Bei solchen Mitteilungen entstehen automatisch Bilder im Kopf zu den Personen (Frau A.; Z.171-174). Dennoch sei die gesetzliche Verankerung sinnvoll, wenn sie daran denke, in welchen Fällen Strafsachen Thema seien. (Frau A; Z.171-174) Die Person KA sieht eine Schwierigkeit darin, die Unschuldsvermutung und den Kinderschutz gegeneinander aufzuwiegeln. Es sei jedoch nicht verkehrt, das Jugendamt über solche Sachverhalte zu informieren, um die Aufmerksamkeit auf eine bestimmte Familie zu erhöhen. Auf juristischer Ebene schwierig, dennoch eine gute Idee die Kommunikation in dem Bereich zu verbessern. (KA; Z. 126-132)

Insgesamt sind sich bei dieser gesetzlichen Änderung die Befragten am meisten einig, dass diese sinnvoll für die Arbeit im Kinderschutz sei, da Strafsachen eine ernstere Bedrohung für das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu seien scheinen.

## 10. Bedingungen für eine gute Zusammenarbeit

Alle Akteure wurden dazu befragt, wie die Zusammenarbeit im Kinderschutz besser gestaltet werden kann, was noch benötigt wird und was sie sich für die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe noch erhoffen. Die Fragen wurden aus dem Grund gestellt, dass die Interviewten mit einer offenen Wunsch-Frage am Ende leichter aus dem Interview herausgehen können. All diese Äußerungen der Befragten wurden zu einer Kategorie zusammengefasst, nämlich den Bedingungen für eine gute Zusammenarbeit.

Die Person FR1 wünscht sich mehr Austausch, der nicht unbedingt aus zwanghaften Kontexten entstehen muss, sondern eher auf freiwilliger und informeller Basis (FR1; Z.79-81). Außerdem legt die Person Wert auf die Betonung der eigenen Verantwortung und auf Fragen wie: Worin liegt meine Aufgabe und die Aufgabe der anderen, da auch offen Rückfragen zu stellen, dies in Gesprächskreisen zu klären und sich an einzelnen Themen durchzuarbeiten und zu versuchen sich gegenseitig zu verstehen und zu respektieren im Austausch (FR1; Z.141-146). Als weiteren Wunsch und Bedingung äußert sich die Familienrichterin zu einer längeren und besseren Einarbeitung von ASD-Fachkräften mit der Unterstützung von Mentoren also Personen, die bereits länger im Jugendamt tätig sind. Zusätzlich würde sie es bevorzugen, dass bei Unwissen oder Unklarheiten keine Scheu da sein solle, zum Hörer zu greifen und

nachzufragen (FR1; Z.185-191). FR2 sagt, dass der Austausch zwischen den Behörden verbessert werden könne, indem man die Übersendung von Information einfacher gestaltet, durch Aktenübersendungen zum Beispiel (FR2 Z.126-128).

Die Person KK, betont die Wichtigkeit in der Zusammenarbeit, sich gegenseitig Wissen zu vermitteln, zu unterstützen, eine klare Verteilung der Rollen, sowie die Durchführung von Fachveranstaltungen (KK; Z.84-86). Weiterhin wünscht sich die Person KK, dass der Kinderschutz als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe angesehen wird und, dass alle beginnen daran zu arbeiten und Verantwortung zu übernehmen. Frau A. erläutert ebenso wie Person FR1 und die Person KK, dass regelmäßig ein Austausch stattfinden sollte und dies nicht nur mit denselben Akteuren, sondern mit mehreren aus unterschiedlichen Institutionen (Frau A.; Z. 91-94). Zusätzlich benennt sie den Wunsch, dass mehr Personal gebraucht wird und auch weniger Kontrollen da sein sollten. Die Arbeit sollte weniger Fokus auf Kontrollen und Reglementierungen setzen, stattdessen würde sie lieber die Zeit für ihre Familien und Fälle investieren wollen (Frau A. Z.238-246). ".. wenn wir ein bisschen freier arbeiten können, dann wird es glaube ich auch dem Klienten zu Gunsten kommen,..." sagt Frau A. gegen Ende des Interviews (Frau A.; Z.284-285). Auch Herr KA äußert den Wunsch, nach festen Treffen und auch festen Ansprechpersonen aus dem Jugendamt, um eine persönliche Kontinuität aufbauen zu können (KA; Z.167-170). Außerdem sagt Herr KA, dass die sozialen Arbeitsbereiche, die mit dem Kinderschutz zu tun haben unter einem ständigen Sparzwang leiden, wo mehr drin investiert werden sollte (KA; Z.161-164). Er wünsche sich, dass auch auf die gesellschaftlichen Strukturen geschaut werden solle und viel Unterstützung über Bildung laufen solle, um günstigere Bedingungen für Familien zu schaffen, die ärmeren Strukturen ausgesetzt sind (KA; Z. 154-160).

## 11. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit

Zu den Auswirkungen der Gesetzesänderungen auf die Zusammenarbeit äußerten sich die AkteurInnen folgendermaßen: Frau A. aus dem Jugendamt sagt, dass sie bisher keine Auswirkungen gemerkt habe (Frau A.; Z. 182). Andererseits denkt sie, dass sich die gesetzlichen Änderungen eher auf den medizinischen Bereich auswirken werden, in der Vermutung das die Änderungen den GeheimnisträgerInnen die Hemmung nehmen könne, sich öfter beim Jugendamt zu melden (Frau A.; Z. 188-195). Der Kinderarzt Herr KA. machte die Aussage, dass gesetzliche Änderungen und Verpflichtungen nicht direkt zu einer großen Auswirkung im Kinderschutz führen werden (KA; Z. 95-97). Der Kinderschutz kann nicht , durch gesetzliche Verpflichtungen verbessert werden, da die strukturellen und personellen Probleme weiterhin bestehen bleiben (KA; Z.137-138). Begründen tut er seine Aussage am Beispiel, dass die Meldungen die eventuell von GeheimnisträgerInnen ans Jugendamt getätigt werden, auf einem Stapel liegen bleiben würden, da keine Ressourcen vorhanden seien, um diese abzuarbeiten (KA; Z. 146-147). Die Zusammenarbeit einzelner AkteurInnen könnten jedoch dadurch

gestärkt werden, dass es eine Rückmeldung von Seiten der Jugendämter zukünftig geben muss. Dies begründet er damit, dass es immer positiv sei, wenn die Kommunikation nicht nur in eine Richtung ginge, sondern von beiden Seiten (KA; Z. 148-150). Der Kinderschutzkoordinator (KA) ist ebenfalls der Meinung, dass die Zusammenarbeit durch eine neue Form der Kooperation gestärkt werden könnte, damit spielt er auf die Rückmeldung der GeheimnisträgerInnen an (KA.; Z. 155-157).

Wenn die Aussagen zur Haltung der einzelnen Änderungen näher in den Blick genommen werden, fällt auf, dass die Mehrheit bei der Erweiterung der GeheimnisträgerInnen durch ZahnärztInnen, eine Einbeziehung zwar positiv bewertet, die Auswirkung und der Effekt in der Praxis jedoch sehr gering ausfallen werden (KK; Z.144).

# 15. Beantwortung der Forschungsfrage

Dieses Kapitel widmet sich der Beantwortung der Forschungsfrage: "Welche Probleme und Herausforderungen gibt es innerhalb der Kooperation zwischen einzelnen Institutionen im Kinderschutz und inwiefern wirken sich die Änderungen im KKG auf die Zusammenarbeit in der Praxis aus?" und fasst die wichtigsten Ergebnisse aus der Literaturrecherche und der qualitativen Forschung zusammen.

Zu den Herausforderungen und Problemen wurde sowohl auf der Literatur-Ebene recherchiert, als auch mit qualitativen Methoden geforscht. Durch die Literatur-Recherche konnte festgestellt werden, dass unterschiedliche Problemfaktoren existieren, die in der Praxis eine Zusammenarbeit im Kinderschutz erschweren. Aus der gesammelten Literaturbasis heraus sind es Probleme wie: Ein unterschiedliches Verständnis von Kooperation zwischen den Beteiligten, ungenügendes Wissen über die Prozesse und Arbeitsweisen der KooperationspartnerInnen oder wenn nicht genügend Ressourcen für die Kooperation zur Verfügung stehen (vgl. Böwer/Kotthaus 2018: 309). Weitere Probleme stellen Kooperationen unter Bedingungen der Unsicherheit, Kooperationen in Situationen, in denen die Mitwirkung und das Vertrauen der AdressatInnen nicht immer vorausgesetzt werden kann, sowie Kooperationen unter Zeitdruck dar (vgl. Böwer/Kotthaus 2018: 310). Spezifischere Herausforderungen aus der Literaturrecherche stellen auch die Erreichbarkeiten einzelner Akteure dar (vgl. Bühring 2017: 1860), sowie die sich gegenseitig widersprechenden Vorstellungen darüber, wie Kinderschutz gelingen kann (vgl. Böwer/Kotthaus 2018: 310). Eine weitere Hürde ist die fachliche Sprache, die sich unter den Disziplinen unterscheidet und zu Missverständnissen führen kann (vgl. Speck et al. 2018: 58).

Zu ähnlichen Ergebnissen ist es auch durch die Experteninterviews gekommen, bei denen die Befragten nach Problemen bei der Zusammenarbeit mit anderen AkteurInnen befragt worden sind. Die Aussagen der befragten ExpertInnen drehten sich häufig um die Erreichbarkeit der Kooperationspartner. So sind zum Beispiel Mitarbeiter des Jugendamtes (KK; Z.71-73) oder ärztliche AnsprechpartnerInnen häufig nicht zu erreichen (FR1; Z. 32-36). Personelle und zeitliche Ressourcen werden ebenso problematisch betrachtet und als Herausforderung für eine Kooperation mit anderen Akteurlnnen wahrgenommen. Es komme zum Beispiel häufig zu Stellenwechseln, was ein gegenseitiges Kennenlernen erschwert (FR1; Z.68-74). Frau A. betont die Wichtigkeit von zeitlichen und personellen Ressourcen, da ohne sie eine Zusammenarbeit nicht umzusetzen sei (Frau A.; Z.79-81). Weitere Aussagen, die sich mit den Ergebnissen aus der Literaturrecherche decken sind, dass unterschiedliche Erwartungen voneinander, Unwissen und Unsicherheit für die Kooperation ebenfalls herausfordernd sind (KK; Z.48-63). Frau A. gibt hierfür das Beispiel, dass vom Jugendamt häufig Handlungen erwartet werden, die so nicht umzusetzen sind. Dies resultiert auch aus einer Unwissenheit und falschen Erwartungen heraus (Frau A.; Z.63-65). Insgesamt decken sich die Aussagen der Probleme mit denen aus den literarischen Quellen. Ein weiteres Beispiel dafür gibt auch die Person KK und die Person FR1, welche ebenfalls auf die Unterschiede der fachlichen Sprache hinweisen, als Problem innerhalb einer Zusammenarbeit.

Die Interviews und die Literatur können eine Antwort auf die bestehenden Probleme und Herausforderungen in der Kooperation liefern. Die Auswirkungen der gesetzlichen Änderungen auf die Zusammenarbeit kann jedoch nur mithilfe der Interviews beantwortet werden. Da die Auswirkungen auf die Zusammenarbeit bereits in dem Kapitel davor aufgelistet worden sind, werden sie hier nicht erneut im Detail aufgelistet. Zusammenfassend lässt sich jedoch sagen, dass die Änderungen bisher keine bis geringe Auswirkungen im Allgemeinen haben. Als Beleg dient hier die Aussage von Frau A.: "Ich weiß nicht, ob es schon direkt Kritik wäre. Seit der Neuerung des Gesetzes ist das einfach noch nicht eingetreten, bei mir tatsächlich." (Z.213-214). Von einzelnen Befragten wird jedoch eine Auswirkung in der Stärkung der Zusammenarbeit mit GeheimnisträgerInnen gesehen, die sich durch eine Rückmeldung grundlegend verändert. Dadurch können zum Beispiel ÄrztInnen mehr dazu ermutigt werden, Meldungen zu geben (Frau A.; Z.189-191). Ein weiteres Anzeichen dafür, dass die Änderungen keine bis geringe Auswirkungen auf die Zusammenarbeit haben werden, sind Aussagen darüber, dass Meldungen von ZahnärztInnen die geringste Meldequote verursachen werden und Mitteilungen in Strafverfahren keine Neuheiten für die Praxis darstellen (FR1; Z.124-126).

# 16. Fazit

Die vorliegende Bachelor-Arbeit hat deutlich gemacht, mit welchen Problemen einzelne AkteurInnen im Kinderschutz, innerhalb einer Kooperation, konfrontiert werden und inwieweit sich die neuen gesetzlichen Änderungen des KKGs durch das KJSG auf die Zusammenarbeit auswirken. Da das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz das Kernstück, als Artikel 1 im Bundeskinderschutzgesetz, darstellt, mit dem Ziel, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre Entwicklung zu fördern, werden in den Paragraphen vor allem die Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit und Aufgaben einzelner AkteurInnen geregelt. Doch welche Probleme und Herausforderungen in der Praxis bei der Zusammenarbeit einzelner Kinderschutzakteure bestehen, kommen in der Aufstellung von Gesetzen oft zu kurz.

Ziel dieser Bachelor-Arbeit war es, die Probleme und Herausforderungen der Kooperation im Kinderschutz aufzuzeigen und die Auswirkungen der Reform anhand der Änderungen des KKGs und der Kooperation zu messen. Die SGB VIII Reform hatte den Grundbaustein dafür gelegt, Veränderungen vorzunehmen, welche die Praxis beeinflussen, den Kinderschutz und die Zusammenarbeit zu verbessern. Dadurch, dass an dem Gesetzgebungsprozess diverse AkteurInnen und Institutionen beteiligt waren, kann der Eindruck entstehen, dass von Seiten der Praxis nichts mehr an der Gesetzgebung auszusetzen sei. Die Ergebnisse der Interviews haben jedoch das Gegenteil gezeigt. Nach einer detaillierten Auseinandersetzung mit den neuen Gesetzen, deren Hintergründen, Zielen und auch den Sichtweisen aus der Praxis, kommt die Arbeit am Ende zum Punkt, dass die Zusammenarbeit an Schnittstellen insgesamt betrachtet erweitert wurde; sie sich allerdings weniger an den Problemen und Herausforderungen der einzelnen AkteurInnen innerhalb einer Zusammenarbeit orientiert hat, sondern eher an eine Erweiterung der Aufgaben und des Auftrages im Kinderschutz. Die Zusammenarbeit an Schnittstellen ist zum einen durch das Hinzufügen von mehr Berufsgruppen erweitern worden, wie ZahnärztInnen oder ZollbeamtInnen versichert jedoch nicht das Verfügen von fachlicher Kompetenz zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung. Selbst die Ergebnisse aus den Interviews zeigen, dass dieser Teil der Meldegruppen den geringsten Anteil der Melder darstellen wird. Die einzigen möglichen Auswirkungen, die von den befragten Personen bezüglich der Zusammenarbeit geschildert wurden, sind nur auf den medizinischen Bereich bezogen. Dort stelle §4 Abs.4 SGBVIII eine mögliche Bestärkung der Zusammenarbeit dar, da diese nun beidseitig verlaufen würde (Meldung=Rückmeldung).

In der Einleitung dieser Bachelor-Arbeit wurde darauf hingewiesen, dass Kooperationen im Kinderschutz nicht immer reibungslos von statten geht, sie aber dennoch essentiell für den Kinderschutz sind (vgl. Wolff 2013: 1). Anhand der Interviews kann auch diese Aussage bestätigt werden. Die Probleme werden auch nicht durch Paragrafen und Gesetze beseitigt, solange nicht an den strukturellen Problemen im sozialen Bereich gearbeitet wird. Positiv betrachtet wird das Thema der SGB VIII Reform auch weiterhin ein wichtiges Thema in der Kinder- und Jugendhilfe sein, bis der Prozess in sich abgeschlossen ist. Nicht ohne Grund hat sich das Verständnis vom Kinderschutz und ihrer Erziehung im Laufe der Geschichte verändert und stetig weiterentwickelt (vgl. Müller 2018: 18–20).

Für den Abschluss dieser Arbeit sind nach der Beantwortung der Forschungsfrage noch offene Fragen geblieben, die hier kritisch reflektiert werden sollen. Inwiefern wären die Interviewergebnisse zum Beispiel ausgefallen, wären die Fragen nicht auf Auswirkungen in der Kooperation durch die Änderungen im KKG, sondern auf Themen wie Inklusion und Teilhabe bezogen gewesen, da der Aspekt der Inklusion nochmal ein größeres, unbekannteres und neueres Themengebiet darstellt, als die bereits vorhandenen Kooperationen und die Zusammenarbeit an Schnittstellen. Wären die Aussagen bezüglich der Auswirkungen des KKGs auf die Zusammenarbeit anders ausgefallen, wenn die Interviews zu einem späteren Zeitpunkt geführt worden wären? Schließlich ist das KJSG erst seit dem 10. Juni 2021 in Kraft getreten und hat somit noch keine lange Laufzeit. Diese Fragen konnten in dieser Arbeit nicht beantwortet werden. Fest steht jedoch, dass anhand der Reform gut zu erkennen ist, dass der Kinderschutz in der Gesellschaft mehr Aufmerksamkeit erhält als jemals zuvor und der Prozess der Reform noch nicht abgeschlossen ist, was den Spielraum für weitere Auswirkungen auf die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe offen lässt. Das Thema Kooperation im Kinderschutz ist und bleibt die Idee einer Verantwortungsgemeinschaft, um das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen zu sichern (vgl. e.V 2019: 201). Es liegt in der Verantwortung der Gesamtgesellschaft, Bedingungen zu schaffen, um eine bessere Zusammenarbeit im Kinderschutz zu ermöglichen.

# Literaturverzeichnis

Alsago, Elke (2021): Stellungnahme der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di anlässlich der öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 22.2.2021 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung.

Amstutz, Jeremias/Kaegi, Urs/Käser, Nadine/Merten, Ueli/Zängl, Peter (Hrsg.) (2019): Kooperation kompakt: Kooperation als Strukturmerkmal und Handlungsprinzip der Sozialen Arbeit; ein Lehrbuch. 2. überarbeitete und ergänzte Auflage. Opladen Berlin Toronto: Verlag Barbara Budrich.

Biesel, Kay 1980- (2018): Lehrbuch Kinderschutz. Beltz Juventa.

Biesel, Kay 1980- (2022): Lehrbuch Kinderschutz. Beltz Juventa.

BMSFJ (2019): Bericht zur Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe. BMFSFJ. Text abrufbar unter: https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/bericht-zur-zukunftder-kinder-und-jugendhilfe-142418 (Zugriff am 20.8.2022).

BMSFJ (2021a): Der Prozess-SGB VIII-Reform. Mitreden - Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe. Text abrufbar unter: https://www.mitreden-mitgestalten.de/informationen.html (Zugriff am 4.7.2022).

BMSFJ (2021b): Kinder und Jugendliche in schwierigen Lebenslagen stärken. BMFSFJ. Text abrufbar unter: https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/kinder-und-jugendliche-in-schwierigen-lebenslagen-staerken-162816 (Zugriff am 23.8.2022).

BMSFJ (2022): BMFSFJ - Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinderund Jugendstärkungsgesetz - KJSG). Text abrufbar unter: https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/neues-kinder-und-jugendstaerkungsgesetz-162860 (Zugriff am 10.10.2022).

Bogner, Alexander 1969- (2014a): Interviews mit Experten Eine praxisorientierte Einführung.

Bogner, Alexander 1969- (2014b): Interviews mit Experten eine praxisorientierte Einführung. Springer VS.

Bogner, Alexander/Littig, Beate/Menz, Wolfgang (Hrsg.) (2009): Experteninterviews: Theorien, Methoden, Anwendungsfelder. 3., grundlegend überarb. Aufl. Wiesbaden: Verl. für Sozialwiss.

Böllert, Prof. Dr. Karin (2021): "Kurz vor dem Zieleinlauf – Weiterentwicklungschancen im SGB VIII nutzen" Stellungnahme zum KJSG-RegE 2020 der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ.

Böwer, Michael/Kotthaus, Jochem (Hrsg.) (2018): Praxisbuch Kinderschutz: professionelle Herausforderungen bewältigen. 1. Auflage. Weinheim Basel: Beltz Juventa.

Brüsemeister, Thomas (2008a): Qualitative Forschung: Ein Überblick. Springer-Verlag. Google-Books-ID: g64jBAAAQBAJ.

Brüsemeister, Thomas 1962- (2008b): Qualitative Forschung ein Überblick. 2., überarb. Aufl. VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Bühring, Petra (2017): Kinderschutz: Kooperation ist unabdingbar. In: *Deutsches Ärzteblatt*, Text abrufbar unter: https://www.aerzteblatt.de/archiv/193904/Kinderschutz-Kooperation-ist-unabdingbar (Zugriff am 4.10.2022).

e.V. (BvkE), Bundesverband kath Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen/Caritasverband, Deutscher (2021): SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe nach der Reform durch das KJSG: Gesetzestext mit gekennzeichneten Änderungen, Überblick und Stellungnahmen. Lambertus-Verlag. Google-Books-ID: 7xk3EAAAQBAJ.

Dittmann, Eva/Müller, Heinz (2019): Titelthema: SGB-VIII-Reform-Aktuelle Entwicklungen und Chancen. reinhardt. Context Object: url\_ver=Z39.88-2004&ctx\_ver=Z39.88-2004

8&rfr\_id=info%3Asid%2Fvufind.svn.sourceforge.net%3Agenerator&rft.title=Titelthema%3A+SGB-VIII-Reform-Aktuelle+Entwicklungen+und+Chancen&rft.date=2019&rft\_val\_fmt=info%3Aofi%2Ffmt%3Akev%3Amtx%3Abook&rft.genre=book&rft.btitle=Titelthema%3A+SGB-VIII-Reform-Aktuelle+Entwicklungen+und+Chancen&rft.series=Unsere+Jugend+%3CM%C3%BCn-chen%3E+71.+Jahrgang%2C+9+%28September+2019%29&rft.au=&rft.pub=reinhardt&rft.edition=&rft.isbn=.

- e.V, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (2022): FF 4.10 Die Reform des SGB VIII Selbstorganisierte Zusammenschlüsse als fester Bestandteil der Kinder- und Jugendhilfe. Text abrufbar unter: https://www.deutscher-verein.de/de/dft-82-deutscher-fuersorgetag-kinder-und-jugend-ff-410-die-reform-des-sgb-viii-selbstorganisierte-zusammenschluesse-als-fester-bestandteil-der-kinder-und-jugendhilfe-4721.html (Zugriff am 23.8.2022).
- e.V, Institut für soziale Arbeit (2019): ISA-Jahrbuch zur Sozialen Arbeit 2018/2019: Zum 40-jährigen Jubiläum des ISA. Waxmann Verlag. Google-Books-ID: bZKeDwAAQBAJ.

Flick, Uwe (2009): Sozialforschung: Methoden und Anwendungen; ein Überblick für die BA-Studiengänge. Rowohlt Taschenbuch Verlag. Google-Books-ID: mSEbPQAACAAJ.

Forumverlag (2021): Neues Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) seit Juni 2021 in Kraft – aktuelle Vorgaben und Reform des SGB VIII. FORUM VERLAG HER-KERT GMBH. Text abrufbar unter: https://www.forum-verlag.com/blog-bes/kjsg-aktuell-2021 (Zugriff am 7.7.2022).

Franzheld, Tobias (2017): Schnittstellenprobleme im Kinderschutz. In: *Sozial Extra*, 41 (6), 20–23.

Girnus, Luisa (2020): Qualitative Inhaltsanalyse. In: Weißeno, Georg/Ziegler, Béatrice (Hrsg.), Handbuch Geschichts- und Politikdidaktik. Wiesbaden: Springer Fachmedien, 1–16.

Hug, Theo/Poscheschnik, Gerald (2015): Empirisch forschen die Planung und Umsetzung von Projekten im Studium. 2. Aufl. München: UVK Verlag. publisher: UVK Verlagsgesellschaft mbH.

Inthorn, Julia/Paul, Norbert W. (2017): Das Kindeswohl als leitendes Prinzip. In: *Pädiatrie*, 29 (1), 6–8.

Kador, Tobias (2022): Jung, KKG § 5 Mitteilungen an das Jugendamt / 1 Allgemeines | SGB Office Professional | ... Haufe.de News und Fachwissen. Text abrufbar unter: https://www.haufe.de/sozialwesen/sgb-office-professional/jung-kkg-5-mitteilungen-an-das-jugendamt-1-allgemeines\_idesk\_PI434\_HI15091766.html (Zugriff am 20.9.2022).

Kaiser, Robert (2014): Qualitative Experteninterviews konzeptionelle Grundlagen und praktische Durchführung. 2. Aufl. Wiesbaden: Springer VS.

Kinderschutz-Zentrum Berlin (Hrsg.) (2009): Kindeswohlgefährdung - Erkennen und Helfen. 11., überarb. Aufl., (470.-490. Tsd.). Berlin: Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V.

Kindler, Heinz/Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.) (2006): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach §1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: DJI, Abt. Familie.

Klomann, Verena/Kutscher, Nadia (2021): Was lange währt, wird endlich gut?! In: Sozial Extra, 45 (6), 404–408.

Körner, Wilhelm/Hörmann, Georg (Hrsg.) (2019): Staatliche Kindeswohlgefährdung? 1. Aufl. Weinheim: Beltz Juventa. Text abrufbar unter: https://content-select.com/de/portal/media/view/5c84e9d3-4c58-4117-b9a0-646eb0dd2d03?forceauth=1 (Zugriff am 5.9.2022).

Kuckartz, Udo/Rädiker, Stefan (2022): Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung. Text abrufbar unter: https://content-select.com/de/portal/media/view/5e623532-20b8-4f33-b19e-4a1db0dd2d03?forceauth=1 (Zugriff am 1.12.2022).

Mayring, Philipp 1952- (2015): Qualitative Inhaltsanalyse Grundlagen und Techniken. 12., überarbeitete Auflage. Beltz.

Maywald, Jörg 1955- (2012): Kindeswohlgefährdung vorbeugen, erkennen, handeln. 1. Aufl. d. überarb. Neuausg. Herder.

Merten, Ueli (Hrsg.) (2015): Kooperation kompakt: professionelle Kooperation als Strukturmerkmal und Handlungsprinzip der Sozialen Arbeit. Opladen, Berlin: Budrich.

Meuser, Michael/Nagel, Ulrike (2009): Das Experteninterview — konzeptionelle Grundlagen und methodische Anlage. In: Pickel, Susanne/Pickel, Gert/Lauth, Hans-Joachim/Jahn, Detlef (Hrsg.), Methoden der vergleichenden Politik- und Sozialwissenschaft: Neue Entwicklungen und Anwendungen. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 465–479.

Misoch, Sabina (2014): Qualitative Interviews. Qualitative Interviews, De Gruyter Oldenbourg.

Misoch, Sabina (2019): Qualitative Interviews. *Qualitative Interviews*, De Gruyter Oldenbourg.

Müller, Margareta (2018): Kinderschutz im Wandel - Kinderschutz in NRW. Text abrufbar unter: https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fachinformationen/kompetenzzentrum-kinderschutz-nrw/projektarchiv/kinderschutz-im-wandel/ (Zugriff am 26.8.2022).

Oldenburger, Marko (2018): Kindeswohl im Recht Begründung, Ausgestaltung und Verlust der elterlichen Sorge. V&R Unipress.

Pickel, Susanne/Pickel, Gert/Lauth, Hans-Joachim/Jahn, Detlef (2009): Methoden der vergleichenden Politik- und Sozialwissenschaft: Neue Entwicklungen und Anwendungen. 1. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Sandner, Madlen (2022): Die Reform des SGB VIII durch das KJSG und aktuelle Entwicklungen. *Lebensstift gGmbH*, Text abrufbar unter: https://lebensstift.de/die-reform-des-sgb-viii-durch-das-kjsg-und-aktuelle-entwicklungen/ (Zugriff am 20.8.2022).

Speck, Karsten/Wulf, Carmen/Loch, Ulrike (2018): Titelthema: Kooperation in der Kinderund Jugendhilfe. reinhardt. Context Object: url ver=Z39.88-2004&ctx\_ver=Z39.88-2004&ctx\_enc=info%3Aofi%2Fenc%3AUTF-8&rfr id=info%3Asid%2Fvufind.svn.sourceforge.net%3Agenerator&rft.title=Titelthema%3A+Kooperation+in+der+Kinder-+und+Jugendhilfe&rft.date=2018&rft\_val\_fmt=info%3Aofi%2Ffmt%3Akev%3Amtx%3Abook&rft.gen re=book&rft.btitle=Titelthema%3A+Kooperation+in+der+Kinder-+und+Jugendhilfe&rft.series=Unsere+Jugend+%3CM%C3%BCnchen%3E+70.+Jahrgang%2C+2+%28Februar+2018%29&rft.au=&rft.pub=reinhardt&rft.edition=&rft.isbn=.

Steinhardt, Isabel (2017): Samplingverfahren. *Sozialwissenschaftliche Methodenberatung*, Text abrufbar unter: https://sozmethode.hypotheses.org/156 (Zugriff am 5.11.2022).

Wassermann, Sandra (2015): Das qualitative Experteninterview. In: Niederberger, Marlen/Wassermann, Sandra (Hrsg.), Methoden der Experten- und Stakeholdereinbindung in der sozialwissenschaftlichen Forschung. Wiesbaden: Springer Fachmedien, 51–67.

Weinlein, Alexander (2021): Deutscher Bundestag - Lob und Kritik für geplante Reform der Kinder- und Jugendhilfe. Deutscher Bundestag. Text abrufbar unter: https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2021/kw08-pa-familie-staerkungsgesetz-820550 (Zugriff am 28.9.2022).

Wolff, Reinhart (2013): Zusammenarbeit im Kinderschutz – wichtig, aber schwierig. Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH). Text abrufbar unter: https://www.fruehehilfen.de/service/veranstaltungen/dokumentationen/500-tage-bundeskinderschutzgesetz/zusammenarbeit-im-kinderschutz-wichtig-aber-schwierig/ (Zugriff am 10.10.2022).

# Anhang 1

#### Der Leitfaden / Versuch Nr.1 / (Interview mit zwei Familienrichterinnen)

Guten Tag Frau/Herrich bedanke mich herzlichst bei Ihnen, dass sie sich Zeit genommen haben, um ar
diesem Interview teilzunehmen. Mein Name ist Amina Trnka ich bin Studentin der Sozialen Arbeit und führe meh-
rere Interviews durch für meine Bachelor-Arbeit, zum Thema: Die SGB VIII-Reform: Kooperation im Kinderschutz
Ziel dieses Forschungsvorhabens ist es herauszufinden welche Änderungen im Gesetz zur Kooperation und Infor-
mation vorgenommen worden sind, welche Probleme es zuvor gab, also warum diese Änderungen notwendig wur-
den und inwiefern die Reform diese Probleme in den Blick genommen hat. Vorab sollten Sie wissen, dass Sie sich
für ihre Antworten gerne Zeit nehmen dürfen. Ihre Daten werden natürlich anonymisiert. Sind sie soweit dami
einverstanden?

Am besten Sie beginnen damit zu erzählen, welche Bedeutung Kooperation im Kinderschutz für sie hat.

#### **Die Kooperation**

- 1.) Mit welchen Institutionen und Akteuren im Kinderschutz haben Sie bereits zusammengearbeitet? (Bsp. Polizei, Jugendamt, Gericht, Psychiatrie, Kitas, etc.)
- 1.2) Wie sieht eine Kooperation zwischen Ihnen und anderen Beteiligten aus?
- 1.3) Welche Probleme haben Sie bisher in der Kooperation zwischen einzelnen Institutionen im Kinderschutz, zum Beispiel: Ärzte, Jugendamt, Polizei und Gericht wahrgenommen?
- 1.4) Welche Faktoren stören Sie generell bei einer Zusammenarbeit mit dem Jugendamt, mit ÄrztInnen, der Justiz etc.?
- 1.5) Was benötigt es Ihrer Ansicht nach, um eine bessere Zusammenarbeit zu ermöglichen?

# Bezug zu den Reform-Änderungen

- 2.) Was halten Sie von der Änderung, dass das Jugendamt bei einer Meldung zukünftig den Akteuren aus dem Gesundheitswesen, eine Rückmeldung darüber geben muss, ob sie tätig geworden sind?
- 2.1) Was halten Sie von der Änderung, dass von nun an auch ZahnärztInnen im KKG gesetzlich dazu verpflichtet sind, eine Meldung beim Jugendamt zu machen bei Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung?
- 2.2) Wie stehen sie zu der Änderung, dass im Falle eines Strafverfahrens bei Anhaltspunkten einer möglichen Kindeswohlgefährdung, das Gericht oder die jeweilige Strafverfolgungsbehörde dazu verpflichtet ist dem Jugendamt eine Mitteilung zu geben?

#### **Einblick in die Praxis**

- 3.) Erzählen Sie mir von ihrem Eindruck, ob die gesetzlichen Änderungen die Zusammenarbeit in der Praxis verbessern?
- 4.) Welche Reaktionen haben Sie von ihren ArbeitskollegInnen erlebt, zu den neuen Reform-Änderungen?

# Weitere Notwendigkeiten für besseren Kinderschutz

5.) Was benötigt es noch ihrer Ansicht nach, um besseren Kinderschutz zu ermöglichen, im Bereich der Kooperation?

#### **Kritik**

6.) Welche Kritik haben Sie gegenüber den Änderungen im KKG?

#### Schlussfrage+ Danksagung

Zum Schluss würde mich interessieren was sie sich für die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe erhoffen?

# Anhang 2

## Der Leitfaden / Versuch Nr. 2 / (Interview mit Kinderschutzkoordinatorin und Fachkraft im ASD)

Guten Tag Frau/Herr\_\_\_\_\_ich bedanke mich herzlichst bei Ihnen, dass sie sich Zeit genommen haben, um an diesem Interview teilzunehmen. Mein Name ist Amina Trnka ich bin Studentin der Sozialen Arbeit und führe mehrere Interviews durch für meine Bachelor-Arbeit, zum Thema: Die SGB VIII-Reform: Kooperation im Kinderschutz. Ziel dieses Forschungsvorhabens ist es herauszufinden welche Änderungen im Gesetz zur Kooperation und Information vorgenommen worden sind, welche Probleme es zuvor gab, also warum diese Änderungen notwendig wurden und inwiefern die Reform diese Probleme in den Blick genommen hat. Vorab sollten Sie wissen, dass Sie sich für ihre Antworten gerne Zeit nehmen dürfen. Ihre Daten werden natürlich anonymisiert. Sind sie soweit damit einverstanden? \_\_\_\_\_\_

Am besten Sie beginnen damit zu erzählen, wie ihr Arbeitsalltag aussieht und welche Bedeutung Kooperation im Kinderschutz für sie darin spielt.

#### **Die Kooperation**

- 1.) Mit welchen Institutionen und Akteuren im Kinderschutz haben Sie bereits zusammengearbeitet? (Bsp. Polizei, Jugendamt, Gericht, Psychiatrie, Kitas, etc.)
- 1.2) Wie sieht eine Kooperation zwischen Ihnen und anderen Beteiligten aus?
- 1.3) Welche Probleme haben Sie bisher in der Kooperation zwischen einzelnen Institutionen im Kinderschutz, zum Beispiel: Ärzte, Jugendamt, Polizei und Gericht wahrgenommen?
- 1.4) Welche Faktoren stören Sie generell bei einer Zusammenarbeit mit dem Jugendamt, mit ÄrztInnen, der Justiz etc.?
- 1.5) Was benötigt es Ihrer Ansicht nach, um eine bessere Zusammenarbeit zu ermöglichen?
- 1.6) Wie würde für Sie eine gelungene Zusammenarbeit aussehen?
- 1.7:) Welche Hemmungen oder Unsicherheiten haben Sie bei einer Zusammenarbeit mit ....ärztlichen Fachkräften, anderen Pädagoginnen oder dem Gericht?

#### Bezug zu den Reform-Änderungen

- 2.) Was halten Sie von der Änderung, dass das Jugendamt bei einer Meldung zukünftig den Akteuren aus dem Gesundheitswesen, eine Rückmeldung darüber geben muss, ob sie tätig geworden sind?
- 2.2) Was halten Sie von der Änderung, dass von nun an auch ZahnärztInnen im KKG gesetzlich dazu verpflichtet sind, eine Meldung beim Jugendamt zu machen bei Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung?
- 2.4) Wie stehen sie zu der Änderung, dass im Falle eines Strafverfahrens bei Anhaltspunkten einer möglichen Kindeswohlgefährdung, das Gericht oder die jeweilige Strafverfolgungsbehörde dazu verpflichtet ist dem Jugendamt eine Mitteilung zu geben?

#### **Einblick in die Praxis**

- 3.) Erzählen Sie mir von ihrem Eindruck, ob die gesetzlichen Änderungen die Zusammenarbeit in der Praxis verbessern?
- 4.) Welche Reaktionen haben Sie von ihren ArbeitskollegInnen erlebt, zu den neuen Reform-Änderungen?
- 5.) Was benötigt es noch ihrer Ansicht nach, um besseren Kinderschutz zu ermöglichen, im Bereich der Kooperation?

## <u>Kriti</u>k

- 6.) Welche Kritik haben Sie gegenüber den Änderungen im KKG?
- 7.) Welche Änderungen nehmen Sie, als positiv wahr?

#### **Schlussfrage**

Zum Schluss würde mich interessieren was sie sich für die Zukunft der Kinder und Jugendhilfe erhoffen?

# Anhang 3

#### Der Leitfaden/ Versuch Nr. 3/ Interview mit Kinderarzt

Guten Tag Frau/Herrich bedanke mich herzlichst bei Ihnen, dass sie sich Zeit genommen haben, um an
diesem Interview teilzunehmen. Mein Name ist Amina Trnka ich bin Studentin der Sozialen Arbeit und führe meh-
rere Interviews durch für meine Bachelor-Arbeit, zum Thema: Die SGB VIII-Reform: Kooperation im Kinderschutz
Ziel dieses Forschungsvorhabens ist es herauszufinden welche Änderungen im Gesetz zur Kooperation und Infor-
mation vorgenommen worden sind, welche Probleme es zuvor gab, also warum diese Änderungen notwendig wur-
den und inwiefern die Reform diese Probleme in den Blick genommen hat. Vorab sollten Sie wissen, dass Sie sich
für ihre Antworten gerne Zeit nehmen dürfen. Ihre Daten werden natürlich anonymisiert. Sind sie soweit damit
einverstanden?

Am besten Sie beginnen damit zu erzählen, wie ihr Arbeitsalltag aussieht und welche Bedeutung Kooperation im Kinderschutz darin für sie spielt.

#### **Die Kooperation**

- 1.) Mit welchen Institutionen und Akteuren im Kinderschutz haben Sie bereits zusammengearbeitet? (Bsp. Polizei, Jugendamt, Gericht, Psychiatrie, Kitas, etc.)
- 1.2) Wie sieht eine Kooperation zwischen Ihnen und anderen Beteiligten aus?
- 1.3) Welche Probleme haben Sie bisher in der Kooperation zwischen einzelnen Institutionen im Kinderschutz, zum Beispiel: Ärzte, Jugendamt, Polizei und Gericht wahrgenommen?
- 1.4) Aus welchen Gründen gestaltet sich eine Zusammenarbeit zwischen dem Gesundheitswesen und der Kinderund Jugendhilfe als schwierig.?
- 1.5) Was benötigt es Ihrer Ansicht nach, um eine bessere Zusammenarbeit zu ermöglichen?
- 1.6) Was könnten Hemmungen bei ihnen verursachen, bei einer Zusammenarbeit mit dem Jugendamt, der Polizei oder dem Gericht im Fall einer Kindeswohlgefährdung?

# Bezug zu den Reform-Änderungen

- 2.) Was halten Sie aus der Sicht einer ärztlichen Meldeperson von der Änderung, dass das Jugendamt bei einer Meldung zukünftig der Meldeperson aus dem Gesundheitswesen bzw. den Berufsgeheimsnisträgern, eine **Rückmeldung (-mitteilung)** darüber geben muss, ob sie tätig geworden sind? Welches Gefühl gibt Ihnen das und erachten Sie dies für sinnvoll? Warum empfinden sie dies als gut? Gibt ihnen eine Mitteilung zurück zu bekommen sich stärker für den Kinderschutz einzusetzen oder noch mehr mit dem Jugendamt zusammenzuarbeiten?
- 2.1) Wie denken Sie darüber, dass von nun an auch ZahnärztInnen im KKG gesetzlich dazu verpflichtet sind, eine Meldung beim Jugendamt zu machen bei Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung?
- 2.2) Wie stehen sie zu der Änderung, dass im Falle eines Strafverfahrens bei Anhaltspunkten einer möglichen Kindeswohlgefährdung, das Gericht oder die jeweilige Strafverfolgungsbehörde dazu verpflichtet ist dem Jugendamt eine Mitteilung zu geben?
- 2.3) Glauben Sie, dass die oben genannten Änderungen den Kinderschutz und die Zusammenarbeit verbessern?

#### Weitere Notwendigkeiten für besseren Kinderschutz

5.) Was benötigt es noch ihrer Ansicht nach, um besseren Kinderschutz zu ermöglichen, im Bereich der Kooperation?

#### **Kritik**

6.) Welche Kritik haben Sie gegenüber den Änderungen oder auch Vorschläge für das KKG?

## **Schlussfrage**

Zum Schluss würde mich interessieren was sie sich für die Zukunft, bei einer Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und anderen Akteuren wünschen oder auch erhoffen?

### Anhang 4: Transkript: Interview mit Familienrichterin (FR1)

- 1 I: Dann. Guten Tag erstmal. Ich bedanke mich herzlich bei Ihnen, dass Sie sich Zeit genommen haben, um an
- 2 diesem Interview teilzunehmen. Mein Name ist Amina Trnka und ich bin Studentin der Sozialen Arbeit und
- 3 führe derzeit mehrere Interviews durch für meine Bachelorarbeit zum Thema SGB VIII Reform Kooperation im
- 4 Kinderschutz. Ziel dieses Forschungsvorhabens ist es herauszufinden, welche Änderungen im Gesetz zur Koope-
- 5 ration und Information vorgenommen worden sind, welche Probleme und Herausforderungen es in diesem
- 6 Feld gibt und warum diese Änderungen dann im Nachhinein notwendig wurden. #00:02 00:37
- 7 I: Vorab sollten Sie wissen, dass Sie sich für Ihre Antworten natürlich Zeit nehmen dürfen und die Daten wer-
- 8 den anonym behandelt. Sind Sie damit einverstanden? #00:39 00:47
- 9 **FR1**: *Ja, klar.* **#00:48**
- 10 I: Okay, dann am besten, Sie beginnen damit zu erzählen, welche Bedeutung Kooperation im Kinderschutz für
- 11 Sie hat. Im Allgemeinen. #00:49 00:55
- 12 FR1: Ich fange mal vorne an, mein Name ist \_\_\_\_\_und ich bin Richterin am Amtsgericht \_\_\_\_\_, Familien
- 13 richterin und unter anderem eben auch zuständig für die Frage Kindeswohlgefährdungsprüfung, Entzug der el-
- terlichen Sorge, wo das ja wahrscheinlich die größte Rolle spielt. Diese Fragestellung, die Sie letztlich bearbei-
- ten, jetzt nochmal ihre Frage (lachen). #00:56 01:14
- 16 I: Genau. Welche Bedeutung hat Kooperation im Kinderschutz für Sie? #01:15 01:19
- 17 FR1: Also was wichtig ist es, zunächst einmal im Rahmen von Kooperationen untereinander zu verstehen, dass
- 18 es unterschiedliche Sichtweisen auf das gleiche Problem gibt, dass wir unterschiedliche Rollen in diesem System
- 19 haben, also dass wir haben jetzt ein System für die soziale Arbeit über die Jugendämter und Familienhilfe was so
- das Helfersystem gibt und das Gericht, ich will nicht sagen auf der anderen Seite, aber eben das Gericht dann
- als als anderer Spieler, ähm, dass wir versuchen, eine gleiche Sprache zu finden oder zumindestens wenn wir
- das nicht schaffen, was nicht immer möglich ist, das wir zum mindestens wissen, was der andere meint, wenn
- etwas Bestimmtes gesagt ist. Die Kooperation meint aber auch was ganz handfestes. Es ist prima, das Gegen-
- über auch durchaus persönlich zu kennen, also gelegentlich einfach Arbeitskreise, Austauschkreise zu machen,
   auch ohne tieferen Sinn, sag ich mal einfach, damit Ja vertrauensvolle Zusammenarbeit, auch Ein Telefonat ist
- mal schneller und eine Rückfrage war schneller geführt und gut gemacht, wenn man weiß, wer am anderen
- Ende ist, als wenn das jeweils total anonyme Namen nur sind, sondern wenn es einfach nur Namen sind,, wo es
- keinen persönlichen Bezug zu gibt. Gut, dass es dazu auch Missverständnisse (unv.) Fehler im System. #01:22-
- 29 **02:43**
- 30 I: Dann würde mich interessieren Mit welchen Institutionen und Akteuren im Kinderschutz haben Sie bereits
- 31 zusammengearbeitet? Das kann sein: Polizei, Jugendamt, Psychiatrie. #02:45 02:54
- **FR1:** Also bei uns ist größter Akteur im Kinderschutz, natürlich der Allgemeine Soziale Dienst der Jugendämter.
- 33 (unv.) Dann Polizei wenig, die Psychiatrien, die Kinder und Jugendpsychiatrien, auch im Rahmen von geschlosse-
- 34 ner Unterbringung, gelegentlich von Kindern, auch im Rahmen von denen die untergebracht sind. (unv.) dort an
- im Austausch, wenn es möglich ist und wenn alle zustimmen, bekommen wir gelegentlich auch Diagnosen, sind
- 36 zwar nicht immer erreichbar aber hilfreich. Wir brauchen sie, wenn es um die Genehmigung einer geschlossenen
- 37 Unterbringung geht. Wir haben regelmäßig, dass zwar nicht in jedem Verfahren, aber doch häufiger Familien-
- 38 hilfe, wenn die Beteiligten damit einverstanden sind. Sonstige Betreuer allgemein im System, die nicht unbe-
- 39 dingt Familienhelfer sind, also Erziehungsbeistand. Wenn Eltern selbst eine Betreuung haben, also nicht rechtli-
- 40 che Betreuung, sondern eine tatsächliche Betreuung, die eben die Eltern unterstützen, nicht als Familienhilfe,
- 41 sondern aufgrund von anderen Möglichkeiten, die dann auch gelegentlich an andere Akteure, sich auch in den
- 42 Kindergärten schulen. Auch mit denen besteht direkter Kontakt, seltener aber eben über die Jugendämter, die
- dann ja berichten aus den Kitas und aus den Schulen. **#02:55 04:15**
- 44 I: Gut, dann würde mich noch interessieren, wie sieht eine Kooperation zwischen Ihnen und anderen Beteilig-
- 45 ten aus? #04:17 04:24

FR1: Hmmm. Aber ganz normal sitzen... Sitzt das Jugendamt als Beteiligter im Kinderschutz-Verfahren bei uns mit im Gerichtssaal, bekommt den Akteninhalt. Was immer die Eltern schreiben, was immer ich veranlasse, bekommt das Jugendamt zur Kenntnis und kann dann entsprechend weiterarbeiten. Wir können das Jugendamt ja leider nicht direkt beauftragen etwas zu tun, aber ich kann natürlich sie bitten, etwas zu tun und regelmäßig, weil eben ein guter Kontakt da ist und eine gute Kooperation. Sind das dann Dinge, die eben auch passieren. Wir treffen uns. Wir machen nicht immer alle, alle, aber jeweils mal ausnahmsweise ein Gericht dahingehend, dass Mitarbeiter regelmäßig Arbeitskreise machen und machen gegenseitige Schulungen. Wobei die Schulung mehr von der juristischen Seite sagt, von der Richterseite in die Sozialarbeit hineingeht als umgekehrt. Aber auch andersherum gibt es das gelegentlich. #04:26 – 05:22

I: Die nächste Frage wäre, welche Probleme Sie bisher in der Kooperation zwischen einzelnen Institutionen im Kinderschutz wahrgenommen haben. Das muss nicht unbedingt aus ihrer Perspektive sein, also Gericht und Jugendamt, sondern kann auch zwischen den Ärzten und dem Jugendamt oder der Polizei und einer anderen Institution sein. #05:25 – 05:46

FR1: Nicht ganz einfaches Ziel ist die Kooperation oder ist die Zusammenarbeit mit Frauenhäusern. Was ja mit Jugendschutz im eigentlichen Sinne, ja mehr mittelbar eine Rolle spielt, weil die Frauen dort hingehen und die Kinder sind in diesem Gewalt Setting da in der Familie irgendwie auch betroffen. Und da haben wir einen kritischen Blick darauf, weil die sehr parteiisch arbeiten und es deswegen den unheimlich schwer fällt, einem den Blick zu weiten und nicht gut verstehen, dass wir da anders herangehen. Da ist auch von ASD-Seite jeder hilfreich, der das weiß und erkennt. Aber das, das ist schwierig. Und da wäre es vielleicht ganz schön, auch noch mal ein gegenseitiges Verständnis für die jeweilige Rolle und die jeweilige Perspektive noch etwas zu eröffnen. Schwierigkeiten mit dem ASD? Nö. Im Einzelfall sind wir mal nicht einer Meinung, ja klar... Aber das funktioniert im Großen und Ganzen ziemlich gut. Die Kapazitäten im ASD sind mitunter begrenzt. Es wäre schön, wenn da noch mal ein Hausbesuch mehr stattfindet, weil es einfach nicht geht, weil keiner da ist, der das machen kann. Ansonsten.... Ah! Mit den Ärzten. Ärzte und Juristen verstehen sich auch nicht wirklich gut. Auch das ist immer mal wieder ein Kommunikationsproblem. Das Ärzte und Juristen nicht die gleiche Sprache sprechen und beide meinen von sich sie wären großartig, also will sagen sowohl die Ärzte als auch die Juristen die beteiligt sind, halten sich für den Maßstab dessen, was da passieren muss. Das ist mit dem Jugendamt ein bisschen anders, da kriegt man es besser hin, vielleicht weil es auch häufiger ist. Aber mit den Kindern- und Jugendpsychiatern ist es mitunter schwierig. Es ist auch ein großer Wechsel da, immer wieder zwischen den Psychiatrien, so dass wir kaum hinterherkommen, uns kennenzulernen. #05:47 – 07:46

I: Das knüpft schon ein bisschen an die nächste Frage an, nämlich was benötigt es Ihrer Ansicht nach, um eine bessere Zusammenarbeit zu ermöglichen? #07:48 – 07:57

FR1: Tatsächlich ein Austausch, das was unheimlich viel Zeit kostet. Am Besten auch einigermaßen informell, ich glaube ein quasi Zwangsaustausch, würde da gar nicht so viel weiterführen, sondern informell zu sagen wann treffen wir uns, sowie wir es mit dem ASD haben mit der Zusammenarbeit mal so (unv.) Muss auch gar nicht so wahnsinnig oft sein, nur dass es eben einigermaßen regelmäßig Treffen gibt, wo dann geguckt wird, welche Probleme gibt es jeweils, was ist uns irgendwie aufgefallen? Kann man das glatt ziehen? Und da gibt es jeweils für die Multiplikatoren sowohl auf der ASD-Seite, als auch auf der Gerichtseite, dass man innerhalb des eigenen Kollegenkreises berichtet (unv.) Also letztlich der persönliche Kontakt und dadurch gucken und dabei gucken was ist eigentlich was hier knatscht. Und oftmals ist es das Fehlen einer gemeinsamen Sprache, also eine gemeinsame Sprache. Tatsächlich, ja. #07:58 – 08:59

- I: Dann gehen wir auch über zum nächsten Themenblock, nämlich zum Bezug zu den Reformänderungen. Was halten Sie denn von der Änderung, dass das Jugendamt bei einer Meldung zukünftig den Akteuren aus dem Gesundheitswesen eine Rückmeldung dafür geben muss, ob sie tätig geworden sind.
- 92 Also Kinderarzt zu machen? #09:00 09:17

**FR1**: Also, beim Kinderarzt? **#09:18 – 09:20** 

- 94 **I:** Genau.
- 95 **FR1:** Sollte eigentlich nicht notwendig sein. Sagen wir es mal so ich denke eigentlich sollte es so sein, das sich die
- 96 medizinischen Akteure darauf verlassen können sollten, dass wenn sie eine Meldung an das Jugendamt machen,
- 97 weil ihnen irgendetwas aufgefallen ist in dieser Familie mit diesem Kind, dass das Jugendamt dann auch fachge-
- recht handelt. Tatsächlich ist das so aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht ganz unproblematisch, dem Kinderarzt das zurück zu melden. Ja, wir waren in der Familie oder Nein, wir waren nicht oder was soll das eigent-
- 100 Lish as in 2 Single is harish to accomplish the Line Highlight and Control of the most with the property of the control of
- lich sein? Finde ich nicht ganz unproblematisch, im Hinblick auf Sozialdatenschutz ist ja auch nicht ganz unprob-
- 101 lematisch im Hinblick auf das Vertrauensverhältnis des Arztes und der Familie. Aber ich verstehe den Ansatz-
- 102 *punkt klar.* **#09:30 10:13**
- 103 I: Inwieweit erachten Sie die Änderung für notwendig oder sinnvoll? Und das haben wir auch im Prinzip beant-
- 104 wortet? **#10:14 10:19**
- 105 **FR1**: Nicht wirklich. Ein gut ausgebildeter, einigermaßen sinnvoll ausgestatteter ASD kommt seiner Aufgabe
- nach. Punkt. Dass wir immer Einzelfälle haben, wo es nicht funktioniert, das ist total dramatisch für diesen Ein-
- zelfall, aber ich erlaube mir, einen seit langem verstorbenen Politiker aus dem anglo-amerikanischen Raum zu
- zitieren, Einzelfall macht noch kein gutes Gesetz. Also wenn es keine strukturelle Frage ist, man sagt, dann müs-
- sen wir ran strukturell, dann denke ich, ist das nicht hilfreich, uns darauf zu stürzen, dass es in dem tragischen
- 110 Fall von Kind XY nicht funktioniert hat ....um dann ein riesen Konstrukt zu schaffen, wo es dann wieder andere
- 111 *Probleme gibt.* **#10:20 11:04**
- 112 I: Gut, dann zur nächsten Frage Was halten Sie von der Änderung, dass von nun an auch ZahnärztInnen im KKG
- 113 gesetzlich dazu verpflichtet sind, eine Meldung beim Jugendamt zu machen bei Anzeichen einer Kindeswohl-
- 114 gefährdung? #11:05 11:19
- 115 **FR1:** Er ist ja überhaupt nicht kompetent für. Muss man ganz klar zu sagen. Ein schlechter Zahnstand ist jetzt
- per se ja natürlich eine Gesundheitsgefährdung. Aber mal ehrlich, ne. Das ist so eine gut gemeinte, schlecht ge-
- 117 machte Sache aus meiner Sicht. Weil es beim ASD dann Meldungen gibt, die abzuarbeiten sind, die einfach nicht
- diese Relevanz haben, auch wenn Kindeswohlgefährdung, klar ist das Unschön wollen wir gar nicht drüber re-
- 119 *den, aber das das reicht für mich nicht.* **#11:20 11:54**
- 120 I: Gut, dann wieder zur nächsten Frage Wie stehen Sie zu der Änderung, dass im Falle eines Strafverfahrens bei
- 121 Anhaltspunkten einer möglichen Kindeswohlgefährdung das Gericht oder die jeweilige Strafverfolgungs-be-
- hörde dazu verpflichtet ist, dem Jugendamt eine Mitteilung zu geben? Das kann zum Beispiel in Fällen sein, wo
- ein Familienmitglied in einem Strafverfahren oder Strafprozesses wegen Besitz kinderpornografischer Inhalten.
- 124 #11:55 12:29
- 125 **FR1:** Das machen wir schon lange. Es gibt so etwas wie die "Mistral", die Mitteilung in Strafsachen, die an das
- 126 Familiengericht gehen und ich meine, dass da auch eine Mitteilung ans Jugendamt geht, da bin ich mir jetzt
- nicht ganz sicher, weil ich auf der Seite nicht sitze. Aber wir bekommen die Mitteilung, wenn Kinder in relevan-
- ter Weise und da gibt es einen Katalog, den die Straf-Kollegen vorliegen haben von der Staatsanwaltschaft
- glaube ich, entweder wenn Kinder betroffen sind als Opfer oder wenn Kinder betroffen sind als Täter und wenn
- die in dem Geschehen irgendwie beteiligt sind, dass sie zwar nicht Opfer im engeren Sinne sind, aber letztlich da
- in dem Familienkontext es da Probleme geben kann. Also es gibt es. #11:56 13:15
- 132 I: Und inwiefern erachten Sie die als sinnvoll? #13:17- 13:20
- 133 FR1: Mhmm, das schon nicht schlecht. Das ist tatsächlich schon nicht schlecht, weil dort dann auch Fälle einfach
- auffallen, weil wir das ja, also wir sowieso nicht aber auch die Jugendämter laufen ja nicht durch die Straßen
- gucken, ob es allen Kindern gut geht. Das heißt, wir brauchen ja Quellen, aus denen sich die Anhaltspunkte für
- 136 Kindeswohlgefährdung ergeben, dass sind dann regelmäßig, die Schulen, die Kitas, das ist ganz gelegentlich mal
- ein Kinderarzt. Auch Selten. Und das ist eben, wenn wir im Rahmen von von Straftaten oder polizeilichen Einsät-
- zen auffallen, wir bekommen das auch, dass auch die Polizei sich (unv.). Ich weiß es nicht. #13:21 14:13

- 139 I: Nun, da Sie ja schon einige der Änderungen gehört haben und bewertet haben, erzählen Sie mir doch von
- 140 Ihrem Eindruck, ob die gesetzlichen Änderungen die Zusammenarbeit in der Praxis verbessern würden. #14:36-
- 141 14:50
- 142 FR1: Nein, glaube ich nicht wirklich, denn ich denke, dass es tatsächlich etwas ist, wo wir uns immer an die ei-
- qene Nase fassen müssen, zu gucken, wie wir uns reflektieren. Was ist unsere Aufgabe? Was ist die Aufgabe der
- 144 anderen? Da Rückfragen stellen, das in Gesprächskreisen klären, die sich anhand eines aktuellen Themas ent-
- langhangeln. Da unterschiedliche Vorstellungen gegenseitig abchecken und eben versuchen, dass wir uns auch
- verstehen im Sinne von, dass wir wissen, was er meint, was er sagt und die gegenseitigen Aufgaben verstehen
- 147 und respektieren. Also ich denke mal, das das, noch mal neue gesetzliche Vorschriften dazu machen, dass ganze
- einfach gesetzlich komplexer, aber nicht unbedingt besser in der tatsächlichen Zusammenarbeit. **#14:52-15.49**
- 149 I: Welche Reaktionen haben Sie denn von Ihren Arbeitskollegen zu den neuen Reformänderungen? Gab es da
- 150 irgendwas am Arbeitsplatz? **#15:50 15:59**
- 151 FR1: Nö. Also es gibt da noch tatsächlich kein Problembewusstsein, oder es ist bei uns noch nicht so aufge-
- taucht, es kommt ja auch sehr schleppend an. #16:00 16:14
- 153 I: Okay, dann zum nächsten Themenblock. Was benötigt es noch Ihrer Ansicht nach, um besseren Kinderschutz
- zu ermöglichen im Bereich der Zusammenarbeit? #16:14 16:25
- 155 FR1: Ähmm...(längere Pause) also ich kann das jetzt nur sagen von Schnittstelle Gericht zu wem auch im-
- 156 mer....nö weiß ich eigentlich nicht. Also gut ausgebildete ASD-Mitarbeiter. Und es läuft. #16:26- 17:14
- 157 I: Dann haben wir noch zwei Schlussfragen, nämlich die erste wäre Welche Kritik haben Sie gegenüber den Än-
- derungen, die ich Ihnen jetzt genannt habe. #17:15 17:24
- 159 **FR1:** Also das mit dem Zahnarzt ergibt gar keinen Sinn. Bei den Kinderärzten hatte ich die Kritik ja schon mit
- 160 reingepackt, dass die Frage des Sozial-Datenschutzes mit der Rückkopplung dann ist und zum anderen natürlich
- auch eine Frage der Belastung des Patientenverhältnisses. Was nicht heißt, dass wenn Kinderärzte manifeste
- Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung haben, die natürlich melden müssen. Ansonsten... manche haben
- die Idee, dass man gelegentlich bei Gesetzen oder bei Gesetzesänderungen, dass man merkt, die Abgeordneten
- haben, also die Parlamentarier haben eine bestimmte Fallgestaltung vor Augen, die in der letzten Zeit schiefge-
- gangen ist und versuchen, das jetzt mit einem riesen Riesen Schwung zu verbessern, dass man diese Fälle ver-
- meidet, was ja auch von einem richtigen guten Gedanken getragen ist, was aber eben in der Praxis dazu führt,
- dass es eben an anderen Ecken und Enden wieder schwieriger wird, weil sie mehr Zeit in Dokumentation stecken
- müssen, die dann eben in der konkreten Arbeit, in der Familie fehlt, das betrifft mich jetzt weniger ist eher Prob-
- 169 lem des ASDs, weil eben die Vorschriften noch viel komplexer sind. Das heißt, die Überlegung, an der Vorschrift
- vielleicht den Blick verengt auf das, was tatsächlich jetzt wichtig ist, in der konkreten Fall-Bearbeitung mit der
- 171 Familie, die da Hilfe benötigt. Und dass das erst mal so nach dem Motto, was muss ich von Gesetzes wegen
- tun? Ach, ich muss ja auch noch dem Kinderarzt melden, ob ich hier tätig geworden bin. Was muss ich denn da
- eigentlich reinschreiben? Bis sich auch diese Abläufe wieder eingespielt haben, ist so wahnsinnig viel Zeit. Und
- dass das Kind wo man sagt Ja bleibt bei Familie ja, Nein Inobhutnahme raus. Ja, nein. Das ist viel wichtiger, dass
- da Zeit und Power rein investiert wird und nicht noch in Fragen wer ist hier noch alles zu informieren. Mir ist
- schon klar, dass es natürlich Strukturen geben muss. Das ist schon richtig so, weil sonst funktioniert es auch gar
- 177 nicht. Aber wenn die Strukturen zu kleinteilig vorgegeben sind, dann ist das aus meiner Sicht auch eine Gänge-
- 178 lung von durchweg sehr kompetenten Mitarbeiterinnen bei den Jugendämtern. (unv.) **#17:25 19:55**
- 179 I: Dann kommen wir zur Schlussfrage. Zum Schluss würde mich interessieren, was Sie sich für die Zukunft der
- 180 Kinder und Jugendhilfe erhoffen. **#19:56 -20:08**
- **FR 1:** Das ASD-Mitarbeiter möglichst eine längere Zeit beim ASD bleiben und nicht so schnell wieder weg sind, weil es dort
- entweder zu stressig ist oder weil sie falsche Vorstellungen hatten mit dem, was da auf sie zukommt, weil sie schlecht einge-
- arbeitet werden. Ich wünsche mir vom ASD, das hat natürlich wieder weniger damit zu tun, soweit ich das beurteilen kann,
- nach einem besseren Mentorenprogramm, Das die jungen Mitarbeiter von den alten Hasen, da noch vielleicht länger oder
- besser unter die Fittiche genommen werden und da entsprechend eingeführt werden. Ich will mir aber auch wünschen, dass
- jungen Sozialarbeitern klar ist, was in etwa auf sie zukommt, wenn Sie in den ASD gehen. Keine Scheu, auch durchaus, sich

187	mit anderen Stellen in Verbindung zu setzen, auch das Gericht anzurufen, wenn es irgendwie Fragen gibt, nicht so lange vor
188	sich hin gurken und zum Hörer greifen, nicht alle meine Kollegen sprechen, aber der Versuch ist es wert und nicht böse zu
189	sein, wenn es am anderen Ende heißt ne, jetzt nicht und Offenheit wünsche ich mir eigentlich von den Sozialarbeitern die
190	damit zu tun haben. <b>#20:09 – 21:24</b>

191 I: Okay, dann sind wir auch schon am Ende des Interviews angelangt. Ich bedanke mich.

# Transkript: Interview mit Familienrichterin (FR2)

- 1 I: So... Guten Tag, Frau ..... Ich bedanke mich herzlich bei Ihnen, dass Sie sich Zeit genommen haben, um an die-
- 2 sem Interview teilzunehmen. Mein Name ist Amina Trnka. Ich bin Studentin der Sozialen Arbeit und führe meh-
- 3 rere Interviews durch für meine Bachelorarbeit zum Thema Die SGB VIII Reform Kooperation im Kinderschutz.
- 4 Ziel dieses Forschungsvorhabens ist es herauszufinden, welche Änderungen im Gesetz zur Kooperation und In-
- 5 formation vorgenommen worden sind, welche Probleme es zuvor gab, also warum diese Änderungen notwen-
- 6 dig wurden und inwiefern die Reform diese Probleme in den Blick genommen hat. Vorab sollten Sie wissen,
- 7 dass Sie sich für Ihre Antworten gerne Zeit nehmen dürfen und Ihre Daten werden natürlich anonymisiert. Sind
- 8 Sie soweit damit einverstanden? #00:01 00:50
- 9 **FR2**: Ja, große Genehmigung erteilt. **#00:51**
- 10 I: Gut. Am besten, Sie beginnen damit zu erzählen, welche Bedeutung Kooperation im Kinderschutz für Sie hat.
- 11 #00:55
- 12 FR2: Welche Bedeutung hat Kooperation im Kinderschutz? Ich glaube, ich komme aus einer ganz anderen
- Warte. Als Richterin bin ich weniger auf Kooperation angewiesen. Es geht mir darum, dass Informationen gelie-
- 14 fert werden. Und da ist es für mich wesentlich, dass ich die einzelnen Akteure regelmäßig erreichen kann, dass
- 15 ich sie auch gut erreichen kann, zuverlässig erreichen kann und mir die Informationen an Land hole, die ich
- 16 brauche. Mehr ist es nicht. Also Kooperation, ist ja eigentlich eine einseitige Aufforderung. Machen Sie, liefern
- 17 sie mir und dann nehme ich das hin und zur Kenntnis. #01:03 01:37
- 18 I: Und dann kommen wir zum Ersten Themenblock, nämlich Mit welchen Institutionen und Akteuren im Kinder-
- schutz haben Sie bereits zusammengearbeitet? Das kann die Polizei, das Jugendamt, Ärzte.
- FR2: Das hatte ich auch bei der Fragestellung schon gelesen. Mit wem arbeiten Sie zusammen? Das ist hier na-
- 21 türlich bei der Richter Ebene ein bisschen anders. Ich arbeite nicht zusammen, sondern ich hole mir Informatio-
- 22 nen von verschiedenen Institutionen, von verschiedenen wie auch immer Akteuren im Kinderschutzbereich.
- Denn ich bin ja letztlich dazu aufgerufen, da eine Entscheidung zu treffen, zu Fragen, die Kinder betreffen. Und
- dafür brauche ich eben bestimmtes Material. Also das heißt, ich muss einfach Informationen haben, so, das
- heißt eben, mit wem…Ich arbeite nicht zusammen, sondern ich… Ja, ich schreibe entweder an und fordere auf
- oder ich rufe an und fordere auf. Und da ist klar, also wenn ich irgendetwas auf dem Tisch liegen habe und sehe,
- da ist irgendwie eine Anzeige bei der Polizei eingegangen. Ich habe Nachfragen, rufe die Polizei an, ich rufe na-
- türlich in der Psychiatrie an, Kinder und Jugendpsychiatrie. Ich rufe natürlich beim Jugendamt an, ich schreibe
- meine Verfügungen ans Jugendamt, also liefern sie mir Berichte. Ich schreibe teilweise Verfügungen an die Psy-
- 30 chiatrie, liefern sie mir Berichte, wen habe ich noch? Klar Polizei, Jugendamt, Psychiatrie, noch jemanden? Fällt
- 31 mir noch jemand ein? Ne, eigentlich nicht. Das sind so die drei Hauptakteure, die ich ja die ich selber anschrei-
- 32 ben bzw. kontaktieren würde. Wenn ich jetzt höre, irgendeine Kindertagesstätte hat noch irgendwelche Anga-
- ben gemacht oder irgendein Arzt hat irgendwo eine Anzeige erstattet, würde ich mit denen nicht persönlich in
- 34 Kontakt gehen, weil ich mich ja dann möglicherweise, wenn ich da zu weit gehe, auch dem Ruf der Befangenheit
- 35 aussetze.
- 36 Also würde ich dann das Jugendamt auffordern zu sagen: "Liefern Sie mir doch mal bitte den Bericht von Arzt So
- 37 und so nach oder liefern Sie mir bitte noch mal in oder was weiß ich Auskünfte von dem Anzeigen-Erstatter
- 38 nach, oder haben Sie mit dem noch mal ein Gespräch geführt und können Sie mir das noch mal vortragen?" Das
- ist quasi meine Art, in der Zusammenarbeit äh nein, der Informationsgewinnung, so würde ich das sagen.
- 40 #01:54 03:56
- 41 I: Dann würde mich interessieren, welche Probleme Sie bisher, dass muss jetzt nicht unbedingt aus Ihrer Ge-
- 42 richtsposition sein in der Kooperation zwischen einzelnen Institutionen im Kinderschutz wahrgenommen ha-
- 43 ben? Also Probleme, zum Beispiel zwischen Polizei und Jugendamt oder Ärzten und dem Gericht. #03:57 –
- 44 04:17
- 45 **FR1:** Ähmm, habe ich mir vorher auch durchgelesen und gefragt habe ich da wirklich Probleme wahrgenom-
- 46 men? Ich nehme da relativ wenige Probleme wahr. Das einzige Problem. Was mir immer aufstößt ist, dass es
- 47 teilweise sehr lange dauert, bis man an Informationen kommt, dass teilweise die Erreichbarkeiten relativ
- schlecht sind. Das heißt also, wenn ich jemanden erreichen will, dann sagen wir hier Kontakt so und so, ich

- 49 möchte jetzt sofort, irgendwie... Dann kann das schwierig sein, wie die untereinander verzahnt sind, ob die da 50 die gleichen Schwierigkeiten haben? Ich fürchte ja.
- 51 Also ich glaube, es sind mehr praktische Probleme als inhaltliche Probleme, die es da gibt. #04:18
- 52 I: Dann zu der Frage Was benötigt es Ihrer Ansicht nach, um eine bessere Zusammenarbeit zu ermöglichen? 53 #04:49
- 54

55

56

57

58

59

60

61

71

80

81

82

83

84

85

86

87

88

89

90

91

92

93

94

95

96

- FR2: Also ich denke wirklich, rein praktisch. Eine bessere Erreichbarkeit. Eine bessere Zusammenarbeit entsteht dadurch, dass ich diejenigen, die tatsächlich nicht nur in der Verantwortung sind, sondern eben auch im Besitz der entsprechenden Kenntnisse sind bzw. Hintergrundinformation sind, dass ich die einfach jederzeit erreichen kann und da haben wir natürlich ein bisschen das Datenschutz Problem. Das ist klar, wenn ich bestimmte Anforderungen habe oder etwas wissen möchte, dann kann es manchmal schwierig sein im Hinblick, also auch der Austausch mit den Gerichten, teilweise in Hinblick auf die Datenschutzgrundverordnung, dass man sich überlegen muss, gibt man ganz bestimmte Informationen raus oder gibt man die nicht raus aus Persönlichkeitsschutz? Und da meine ich, könnte man vielleicht so ein bisschen offener agieren, aber das ist eine Datenschutzproble-
- 62 matik, auf die will ich jetzt nicht weiter eingehen, das wäre zu weit. #05: 13 – 06:05
- 63 I: Gut, dann wäre der nächste Themenblock zum Bezug zu den Reform-Änderungen. Da wäre einmal die Frage, 64 was halten Sie von der Änderung, dass das Jugendamt bei einer Meldung zukünftig den Akteuren aus dem Ge-65 sundheitswesen eine Rückmeldung dafür geben muss, ob sie tätig geworden sind? #06:07
- 66 FR2: Also ich denke, das ist Ausfluss dieses wir kontrollieren doch besser mal was der Staat so macht Prinzips. 67 Ich halte davon relativ wenig. Wenn jemand eine Anzeige erstattet bzw. dem Jugendamt irgendetwas zur 68 Kenntnis bringt, denke ich, kann derjenige diejenige davon ausgehen, dass das ordnungsgemäß bearbeitet wird. 69 Ich glaube, so viel Vertrauen in den Staat, die staatlichen Organe sollte man haben und dann bedarf es da nicht 70 einer weiteren Rückmeldung. Ich sehe die Schwierigkeit einer solchen Rückmeldung auch darin, dass ich denke, das geht die Anzeige-Erstatter in dem Fall eben die Ärzte eigentlich auch relativ wenig an, ob jetzt gegen die 72 Familien ermittelt wird oder nicht ermittelt wird oder wenn man es nicht Ermittlungen nennt, ob mit den Fami-73 lien zusammengearbeitet wird oder nicht. Ich tue mich damit ein bisschen schwer. Wie gesagt, ich halte es für 74 Ausdruck einer Kontrolle. Es mag sein, dass ich es völlig falsch sehe. Mag sein, dass irgendwelche anderen wohl-75 gemeinten Sachen dahinter stecken. Ich habe mich mit den Gesetzesmaterialien nicht beschäftigt. Ich weiß 76 nicht, welche Gründe dazu geführt haben, dass man das jetzt so geändert hat. Aber ich halte es letztlich nicht 77 für zielführend. #06:34- 07:42
- 78 I: Dann zur nächsten Änderung Was halten Sie von der Änderung, dass von nun an auch Zahnärzte im KKG ge-79 setzlich dazu verpflichtet sind, eine Meldung beim Jugendamt zu machen bei Anzeichen einer KWG? #07:47
  - FR2: Also ich denke, das ist sehr wichtig, dass man sämtliche Angehörige von Heilberufen bzw. sozialpädagogischen Berufen, die natürlich mit Kindern häufig in Kontakt kommen, auch verpflichtet, Dinge, die ihnen unangenehm aufstoßen, auffallen, in ihrer ärztlichen Kompetenz auffallen, auch im Jugendamt berichten. Kehrseite der Medaille ist natürlich immer die, wenn Eltern wissen meinem Kind ist irgendetwas passiert. Was weiß ich..ich hab ihm die Zähne eingeschlagen. Zahnarzt sollte mal da nachgucken und wissen, der Zahnarzt gibt es weiter automatisch, kann das natürlich dazu führen, dass Eltern dann sagen Ja, ich gebe mein Kind eben nicht mehr zum Arzt, weil ich Angst habe, dass der mich ans Jugendamt "verpetzt". Es ist die Kehrseite der Medaille. Die haben wir aber auch bei allen Berufsträgern, die mit Kindern zu tun haben, da muss man immer abwägen und da ist es im Gesetz dann auch vorgesehen letztendlich, dass man das Wohl des Kindes ja auch immer im Blick behalten muss, (unv.) Dann widersprechend wäre, dass man dann auch ein bisschen vorsichtiger im Informationsaustausch. Ich halte mich vielleicht es unterm Strich für richtig, dass jeder eigentlich das Obligo hat, solche Sachen zu melden und dass das eben eine Privatperson nicht machen muss. Klar, da sagen wir, die haben keine Kompetenz, das feststellen zu können. Aber dass diejenigen, die eine Kompetenz haben aufgrund ihrer wissenschaftlichen Ausbildung und die sind ja auch exakt mit diesen Ausbildungen aufgeführt im Gesetz, dass das ist absolut richtig. #08:01- 09:33
  - I: Und die nächste Frage wäre Wie stehen Sie zu der Änderung, dass im Falle eines Strafverfahrens bei Anhaltspunkten einer möglichen Kindeswohlgefährdung das Gericht oder die jeweilige Strafverfolgungsbehörde dazu

verpflichtet ist, dem Jugendamt eine Mitteilung zu geben? #09:35

97 98

105

106

107

99 FR2: Ja, das ist absolut zwingend erforderlich. Ich stehe 100 % dahinter. Das muss so sein. Denn sobald irgend-100 welche Gerichtsinstitutionen nicht auch, sondern vor allem gerade gerichtliche Institutionen Kenntnis erlangen 101 von irgendwelchen Kindeswohlgefährdungen, ist das natürlich zu melden. Es wäre absurd, wenn man das nicht 102 machte. Ich wüsste auch gar nicht. Und klar, im Zweifel keine Ahnung. (unv.) Nehmen Sie das als Quatsch. Be-103 merkung Das muss eigentlich gestrichen werden. Aber unterm Strich natürlich es geht nicht anders. Das heißt, 104 Sie sind nun in erster Linie berufen, das zu machen. #09:51-10:30

- I: Dann wäre der nächste Themenblock bezogen auf einen Einblick in die Praxis. Nämlich erzählen Sie mir mal von Ihrem Eindruck, ob die gesetzlichen Änderungen die Zusammenarbeit in der Praxis verbessern könnten. Jetzt von den dreien, die ich Ihnen genannt habe. #10:33
- 108 FR2: Hm. Also was über die Staatsanwaltschaft läuft. Das ist ja schon, wenn Sie irgendwie Kenntnis erlangen 109 von irgendwelchen Verfahren, in denen das Kindeswohl möglicherweise betroffen sein könnte, dann leiten Sie 110 das sofort als Kopie-Akte ans Gericht weiter und wir leiten es weiter ans Jugendamt. Und dann sind sofort alle 111 Beteiligten involviert, die eben auf Familiengericht-Seite da tätig werden können. Und ich denke, das funktio-112 niert wunderbar und da sind sicherlich einige Sachen dabei, die überzogen sind, aber einige Sachen, die tatsäch-113 lich einen Kern haben, darum geht, dass man wirklich mal nachbohrt und schaut, was da jetzt dahintersteckt. 114 Mit den Zahnärzten Zahnärztinnen habe ich mich offen gestanden noch nicht beschäftigt, für die habe ich auch 115 noch nichts bekommen. Aber über die Staatsanwaltschaft, das läuft. Es läuft super bei uns, da kriegen wir schon 116 tatsächlich alles, was da so über Anzeige läuft. Und das halte ich auch einfach für sinnvoll. #10:55-11:40
- 117 I: Dann haben Sie denn schon Reaktionen von Ihren Arbeitskolleginnen erlebt zu den neuen Reformänderun-118 gen? Und wenn ja, wie waren diese bisher interessiert? #12:00
- 119 FR2: Da wäre es interessant gewesen das Interview mit Frau XY zu machen, einfach um zu hören was hat sie 120 denn schon mitbekommen? Die wird im Zweifel zu der Staatsanwaltschaft vielleicht das gesagt haben wie ich. 121 Und nein, also keine Ahnung. Da haben wir gar nicht drüber gesprochen, weil das für uns letztendlich auch so, 122 ähm, wesentlich sich gar nicht auswirkt. #12:10 – 12:33
- 123 I: Dann die nächste Frage: Was benötigt es noch Ihrer Ansicht nach, um besseren Kinderschutz zu ermöglichen 124 im Bereich der Zusammenarbeit? #12:52 – 12:58
- 125 FR2: Ich denke, dieser Informationsaustausch zwischen Behörden und Gerichten, der könnte noch ein bisschen 126 verbessert werden. Das heißt also, auch Akten Übersendungen des... Ja, ich denke, der, der Behörden-Aus-127 tausch. Das könnte man noch ein bisschen verschlanken. Und da könnte man, denke ich, auch tatsächlich. Mög-128 licherweise noch was ändern. Aber ansonsten fiele mir jetzt auch nichts ein. Wo man noch was machen könnte. 129 Also ganz spontan. #12:59 – 13:31
- 130 I: Haben Sie denn noch Kritik gegenüber den Änderungen im KG, die ich Ihnen genannt habe? #13:32
- 131 FR2: Also wie gesagt, das, was ich Ihnen vorhin sagte, das ist so ein bisschen Kontrollwahn. Wenn ich sage, 132 wenn jemand Anzeige erstattet oder wenn irgendjemand aus dem Gesundheitsbereich eine Meldung ans Ju-133 gendamt macht, dann muss das Jugendamt mitteilen, ob es da tätig geworden ist. Es kann natürlich sein, dass 134 Sie sagen na gut, dann soll der Arzt eben weiterhin Blick darauf haben, wenn das Jugendamt eben auch meint, 135 dass das im Bereich Kindeswohlgefährdung geht und dann würde es Sinn machen, wenn das Jugendamt das 136 quasi dem Arzt rückmeldete, um den Arzt zu veranlassen, auch weiterhin eben extremes Augenmerk darauf zu 137 richten, was mit dem Kind ist. Wenn das wirklich nur dazu dient, dem Arzt die Bestätigung zu geben. Ja, ich 138 habe das richtig gesehen oder zu sagen ja, ich will jetzt aber auch wissen, macht das Jugendamt da auch wirk-139 lich was? Dann ist es obsolet, dann wäre es eine Kritik daran. Ansonsten könnte man sagen, ja alles gut, wenn 140 das ja dazu führte, wie gesagt dass die Ärzte da animiert würden, dann weiter am Fall dran zu bleiben. #13:39 –
- 141
- 142 I: Dann kommen wir auch schon zur Schlussfrage, nämlich zum Schluss würde mich interessieren, was Sie sich
- 143 für die Zukunft der Kinder und Jugendhilfe erhoffen? So ein rundes Fazit. #14:35

FR2: Ein rundes Fazit. Soll ich es mal ganz schlank und so richtig populistisch sagen? Ich wünsche mir besser ausgebildete Eltern. Und das hat wenig mit sozialen Reformen, denn sonst irgendetwas zu tun. Das hat etwas damit zu tun, dass Menschen sich irgendwo ihrer Verantwortung bewusst sein müssen, wenn sie ein Kind in die Welt setzen. Ich glaube, das fängt in der Erziehung an. Das wenn man in den Schulen Kindern schon klar macht Wenn ihr Kinder bekommt, dann habt Verantwortung, dann tragt Verantwortung. Das heißt, man muss im Grunde von früher Jugend an, Menschen in die Lage versetzen, sich vorstellen zu können, was es bedeutet, für einen anderen Menschen Sorge tragen zu müssen. Wenn ich das nicht tue, sondern das alles so im Spaß Bereich bleibt, darf ich mich nicht wundern, wenn vieles schiefläuft. Also ich wünsche mir besser ausgebildete Eltern. Ich wünsche mir ja, dass wir es schaffen, als Gesellschaft Menschen zu erziehen, die sich ihrer Verantwortung gegenüber Kindern bewusst sind. Und damit fängt es an und alles Übrige. Das ist, denke ich, schiere Augenwischerei. Und sicherlich richtig, dass da Unterstützungsleistungen und was weiß ich was notwendig sein werden und und und ich glaube, es ist dieses Umdenken im Kopf, dass wir da so ein bisschen fördern müssten. #14:49 – 16:04

**I:** Okay, dann sind wir auch am Ende angelangt vom Interview. Ich bedanke mich, dass sie sich Zeit dafür genommen haben und dann sind wir fertig. **#16:09** 

#### Transkript: Interview mit ASD-Fachkraft (Frau A.)

- 1 I: Dann. Guten Tag erstmal. Ich bedanke mich herzlich bei Ihnen, dass Sie sich Zeit genommen haben, um an
- 2 diesem Interview teilzunehmen. Mein Name ist Amina Trnka und ich bin Studentin der Sozialen Arbeit und
- 3 führe derzeit mehrere Interviews durch für meine Bachelorarbeit zum Thema SGB VIII Reform Kooperation im
- 4 Kinderschutz. Ziel dieses Forschungsvorhabens ist es herauszufinden, welche Änderungen im Gesetz zur Koope-
- 5 ration und Information vorgenommen worden sind, welche Probleme und Herausforderungen es in diesem
- 6 Feld gibt und warum diese Änderungen dann im Nachhinein notwendig wurden. Vorab sollten Sie wissen, dass
- 7 Sie sich für Ihre Antworten gerne Zeit nehmen dürfen. Und Ihre Daten werden anonymisiert. Sind Sie soweit
- 8 damit einverstanden? #00:02-00:48
- 9 **A:** Ja.
- 10 I: Okay, dann am besten, Sie beginnen damit zu erzählen, wie Ihr Arbeitsalltag so aussieht und welche Bedeu-
- 11 tung Kooperation und Kinderschutz darin für Sie spielt.
- 12 A: Also ich bin tatsächlich, hier in der Dienststelle schon seit zwölf Jahren. Ich habe hier mein Praktikum ge-
- 13 macht, während ich studiert habe und bin hängen geblieben. Ähm, ich bin auch zusätzlich schon seit über zehn
- 14 Jahren JUS-IT Multi, also auch da habe ich jetzt vom Verfahrensaufbau noch ganz, ganz viel mitgekriegt. Ähm,
- 15 das ist vielleicht deswegen interessant, weil das der ganze KWG-Prozess, also Kindeswohlgefährdung, der ganze
- 16 Prozess um den in unserem System zu bearbeiten ist in diesem Jahr komplett nochmal umstrukturiert worden
- 17 auch aufgrund der SGB 8-Reform, tatsächlich. Also die Anpassungen im Gesetz sind auch bei uns im System
- 18 auch vorgenommen worden. Teilweise. Ähm, genau, ich bin halt Halbtagskraft quasi. Ich habe eine vier-Tage
- 19
- Woche aus einer Langzeiterkrankung tatsächlich entstanden wegen der Überlastung hier. Ja, ähm, genau. Ja, 20 wir arbeiten. Was wir halt so schaffen. Es ist viel mehr als als zu schaffen ist tatsächlich mit dem Personal was
- 21 wir haben. Also wir sind unterbesetzt. Ähm, viele Überlastungsanzeigen, die laufen und mehr oder weniger be-
- 22 arbeitet werden. Man kann nicht viele Angebote machen zu Entlastungen. Eigentlich bräuchten wir mehr Perso-
- 23 nal. Das kriegen wir nicht so. Es ist anstrengend. #01:00
- 24 I: Und welche Bedeutung hat Zusammenarbeit und Kooperation im Arbeitsalltag für Sie?
- 25 A: Das ist ja tatsächlich was ganz Spannendes, eigentlich finde ich am Arbeitsbereich, eigentlich im ASD, weil
- 26 man ob jetzt Kindeswohlgefährdung oder nicht, eigentlich immer mit anderen Fachkräften, anderen Institutio-
- 27 nen viel viel zusammenarbeitet und das macht dieses Feld auch wahnsinnig interessant. Ähm, das ist
- 28 schon...normal, sag ich mal, außerhalb des Kinderschutzes mit Kitas zusammen zu arbeiten, mit Ärzten, mit Kli-
- niken, mit dem Familiengericht, mit Polizei, ist natürlich eher tatsächlich im Bereich der Kindeswohlgefährdung. 29
- 30 Ähm, also eigentlich ist es unser täglich Brot. #02:30
- 31 I: Welche Probleme haben Sie bisher in der Kooperation zwischen einzelnen Institutionen im Kinder-
- 32 schutz wahrgenommen? Das muss auch nicht aus ihrer Position sein, sondern kann auch vielleicht
- zwischen Ärzten und dem Gericht oder anderen Akteuren sein. 33
- 34 A: Ich glaube tatsächlich, das größte Problem, was wir haben, ist also für uns vom ASD, wenn wir mit anderen,
- 35 mit anderen Institutionen zusammenarbeiten, die vielleicht die Zusammenarbeit mit dem ASD nicht gewöhnt
- 36 sind, dass das hier, glaube ich, zum Thema Kinderschutz einfach fehlt. Was ist eigentlich eine Kindeswohlgefähr-
- 37
- dung? Ab wann tritt sie ein? Was sind eigentlich die Merkmale von der Kindeswohlgefährdung? Und dass auch
- 38 die die Aufgaben, die wir zu erfüllen haben, Also wir haben natürlich die Gesetzesgrundlage das SGB 8 ist natür-39 lich unsere Gesetzesgrundlage, danach agieren wir in Kombination mit dem BGB in manchen Fällen. Und was
- 40 wir natürlich für Dienstanweisungen haben, also wir haben natürlich Jugendamtsintern auch natürlich be-
- 41 stimmte Prozedere, die uns vorgegeben werden und ich glaube, da fehlt einfach ganz viel an an Wissen von an-
- 42
- deren Stellen wie, also, wann ist eine Kindeswohlgefährdung was passiert wenn ich das eigentlich dem Jugend-
- 43 amt mitteile? Was sind die Schritte im Jugendamt? So weil ich glaube, also das ist zumindest die Erfahrung, die
- 44 ich gemacht habe, dass eine Schule, zum Beispiel oder eine Kita, die viel dichter, natürlich im Austausch gehen
- 45 mit Familie und natürlich die Kinder, auf jeden Fall auf einer anderen Ebene erleben als wir und die auch nicht
- 46 den engeren Kontakt haben, dass die, glaube ich, zu anderen Einschätzungen kommen als wir, weil wir sehen ja
- 47 wirklich echt nur einen Bildausschnitt, der ist sehr kurz und anhand dessen müssen wir schon

rechtschwerwiegende Einschätzungen auch einfach treffen. Ich glaube, da fehlt es einfach ganz viel an Informationsaustausch, an Transparenz, Transparenz weiß ich noch nicht mal, ich glaube nicht, dass das irgendwie der Punkt ist, dass wir gegenseitig uns die Infos nicht geben, aber ich glaube da fehlt es einfach ganz viel an Wissen, sprich Fortbildung, an qualifiziertem Personal. Es fällt mir halt immer wieder auf bei den Kinderschutzkoordinatoren die in den Schulen zum Beispiel sind. So, also man kann Glück haben und eine richtig gute Fachkraft dabei haben, häufig haben wir die aber tatsächlich nicht, also Gerichte haben so was nicht und die Polizei zum Beispiel die Jugendschutzbeauftragten, was bedeutet, was bedeutet aber nicht in der Konsequenz, dass die wissen, wie wir irgendwie arbeiten. Mit Kliniken ist das noch mal ein bisschen anders, weil die immer mit Sozialpädagogen Teams haben. Das heißt, dass ist quasi ein bisschen wie so eine Schnittstelle, also das macht die Zusammenarbeit nicht zwingend einfacher, aber zumindest vom Informationsaustausch her und na so, wenn das Krankenhaus sagt Mensch, wir sehen hier die Problematik, dass die Sozialpädagogen vorsagen können okay, dann können wir das und das jetzt dem Jugendamt, das und das sind die Möglichkeiten. Da ist die Schnittstelle noch mal anders. #03:26-06:07

I: Gibt es Faktoren, die Sie generell bei einer Zusammenarbeit mit der Schule stören oder mit Ärzten, oder einer bestimmten Gruppe, die Ihnen einfällt?

A: Doch, dass tatsächlich die jugendamtsinternen Abläufe, dass sie einfach nicht bekannt sind. Also das Jugendamt hat ja eh einen wahnsinnig schlechten Ruf. Es ist ja so, wir gelten ja als die Kinder-Klauer vom Dienst, was ja defacto gar nicht so ist und was ja halt auch rechtlich gar nicht so umgesetzt kriegen. Und ich habe das Gefühl, das resultiert aus einer Art von Hilflosigkeit, wenn Schule, Kita, Ärzte irgendwie mitkriegen, ej da läuft etwas so gar nicht gut in der Familie glaube ich, dass sie sich einen andere Vorgangsweise von uns wünschen, dass wir einfach schneller agieren und eventuell auch mit drastischeren Mitteln. Was uns aber gar nicht etwas, aber gar nicht möglich ist aufgrund der Gesetzesgebung, einfach. Artikel sechs Grundgesetz ist ja auch noch die Verantwortung der Eltern, für die Erziehung ihrer Kinder zu sorgen. So, und wir haben ganz häufig die Erfahrung gemacht bei Kindeswohlgefährdung, selbst wenn die für uns als ASD recht offensichtlich ist, dass wir teilweise an den Gerichten auch scheitern, weil da eine ganz andere Einschätzung ist. So, ich glaube, da fehlt einfach ganz viel an, an vielleicht Begriffsbestimmungen, wann es wirklich eine Kindeswohlgefährdung. Gibt ja, Kataloge dazu ellenlang, wo ganz klar eigentlich ganz dezidiert ja aufgeführt ist, dann liegt keine vor. Dann gibt es schon die ersten Anzeichen für und dann ist quasi fünf vor zwölf, dann muss man jetzt wirklich einschreiten. Da ist quasi Inobhutnahme das Mildeste in Mittel, was man halt irgendwie einleiten kann. Ich glaube das ist tatsächlich das größte Problem. #06:31-08:12

I: Dann zu der Frage, was benötigt es Ihrer Ansicht nach, um eine bessere Zusammenarbeit zu ermöglichen?

A: Erstmal glaube ich so platt und blöd sich das anhört, glaube ich, brauchen wir tatsächlich die personellen Ressourcen dafür, weil so ein Austausch ist ja quasi nur möglich, wenn man die Zeit hat. Zum Beispiel es gibt ja ein Haufen an Arbeitsgruppen. Es gibt Arbeistgruppen mit dem Gericht zusammen mit dem UKE zusammen mit der Rechtsmedizin, ähm mit Schulen. Es gibt Beratungsrunden in Schulen. Eigentlich gibt es ganz viel. Der Bedarf wird ja auch gesehen und es wird ja auch quasi gefordert von allen möglichen Institutionen, ja nicht nur von uns, sondern viele andere Institutionen. Das habe ich schon gemerkt in den letzten Jahren. Wünschen Sie sich eigentlich auch so ein Forum, wo man wirklich mal einen Austausch gehen kann gerade in solchen Sachen? Ähm, damit die Zusammenarbeit anders läuft bzw. damit sich da wirklich was verändert, ohne ohne personelle Ressourcen, geht es halt einfach nicht. Und das betrifft nicht nur uns, sondern es betrifft die freien Trägern, die Schulen und sonst was die müssen ja auch Leute dafür abbestellen und das ist ja nichts, was man, sage ich mal zweimal im Jahr macht. Irgendjemand setzt sich für zwei Stunden zusammen und dann ist das irgendwie erledigt. Das ist ja tatsächlich was, was über längeren Zeitraum laufen muss mit einem regelmäßigen Austausch und wo es dann schon sinnvoll wäre, sich vielleicht auch mit mehreren Akteuren hier tatsächlich mal irgendwie zusammenzusetzen und nicht nur Jugendamt und Schule oder Jugendamt, Kita oder Jugendamt und die Kinderärztin oder das man es sonst vielleicht sogar schafft irgendwie sich in einer größeren Runde mal irgendwie zusammenzusetzen und sich da irgendwie besser zu vernetzen. #08:23-09:55

I: Dann würden wir auch schon zum nächsten Themenblock kommen, zu den Bezügen zu der Reform Änderung. Und zwar wäre die Frage, was halten Sie von der Änderung, dass das Jugendamt bei einer Meldung zukünftig den Akteuren aus dem Gesundheitswesen eine Rückmeldung darüber geben muss, ob sie tätig geworden sind?

A: Das ist eigentlich gar nicht mal so neu. Ähm. Also das ist bei uns, bei uns im System ist es tatsächlich so, in

JUS-IT ist es so, wenn eine Kindeswohlgefährdungsmeldung reinkommt, die nicht von der Polizei kommt. Die Polizei kriegt nämlich automatisch eine Rückmeldung, wenn wir uns zuständig machen. Das kommt in Form von
einem Anliegen. Kommt diese Polizei-Meldung zu uns, wenn wir sagen, also wenn ich zum Beispiel sage, ich mache mich dafür zuständig. Im System gibt es eine Schnittstelle mit deren Verwaltungssystem, damit kriegen die
Rückmeldung, okay, es ist beim Jugendamt angekommen, die kümmern sich.

Die wissen zwar nicht, was inhaltlich läuft, aber die haben die Rückmeldung, es ist angekommen beim Jugendamt, da ist jetzt jemand zuständig. Das heißt, da passiert was. Bei Kitas, Schulen, Krankenhäuser oder sonst was, die kriegen eigentlich im Schnitt auch automatisch vom System erzeugt. Tatsächlich haben wir eine Benachrichtigung gekriegt. Der Unterschied, der jetzt da ist, ist mit der Gesetzesänderung, dass es quasi drei verschiedene Anschreiben quasi gibt.

Also einmal gibt es die wirklich dezidiert für, für Ärzte und das ganze Gedöns, dann gibt es die einmal dezidiert für Zollbeamte, wobei ich hab in den über zwölf Jahren noch nie mitgerkriegt, dass sich Zollbeamte bei uns gemeldet haben und dann gibt es noch Mitteilungen für Eltern, Nachbarn, Verwandte oder sonst was. Diese Eingangsbestätigung einer Kindeswohlgefährdung, die gab es schon vorher, die ist jetzt noch ein bisschen dezidierter, einfach für welche, für welche Personengruppe quasi die Meldung reingekommen ist. #10:18-11:59

I: Und was halten Sie davon? Sehen Sie das als sinnvoll an oder eher als Zeitmangel?

A: Ich, ich persönlich. Aber ich kann auch gut einfach mit dem System arbeiten. Ich finde die jetzt vom Zeitaufwand, vorher ist die automatisch erstellt worden, aber halt nicht nicht dezidiert je nach Berufsgruppe, die gemeldet hat. Jetzt muss ich, wenn ich dieses Anliegen erstelle und reinkommen, muss ich halt unten eine Zeile auswählen und so. Also das finde ich persönlich ehrlich gesagt nicht so zeitaufwendig. Ähm, ich frage mich tatsächlich inhaltlich, ob es zwingend erforderlich war, die drei Sachen zu unterteilen. Da muss ich ehrlich sagen, weiß ich, jetzt kann ich jetzt gerade nicht sagen, ob ich das jetzt hilfreich finde oder nicht. Ähm, ich glaub, ich glaube, der Unterschied ist, dass der eine Verweis auf den Paragrafen 4 KKG glaube ich. Da glaube ich, unterschiedet sich entweder der Absatz oder die Nummer dahinter, aber da frage ich mich, ob die das jetzt nach googeln sich durchlesen weiß ich jetzt gar nicht da will ich nicht irgendwie alle über einen Kamm scheren. Aber ich kann mir nicht vorstellen, dass sich da irgendwie ein Zollbeamter hinsetzt und erst mal den Paragrafen googelt der im Schreiben drin steht. Weiß ich nicht, wenn ich jetzt. Kann sein, aber glaube ich ehrlich gesagt nicht.

126 #12:05-13:28

I: Und was halten Sie von der Änderung, dass von nun an auch ZahnärztInnen im KKG gesetzlich dazu verpflichtet sind, eine Meldung beim Jugendamt zu machen bei Anzeichen einer KWG?

A: Ist natürlich ein spezieller Facharzt. So. Grundlegend ein Zahnstatus kann, also je nach Zustand des Gesamtstatus kann es ein Tatbestand Merkmal von einer Kindeswohlgefährdung darstellen. Ob das jetzt aber in diesem Fall, weiß ich jetzt nicht. Ich könnte auch darauf verzichten, sage ich mal, weil im Schnitt. Ähm. Melden die Kinderärzte sowas. Also die Kinderärzte geben, dann halt so ein allumfassendes Bild. Die sagen dann auch hier Zahnstatus, also ein Kinderarzt und eine Kinderärztin kann es schon erkennen tatsächlich, ob da jetzt Karies vorhanden ist oder bei den U-Untersuchungen ist immer das gleiche. Auch da würde so was tatsächlich auffallen. Das ist tatsächlich ein Klassiker schlechter Zahn-Status bei der U-Untersuchung. Es ist bestimmt nicht verkehrt, ob es jetzt zwingend erforderlich gewesen wäre, dass die noch mal ganz dezidiert hier nochmal aufgeführt werden, weiß ich nicht. Ist natürlich die Frage bei jugendlichen Kindern bzw. bei denen bei den Kindern und Jugendlichen, die bei der U-Untersuchung herausfallen. Könnte vielleicht mal hilfreich sein, aber ich habe auch in über zwölf Jahren von einem Zahnarzt oder Zahnärzten noch nie eine Mitteilung gekriegt und Mitteilungen konnten die vorher auch schon machen, tatsächlich. Die waren ja angehalten schon immer uns Mitteilungen zu machen, wenn sie es für erforderlich hielten. Kinderärzte ja, Zahnärzte noch nie. Also noch nie auch eine Meldung von denen. Ich zumindest, ich habe, also ich selber habe noch nie, in keinem meiner Fälle jemals die Mitteilung von Zahnärzten bekommen und ich habe bisher eigentlich auch noch nicht davon gehört, so ich glaube, dass das wirklich eher die Minderheit sein wird, dass Zahnärzte sich bei uns melden. #13:34-15:44

**I:** Äh, gut. Dann zur nächsten Frage Wie stehen Sie zu der Änderung, dass im Falle eines Strafverfahrens bei Anhaltspunkten einer möglichen KWG das Gericht oder die jeweilige Strafverfolgung Verfolgungsbehörden dazu verpflichtet ist, dem Jugendamt eine Mitteilung zu geben?

A: Ja, auch das ist tatsächlich nicht so neu. Also auch die Mitteilung gab es vorher schon auch. Wie das jetzt konkret mit den Schnittstellen läuft, das weiß ich tatsächlich nicht. Wir haben aber schon, ich glaube, seit drei, vier Jahren werden hier eigentlich, es nimmt ja so seinen Weg, also die Staatsanwaltschaft wendet sich nämlich an die fachliche Leitstelle für JUS-IT so und sagt wir haben hier eine Mitteilung, minderjähriges Kind ist irgend-wie betroffen. Könnt ihr mal rausfinden, ob es eine Zuständigkeit schon gibt in JUS-IT. Und die suchen dann nämlich die Zuständigkeit heraus, geben das zurück an die Staatsanwaltschaft und die melden sich dann quasi bei uns, also bei der zuständigen Fachkraft und sagen: "Bitte nimm das Aktenzeichen und den Fall auf so wir werden weiter gar nicht sonderlich involviert in die Strafverfahren. Die Mitteilung, dass es was gibt, die erhalten wir. Das ist dann in der elektronischen Akte auch tatsächlich vermerkt mit dem Aktenzeichen. Ähm, das ist ein bisschen Einzelfall tatsächlich abhängig ob wir dann die Entscheidung treffen, uns dann weiter zu beschäftigen oder nicht. Ähm, häufiger sind schon Fälle betroffen, wo teilweise auch Hilfen laufen bzw. wo die Familien be-kannt sind. Also das haben wir, dass das jetzt eine Mitteilung kommt und die Familie gänzlich unbekannt ist bei uns, oder es gibt nichts laufendes, was eher selten tatsächlich kommen ja. Also da sind schon laufende Sachen und wir selber machen es andersrum ja genauso, wenn wir irgendwie Familien haben, wo Verdacht KWG ist und man kriegt schon so mit durch die Schilderung. Okayyy hier ist vielleicht auch in der Vergangenheit, sind un-schöne Sachen gelaufen, dann haben wir ja genauso die Möglichkeit eine Anfrage bei der Staatsanwaltschaft zu stellen und zu erfragen, ob es Verfahren gab bzw. noch gibt. #16:19-18:15

**I:** Sehen Sie diese gesetzliche Verankerung als wirkungsvoll sinnvoll?

A: Und wenn ich jetzt jetzt mal so überlege, in welchen Fällen das tatsächlich ist, denke ich, ist es durchaus tatsächlich sinnvoll, dass es da ist, weil das sind ja schon, ähm, Strafsachen, die sind ja noch mal ein ganz anderes Kaliber. So, und ob Strafgericht, Staatsanwaltschaft involviert ist, ist einfach das Überschreitet jetzt, sage ich mal so den Klassiker den wir haben. Viermal Familiengericht wo es um Umgangsregelungen geht oder wo Teile der elterlichen Sorge betroffen sind. Das geht ja schon, schon in eine ganz andere Richtung. Also wir haben hier durchaus Fälle... Ähm zum Beispiel wo Väter halt im Rotlichtmilieu unterwegs sind oder wo hatten auch eine Zeit lang viele Väter, die bei den Hells Angels waren. Man will, man will ja nicht von vornherein sagen den Stempel, wir stigmatisieren und den Stempel aufdrücken. Aber man kriegt natürlich schon eine Idee so. KWG-Fälle sind ja eh schon schwierig in der Zusammenarbeit. Es ist ja eine unschöne Ausgangsvoraussetzung, bei dem man einfach zusammenkommt. Und häufig ist es schon so, dass es schwierig ist, richtig Fuß zu fassen in diesen Familien einfach. Und da ist es schon sinnvoll, wenn man weiß, dass es einen bestimmten Background gibt, dass man zumindest von, von, von institutioneller Seite einfach noch mal an andere Infos kommt, die man wahrscheinlich, mit sehr großer Wahrscheinlichkeit aus der Familie nämlich nicht kriegen wird. #18:28-20:00

**I:** Gut, dann zum nächsten Themenblock Einblick in die Praxis. Erzählen Sie mir von Ihrem Eindruck, ob die gesetzlichen Änderungen die Zusammenarbeit fördern würden oder verbessern könnten.

**A:** Schwierig zu beantworten. Also, ich habe...Ich habe jetzt tatsächlich noch keine Auswirkungen gemerkt. Ähm. Ich glaube das eigentlich... Wir haben hier natürlich durch durch die Sozialraumorientierung die wir hier haben, schon überwiegend mit den gleichen Institutionen zu tun. So in Niendorf, wir haben hier das Polizeikommissariat 24, für Lokstedt ist es das Polizeikommissariat 23. Wir arbeiten ganz eng mit dem Albertinenkrankenhaus und mit dem UKE zusammen.

Wir haben hier unsere Schulen und unsere Kitas, wo der Großteil unseres Klientels einfach hingeht. Also da ist einfach schon. Die Wege sind bekannt. Ähm, für uns, aber auch für Schulen und Kitas. Ich könnte mir vorstellen, dass das vielleicht eher eine Auswirkung hat, hauptsächlich auf den medizinischen Bereich. Also ich könnte mir schon vorstellen, dass Kinderärzte/ Kinderärztinnen sich vielleicht jetzt öfter vielleicht mal trauen, sich zu melden bei uns.

So wobei schwierig mit diesem ganzen Meldewesen ja eigentlich auch immer. Ähm, die die Kooperation mit dem Familiensystem ja immer aufs Spiel gebracht wird. Das ist ja so ein Punkt, wo ganz besonders Schulen und Kitas bisher auch schon immer Schwierigkeiten mit hatten, weil im schlimmsten Fall ist die ganze Vertrauensbasis natürlich flöten gegangen. Und dann ist sie einfach hinüber und manchmal wirklich, die hinterlässt so verbrannte Erde. Das heißt Schulwechsel, Kita, Wechsel oder sonst was dann die Konsequenz daraus ist, bei Eltern bzw. Familien sich dann auch einfach hintergangen fühlen. Ich hoffe, ich hoffe, dass das ein bisschen mehr, gerade im medizinischen Bereich, ein bisschen mehr die Sorge nimmt vielleicht, dass sie sich melden, dass wir sagen okay, ist angekommen, wir machen erstmal das und das und das so, dass das auch vielleicht. Ich weiß nicht,

ob sich das hier irgendwie in Mund-Propaganda rumspricht und heißt, die fahren da nicht sofort rein und holen die Kinder raus. Wenn die Sorgen haben, die können ja wirklich erstmal klären. Gehen wir erstmal in die Klärung. Wir rocken da nicht nämlich sofort rein und nehmen alle Kinder in Obhut und raus und wird automatisch eine Katastrophe. Das ist meine Hoffnung.**#20:17-22:50** 

I: Okay. Und die Frage schweift jetzt ein bisschen mehr in Richtung Reaktionen von Arbeitskolleginnen. Wie waren da die Reaktionen zu der Reform im Allgemeinen und den Änderungen? Haben Sie das mitbekommen?

A: Ich glaube, eigentlich verhältnismäßig unspektakulär. Der eine Kollege bestimmt, aber der beschwert sich leider auch über alles. Der hat immer irgendwie, immer irgendwas zu jedem Thema zu erzählen. Und leider blende ich das ganz häufig aus mittlerweile. Ich glaub jetzt also wirklich, eine Reaktion, die mir sonderlich hängengeblieben ist. War jetzt irgendwie nicht dabei. Ich glaube, das ist bei uns ein bisschen eher mit so. Ja, okay. Ja, okay, haben wir zur Kenntnis genommen, werden wir sehen, wie sich das entwickelt, falls da eine Art von Entwicklung dann halt eintritt. #23:08-23:43

I: Dann haben Sie vielleicht eine Art Kritik gegenüber den Änderungen, die ich eben genannt habe?

A: Ich weiß nicht, ob es schon direkt Kritik wäre. Seit der Neuerung des Gesetzes ist das einfach noch nicht eingetreten, bei mir tatsächlich. Aber was ich zumindest erst mal so vom ersten Eindruck her problematisch finde, ist, dass ich finde, ich finde, es ist ein bisschen ein Ungleichgewicht. Wir als Jugendamt sind verpflichtet aufzuklären, was jetzt eigentlich passiert und was wir machen, die, die sich bei uns gemeldet haben, sind aber nicht verpflichtet mitzumachen. So, und das finde ich, finde ich. Irgendwie finde ich das schräg, weil ich denke mir, wenn die Institution sich dazu, sich dafür entscheidet, eine KWG-Mitteilung beim Jugendamt zu machen, dann ist eigentlich meine Erwartungshaltung, dass die quasi den Stein ins Rollen gebracht haben, dass sie dann halt auch mit im Boot sind. Man kann ja gucken, inwiefern man es macht, damit vielleicht wirklich nur die Vertrauensbasis in der Zusammenarbeit mit der Familie nicht komplett zu Bruch geht.

Aber ich ich weiß einfach noch nicht, wie das tatsächlich wäre. Ich habe ich habe das bisher noch nicht erlebt, weil eigentlich die, die sich bei uns melden, immer sehr daran interessiert sind mitzuhelfen, tatsächlich mit Gesprächen zu begleiten und tatsächlich wirklich mit am Hilfeplan zu agieren. Spannend wird es dann tatsächlich erst mal, wenn einer sagt: "Ich habe die Mitteilung gemacht. Irgendwie Danke, dass ihr mir sagt, was ihr macht, aber eigentlich bin ich raus aus der Nummer und will damit nichts mehr zu tun haben. Ich glaube, das finde ich dann schon irgendwie problematisch. Ist bisher auch noch nicht passiert. Kann aber natürlich sein, dass wenn wirklich mal eine Zahnärztin hier anruft und ich sie über alles aufklären muss, was da jetzt eigentlich passiert. Muss ja nicht unbedingt tiefergehende Inhalte sein oder so. Nö, ich habe jetzt hier mein Soll erfüllt, ich möchte weiter gar nicht involviert werden. Ich finde es schwierig, dass das bei uns so ein Gefühl von noch mehr Pflicht ist. Noch mehr Arbeit. Und auf der anderen Seite mit hier, ich habe dich angerufen ich bin hier fein raus, eigentlich aus der Nummer. Das finde ich schon schwierig. Das hat so ein bisschen so den Beigeschmack von, wir sind schon wieder eigentlich die Gelackmeierten hier eigentlich, die noch mehr zu tun haben und noch mehr Druck in den Familien ausüben müssen. Es ist manches ein bisschen Wasch mich, aber mach mich nicht nass. Ich hab mein soll erfüllt, Jugendamt das ist jetzt deine Aufgabe. Ich bin auch raus. #26:07

I: Okay, dann kommen wir zur Schlussfrage, nämlich würde mich interessieren, was Sie sich für die Zukunft der

Kinder und Jugendhilfe erhoffen? **A:** Ja, also tatsächlich, Wir brauchen. Wir brauchen einfach mehr Personal. Wir sind eigentlich. Ich meine, ich bin ja schon ein bisschen länger hier. Und gefühlt ist von Jahr zu Jahr kommen noch mehr Kontrollen auf uns zu. Noch eine neue Dienstanweisung, Noch was, was ihr noch mehr machen müsst. Es wird viel reglementiert und

kontrolliert einfach Leitungsebene, die so weit weg von der Basis sind, dass sie eigentlich gar keine Ahnung haben, was da eigentlich passiert. Wir aber ja quasi im schlimmsten Fall gehorchen müssen. So wir sind denen einfach unterstellt. Wir müssen dann halt Anweisungen auch einfach durchführen und ich würde, ich würde mir einfach total wünschen, dass wir wieder zu so einem Arbeiten kommen... Ich habe das gelernt... Ich habe das

studiert...So.. wir alle hier haben das studiert und ich würde mir eigentlich wünschen, dass das weniger ein Gefühl von Kontrolle irgendwie hat und es mehr wieder so ein, ej Ihr habt es mal gelernt und ihr habt, also wir ha-

ben hier ein ganz großes Gefälle zwischen Kollegen, die schon sehr lange hier sind und noch neueren Kollegen, die immer noch im Prozess des Lernens sind. Wir haben hier Kollegen, die teilweise schon seit 30 Jahren im ASD

arbeiten, wo ich mir denke, was will man denen eigentlich erzählen, wie die ihre Arbeit zu machen haben, so

und dass diese ganzen Vorgaben, diese ganzen Kontrollen, das bringt uns immer weiter weg vom Klientel, was ich manchmal durchaus sinnvoll tatsächlich finde. Häufig, glaube ich aber, könnten wir bestimmte Feinverläufe positiver beeinflussen, wenn wir mehr Ressourcen tatsächlich hätten, uns mehr mit den Familien auseinandersetzen zu können. Wo wir aber gar nicht die Möglichkeit haben, also rein, rein rechnerisch vielleicht, um es einfach mal gehört zu haben. Es gab ja mal vor ein paar Jahren Personalbemessung, da hieß es pro Vollzeitkraft Zuständigkeiten von 39-42 Fällen. Ich habe 20 Stunden und bin bei über 50, so plus die ganzen Überstunden, ich bin bei knapp 70 Überstunden Überlastanteil zu laufen. So und dann wird von mir erwartet, du musst die Dienstanweisung erfüllen dann musst du die noch für uns erfüllen? Dann muss natürlich alles top geführt sein und dann hast du noch dies und das zu tun noch und übernimmst am besten auch die Aufgaben vom Geschäftszimmer mal gleich mit, weil die unterbesetzt sind und es ist gefühlt wenig, wenig an sozialer Arbeit, die übrig geblieben ist. Wir sind hier sehr gut bezahlte, Verwaltungsfachkräfte. So und das ist, wir sitzen ja 70 % locker am Rechner und 30 % für unsere Familien und dann kann man ja von 30 %, kann man ja mal durchrechnen, wenn man 20 Stunden brauchen 50 Familien für die man zuständig ist. Also die Zeit, die ich pro Familie aufbringen kann, die ist verschwindend gering und ich würde mir wünschen, dass es vielleicht wieder ein bisschen ursprünglicher wird, ein bisschen weniger, diese ganzen Kontrollinstanzen von der Sozialbehörde, vom Rechnungshof plus die ganzen bezirklich internen, gibt es ja auch noch. Bezirklich-Interner gibt es auch noch die Abteilungsinterner. Also es ist ja.. so viele Absprachen, so viel Regeln. Ich würde mir wünschen noch, dass einfach weniger Müll einfach ja. Ähm. Naja tatsächlich näher am Klienten arbeiten können. Ich glaube, dass ein paar von den Ideen zum Beispiel von vor drei Jahren hat es ja auch richtig angefangen mit der Sozialraumorientierung, grundlegend super Konzept stehe ich voll hinter finde ich gut. Ich würde mich auch gerne mal in meinem Sozialraum einbringen können. Kann ich nicht, weil ich halt total überlaufen bin irgendwie mit Fall-Arbeit so. Ich habe keine Kapazitäten um wie heißt es ja immer so schön, bei Thiersch die Lebensweltorientierung den Klienten abholen, wo er steht, kann ich nicht, weil ich komme nicht zu meinen Klienten, so und ich würde mir wünschen, dass wir wieder dichter an den Klienten sind, tatsächlich. Öffentlichkeitsarbeit ist schließlich wichtiger Punkt auch kommen wir gar nicht dazu. Manche Klienten haben einfach Schiss, wenn sie mit uns in Kontakt treten und viele gehen so auch raus aus einem Gespräch. Ich frage dann immer so und war es okay, ist das Ergebnis okay? Mit was für einem Gefühl gehen die hier raus. Eine der Standard-Antworten ist, so schlimm wie ich es gedacht habe war es ja gar nicht. Ja, so wir klauen keine Kinder, wir kriegen keine Provision pro in Obhut genommenes Kind. Wir verkaufen nicht die Hübschen, wir dürfen das alles nicht und das fehlt einfach total so und wie gesagt, ein bisschen mehr, vielleicht auch Vertrauen in unsere Fähigkeiten zu bekommen. Wir kommen nicht von irgendwo her, wir haben es gelernt und in der Abteilung habe ich einfach ein paar wirklich, also zumindest bei uns kein Problem. (unv.) Die einfach wahnsinnig lange dabei sind und die einfach über sehr sehr viel Wissen, einfach und Erfahrung verfügen. Es ist quasi. Es wird nicht sonderlich gewertschätzt und ich glaube, wenn wir zum Punkt wieder kommen wird, sich das automatisch positiv auf das Klientel auswirken, wenn wir ein bisschen freier arbeiten können, dann wird es glaube ich auch dem Klienten zu Gunsten kommen, weil dann weiß ich ja, okay, irgendwie läuft nicht und jetzt habe ich eine Mitteilung von der Schule. Okay, kann ich heute noch einfach mal vorbeikommen, dann schnacken wir schon mal darüber. Das kann ich nur gar nicht umsetzen. Ich bin schon bis nächstes Jahr Februar terminlich getroffen und das würde ich mir wünschen. #30:51

249

250

251

252

253

254

255

256

257

258

259

260

261

262

263

264

265

266

267

268

269

270

271

272

273

274

275

276

277

278

279

280

281

282

283

284

285

286

287

288

**l:** Dann sind wir auch schon am Ende angelangt und ich bedanke mich für deine Zeit und dass ich dieses Interview mit dir führen durfte.

#### Transkript: Interview mit Kinderschutzkoordinator (KK)

- 1 I: Guten Tag erstmal, Frau ....., ich bedanke mich herzlichst bei Ihnen, dass Sie sich Zeit genommen haben, um
- 2 an diesem Interview teilzunehmen. Mein Name ist Amina Trnka. Ich bin Studentin der Sozialen Arbeit und
- 3 schreibe meine Bachelorarbeit zum Thema Die SGB VIII Reform, Kooperation und Kinderschutz und Ziel dieses
- 4 Forschungsvorhabens ist es herauszufinden, welche Änderungen im Gesetz zur Kooperation und Information
- 5 vorgenommen worden sind, welche Probleme es zuvor gab, warum diese Änderungen notwendig wurden und
- 6 inwiefern die Reform diese Probleme in den Blick genommen hat. Ähm, ja. Aber vorab sollten Sie wissen, dass
- 7 Sie sich für Ihre Antworten gerne Zeit nehmen dürfen. Ihre Daten werden natürlich anonymisiert. Sind Sie so-
- 8 weit damit einverstanden?
- 9 **KK:** Ja. #**00:49**
- 10 I: Okay, dann am besten, Sie beginnen damit zu erzählen, wie Ihr Arbeitsalltag aussieht und welche Bedeutung
- 11 Kooperation im Kinderschutz für Sie darin spielt.
- 12 KK: Nun ja, mein Arbeitsalltag sieht so aus, dass ich ja Kinderschutz Koordinatorin zu dem Punkt äh Kinder-
- schutzkoordinatorin im Bezirksamt \_\_\_\_\_\_bin. So meine ich natürlich. Und dass ich sowohl fachberate, also
- 14 das bedeutet, dass ich Mitarbeitende im Jugendamt berate, zu schwierigen Fallkonstellationen im Kinderschutz
- als aber auch oft Träger, Schulen, teilweise auch Ärzte aus dem Gesundheitswesen. Im Grunde kann jeder anru-
- 16 fen und nachfragen, aber das sind so die Stellen, die hauptsächlich um Fachberatung bitten. Und darüber hin-
- 17 aus, wenn ich gemeinsam mit den Kollegen und Kolleginnen, die auch im Kinderschutz als Koordinatorinnen tä-
- 18 tig sind, in vielen verschiedenen Arbeitsgruppen vernetzt, hamburgweit oder bzw. zu allen möglichen Themen,
- die den Kinderschutz betreffen. Und es gibt in jedem Bezirksamt mindestens eine dieser Stabsstellen des Jugend-
- amtes und wir sind auch miteinander vernetzt, um Themen auch gemeinsam zu bewegen.
- Das ist so mein Alltag. Und Kooperation im Kinderschutz spielt eine ganz, ganz große Rolle im Arbeitsalltag. Ein-
- fach deshalb, gerade in Bezug auf die Fachberatung, kämen wir ohne die Kooperation mit anderen Institutio-
- 23 nen, Trägern usw. kaum weiter, weil Kinderschutz ein gesamtgesellschaftliches Problem darstellt. Das kann nie-
- 24 mand alleine lösen und deswegen ist es umso wichtiger, da in gute und konstruktive Kooperation zu gehen.
- 25 #01:01-02:45
- 26 I: Also gut, Sie haben mir ja schon mal ein paar Institutionen und Akteure genannt, mit denen Sie zusammenar-
- beiten. Ähm. Wie sieht denn so eine Zusammenarbeit zwischen Ihnen und anderen Beteiligten aus?
- 28 KK: Das ist ganz unterschiedlich. Es gibt übergeordnete Formen von Zusammenarbeiten in Form von Arbeits-
- gruppen zum Beispiel. Und da haben wir ja eine ganze Bandbreite. Also wir sitzen zusammen. Wir haben zum
- 30 Beispiel jetzt angehende Polizisten, die in dem Fachbereich Beziehungsgewalt arbeiten werden, also Anwärter.
- 31 Die haben wir geschult zum Kinderschutz, also beispielsweise durch Schulungen zu dem Thema Kinderschutz ist
- 32 ja auch eine Form von Kooperation, aber auch in Arbeitsgruppen, wo wir gemeinsam Themen bewegen, die den
- 33 Kinderschutz betreffen.
- 34 Das kann von Minderjährigen-Ehe habe ich jetzt zum Beispiel mitgearbeitet mit einer Beratungsstelle dann ei-
- nen Leitfaden entwickelt oder Genitalverstümmelung etwas über Radikalisierung, über Beratungsstellen zu se-
- 36 xueller Gewalt. All diese Themen werden in Arbeitsgruppen bewegt und da findet dann auch Kooperation statt,
- 37 aber auch ganz konkret mit den Familien in Hilfeplangesprächen, wo man mit unterschiedlichen Personen, Trä-
- 38 gern, Institutionen an einem Tisch sitzt.
- 39 Und natürlich auf jeden Fall auch mit den Eltern und gut auch mit dem betroffenen Kind. Und gemeinsam über-
- 40 legt, welche Unterstützungsmöglichkeiten denn für die Familie jetzt ganz konkret in Frage kommt. Und da ist
- 41 Kooperation ein ganz, ganz wichtiger Aspekt. **#03:01-04:37**
- 42 I: Ähm, dann würden wir übergehen zur nächsten Frage, nämlich welche Probleme haben Sie bisher in der Ko-
- 43 operation zwischen einzelnen Institutionen im Kinderschutz wahrgenommen? Das muss nicht unbedingt von
- 44 Ihrer Perspektive sein. Kann auch sein, dass zwischen Ärzten und dem Jugendamt oder der Polizei und dem Ge-
- richt, was sie so mitbekommen haben. **#04:39**
- 46 KK: Also es gibt schon Schwierigkeiten, weil es eben auch unterschiedliche Erwartungen gibt an das Jugendamt
- oder umgekehrt an Andere. Es gibt wechselseitige unterschiedliche Erwartungen und oftmals gibt es auch eine
- 48 Unkenntnis darüber, wie zum Beispiel das Jugendamt arbeitet. Und es gibt manchmal auch eine Vorstellung

davon, dass wenn das Jugendamt eingeschaltet wird, die da schon Probleme lösen können, weil die ja dann das Kind in Obhut nehmen können oder wie auch immer, jedenfalls mit Zwangshandlungen sozusagen dann auch arbeiten können und so arbeitet aber das Jugendamt einfach nicht. Wir versuchen immer Eltern mit ins Boot zu nehmen. Wir versuchen immer möglichst Wege zu finden, die wir gemeinsam gehen können. Und Zwangsmaßnahmen sind wirklich nur dann angebracht, wenn gar nichts anderes mehr möglich ist oder wenn die Gefährdung total akut ist und da gibt es manchmal unterschiedliche Vorstellungen und Erwartungen anderer Institutionen, umgekehrt aber auch unterschiedliche Vorstellungen des Jugendamtes, was die andere Institution machen könnte oder zum Beispiel gibt es das Problem, das ja auch festgelegt ist, dass die Institutionen erst mal selber tätig werden sollen, wenn sie denn den Verdacht auf Kindeswohlgefährdung haben. Und da ist oftmals das Gefühl, das melden wir jetzt ans Jugendamt und dann sind wir die Sache los, sozusagen. Und das aber zum Beispiel Schulen, Ärzte usw. erst mal selber mit den Eltern sprechen sollen und dass das auch durchaus sinnvoll ist. Entweder wissen das einige nicht oder manche haben auch das Gefühl, sie haben gar nicht die Kompetenz dazu.

Also sie haben dann auch Sorge, was falsch zu machen. Ja, und da gibt es eben auch oftmals Schwierigkeiten in der Kooperation. Also was die Erwartungen anbelangt, was den eigentlichen Auftrag anbelangt, also die Rolle, in der man da im Kinderschutz tätig ist, dann gibt es Kommunikationsschwierigkeiten. Und dann gibt es eben oft auch die Erwartung, dass das Jugendamt sei eine Omnipotenz und könne die Probleme alleine lösen und das ist aber weder der Fall, noch wäre das sinnvoll. #04:35 – 07:17

**I:** Und Kommunikationsschwierigkeiten meinen Sie damit auch die Erreichbarkeit der Personen oder auch die fachliche Sprache, die unterschiedlich ist?

KK: Ja, die fachliche Sprache ist oft unterschiedlich. Die Erreichbarkeit. Da heißt es ganz oft, dass das Jugendamt nicht zu erreichen sei. Das ist ein ganz großes Ärgernis. Da gibt es dann eben auch Schwierigkeiten, weil das natürlich die Mitarbeitenden anders sehen und es schon auch eine Form der Erreichbarkeit auch geben muss. Das ist ja ganz wichtig. Aber eben auch ja andere Vorstellungen. Wie ich schon sagte, an Rollen und Erwartungen, die dann eben aber auch zu Missverständnissen führen, wenn es eben nicht miteinander offen kommuniziert wird. #07:30-08:07

I: Dann zur nächsten Frage, nämlich Was benötigt es Ihrer Ansicht nach, um eine bessere Zusammenarbeit zu ermöglichen?

KK: Also vor allen Dingen Information darüber, was wer leisten kann, was wer leisten muss und auch, wie Eltern und Kinder einbezogen werden sollten. Das ist oft auch unterschiedlich von den Vorstellungen, dass man über Eltern und Kinder kommuniziert, aber nicht mit Eltern und Kindern. Und das halten wir aber vom Jugendamt für ganz, ganz wesentlich, um letztendlich die Kinder auch zu schützen. Die Einbeziehung und Partizipation, die ehrlich gemeinte Einbeziehung von Eltern, das glaube ich, ist ein Problem. Das ist es jetzt bei 1.3 oder? Ja genau. Also Wissen zu vermitteln, glaube ich, ist ganz wichtig, sich gegenseitig zu unterstützen, klare Rollen zu haben im Kinderschutz und die auch einzunehmen und gemeinsame Veranstaltungen, interdisziplinäre gemeinsame Fachveranstaltungen durchzuführen, zum Beispiel auch gemeinsam Fälle zu beraten oder zum Beispiel hier stehen ja auch Ärzte. Ich habe ja eben schon einmal in unserem Vorgespräch erwähnt, diesen Arbeitskreis, das ist ein Zirkel im Bereich der Frühen Hilfen, wo zum Beispiel Ärzte, das Jugendamt und die Frühen Hilfen zusammensitzen. Und das ist zum Beispiel auch eine gute Maßnahme, um Kooperation zu fördern, wo wir gemeinsam Fälle besprechen, aber uns auch austauschen über die jeweilige Arbeitssituation, die Möglichkeiten und auch die Grenzen und wie wir vielleicht gemeinsam auch Probleme, die dann daraus ersichtlich werden, angehen können.

#08:15-10:00

I: Dann hätte ich noch eine Frage, die glaube ich nicht in dem Katalog drin steht, aber die ist mir gerade eingefallen. Nämlich, ähm. Haben Sie eine Idee, welche Hemmungen oder Unsicherheiten es gibt? Vielleicht bei manchen Leuten bei einer Zusammenarbeit. Vielleicht, welche Unsicherheit eine Kita Fachkraft hat, bevor sie das Jugendamt informiert oder so was.

KK: Das Problem ist ja häufig, dass Eltern Sorge haben, wenn das Jugendamt eingeschaltet wird und dass die Kita Mitarbeitenden oder überhaupt andere Kooperationspartner die Sorge haben, dass das Vertrauensverhältnis zu den Eltern dadurch nachhaltig geschädigt wird und dass sie dann erst recht die Eltern nicht mehr erreichen können. Das ist oft eine ganz große Sorge, weil eben die Schwelle zum Jugendamt dann doch noch mal für

die Eltern eine ganz besondere ist. Und egal mit welchen öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen wir auch aktiv
 werden, ist doch das Vorurteil das Jugendamt nimmt dir die Kinder weg, ist weitverbreitet. Und das ist eben die
 Sorge dieser Institutionen, dass dadurch die Eltern letztendlich sich von der Institution abwenden. #10:26-11:17

102 I: Dann kommen wir auch schon zum nächsten Themenblock, nämlich zu den Reformänderungen. Da werde ich
 103 Ihnen ein paar Änderungen vorlesen und Sie sagen mir, wie Ihre Haltung dazu ist, wie Sie das empfinden. Eine
 104 wäre, was halten Sie von der Änderung, dass das Jugendamt bei einer Meldung zukünftig den Akteuren aus
 105 dem Gesundheitswesen eine Rückmeldung darüber geben muss, ob sie tätig geworden sind?

106

107

108

109

110

111

112

115

116

117

118

119

120

121

122

123

124

129

130

131

132

133

134

135

136

137

138

139

140

141

142

143

144

145

146

147

KK: Das betrifft ja nicht nur das Gesundheitswesen, sondern die Geheimnisträger an sich. Bei uns im Jugendamt spielt zum Beispiel die Schule ja auch eine ganz große Rolle, die dir jetzt diese Information geben müssen. Und ich finde das gut. Ich finde allerdings, dass diese Formulierung im Gesetz ja sehr verklausuliert klingt für diejenigen, an die dann die Mitteilung geht, dass sie, glaube ich, mit dem auch nicht so viel anfangen können, wie sie sich vielleicht erhofft hätten. Also da hätte ich mir etwas Konkreteres, einen konkreteren Satz gewünscht oder eine größere Möglichkeit, das eigenständig zu formulieren. Aber erst mal ist es auf jeden Fall ein guter Schritt in die richtige Richtung. #11:46-12:30

113 I: Dann zur nächsten Frage Was halten Sie von der Änderung, dass von nun an auch Zahnärzte im KKG gesetzlich dazu verpflichtet sind, eine Meldung beim Jugendamt zu machen? Bei Anzeichen einer KWG?

KK: Finde ich sehr gut. Also sie sind ja einbezogen, als Geheimnisträger, das ist ja der Unterschied. Und das ist nämlich häufig so, dass bei vernachlässigten Kindern man das auch an den Zähnen merkt, dass die Zähne oft ja faul sind oder die müssen gezogen werden. Die Kinder haben Zahnschmerzen, sind gelb oder sogar schwarzbräunlich, die Zähne und das ist oftmals ein Hinweis auf eine Vernachlässigung, die sich dann natürlich auch auf andere Dinge beziehen, auf andere Lebensbereiche der Kinder und deswegen finde ich es wichtig, dass Zahnärzte das auch im Blick haben. Allerdings ist meine Befürchtung, dass die Zahnärzte selbst das praktisch nicht wissen. Also ich glaube, der Effekt im tatsächlichen Alltag, im praktischen Tun wird relativ gering sein. Und wenn, dann wird es vielleicht das Gesundheitsamt wissen. Es gibt ja diese Schulzahnärzte. Aber wenn es mal Meldungen von Zahnärzten gab, das ist ja sehr selten der Fall, dann war das auch von den Schulzahnärzten und so wird das auch zukünftig immer bleiben. #12:45-13:58

125 I: Okay, und wie stehen Sie zu der Änderung, dass im Falle eines Strafverfahrens bei Anhaltspunkten einer möglichen KWG das Gericht oder die Strafverfolgungsbehörde dazu verpflichtet ist, dem Jugendamt eine Mitteilung zu geben? Das kann zum Beispiel in Fällen sein, wo vielleicht ein Familienmitglied des sexuellen Missbrauchs beschuldigt wird.

KK: Und dann ich muss jetzt noch mal nachschauen, weil ich denke mal, (unv.), ob das auch eine Verpflichtung ist oder eine Möglichkeit (unv.) Ich glaube, das ist Paragraf fünf, Information.

(liest nach) Ja, das klingt nach einer Verpflichtung. Ja, also, das finde ich schwierig. Erstens mal finde ich es gut, dass es da so eine Kooperation gibt. Allerdings finde ich das mit den Anhaltspunkten schwierig, weil sich in der konkreten Arbeit im Umsetzen schwierig gestaltet. Denn einerseits hat die Polizei ja eine eigene Logik die Strafverfolgungsbehörden. Das bedeutet also zum Beispiel in ihrem Fall, wenn es um sexuellen Missbrauch geht und dann wird jetzt jemand verdächtigt. Es gibt einen Verdächtigen, gegen den noch ermittelt wird, dann muss natürlich die Strafverfolgungsbehörde genau gucken, zu welchem Zeitpunkt sie also den mutmaßlichen Straftäter mit den Ermittlungen konfrontiert. Wenn aber jetzt schon Anhaltspunkte bereits an das Jugendamt gehen, sind wir aufgerufen. Wir müssen gehen, wir müssen dem nachgehen. Wir können ja nicht sagen, wir warten jetzt erst mal ab, wir müssen ja irgendwas tun und wenn wir dann jetzt mit dem mutmaßlichen Straftäter uns in Verbindung setzen und überprüfen, ob es da eine Kindeswohlgefährdung gibt, dann müssen wir dem ja sagen, warum wir jetzt plötzlich vor seiner Tür stehen. Wir können nicht sagen, wir können hier nicht bei jedem klingeln und fragen mal nach, sondern es muss ja schon auch den Menschen dann dargestellt werden, wieso wir uns Sorgen um Kinder in seinem Umfeld machen. Und gleichzeitig schauen wir aber immer, wenn wir solche Anhaltspunkte bekommen, dass wir uns mit der Polizei in Verbindung setzen und klären, was wissen die Betroffenen schon? Was können wir zu dem möglichen Straftatbestand denn konkret überhaupt sagen? Und wenn es dann Anhaltspunkte gibt, dann kann das manchmal schwierig sein, in diesem Spannungsfeld zwischen dem nicht die Arbeit der Polizei behindern zu wollen und gleichzeitig aber natürlich das Kindeswohl im Blick zu haben und

- Vorrang hat dann natürlich immer das Kindeswohl. Aber das kann eben, in der Praxis kann sich das schwierig
- 149 *gestalten.* #14:24-17:03
- 150 I: Dann zum nächsten Themenblock nämlich, erzählen Sie mir mal von Ihrem Eindruck, ob die Änderungen die
- 151 Zusammenarbeit in der Praxis verbessern könnten.
- 152 KK: Ja, also die Änderungen können auf jeden Fall die Zusammenarbeit verbessern, weil es eben auch eine an-
- dere Form der Kooperation gibt, also zum Beispiel, was wir eben auch gefragt hatten, dass wir jetzt auch dem
- 154 Geheimnisträger eine Rückmeldung geben müssen. Das finde ich erstmal positiv. Vorher war es eben so, dass
- wir die Eltern erst noch fragen müssen, ob wir das dürfen. Wir brauchten Schweigepflicht, Entbindung. Wir ver-
- suchen nach wie vor, Eltern zu informieren und mit ins Boot zu nehmen, die sollen jetzt nicht außen vor bleiben.
- 157 Überhaupt nicht, aber wenn wir das für wichtig halten, dass wir mit diesen Institutionen, dass sie Rückmeldun-
- gen bekommen, dann ist das schon mal auch ein guter Schritt. Grundsätzlich, finde ich, ist es immer eine Abwä-
- gung zwischen dem die Sozialdaten der Betroffenen, möglichst gut zu schützen. Das ist ein hohes Gut, und da
- müssen wir uns immer ganz bewusst sein, was an privaten Dingen, die wir vielleicht dann im Laufe von Gesprä-
- 161 chen zur Kenntnis erlangen, wirklich an Dritte weitergereicht werden müsste zum Schutz des Kindes und was
- dann aber auch letztendlich verschwiegen werden kann, und das glaube ich, das ist ein Balanceakt. Und da ist
- aber der Datenschutz immer auch unser Maßstab und unsere Grenze. Und da müssen wir sehr darauf achten.
- 164 #17:20-18:43
- 165 I: Dann würde mich noch interessieren, welche Reaktionen Sie von Ihren Arbeitskolleginnen erlebt haben Zu
- den neuen Reformänderungen? Wenn es da was gibt.
- 167
- 168 KK: Ja, also es gab ja ganz viele Veränderungen und es gab ein großes Interesse. Muss man sagen. Es waren
- viele sehr interessiert, das zu erfahren. Und grundsätzlich ich glaube, die größte Herausforderung für das Ju-
- 170 gendamt wird die Inklusion sein, also dass letztendlich Kinder, die eben auch jetzt Bedarf haben, dann perspekti-
- 171 visch auch beim Jugendamt ihre Leistungen abrufen dürfen.
- 172 Und da steht das Jugendamt vor großen Herausforderungen, das gut zu bewältigen und diesen Kindern dann
- auch gerecht zu werden, weil es eben einfach noch nach Jahren fast ein neuer Auftrag ist, also da müssen wir
- uns gut drauf vorbereiten und da weiß ich, dass Arbeitskollegen und Kollegen das grundsätzlich positiv finden
- 175 und gleichzeitig aber auch Sorge haben, ob sie das noch bewältigen können. **#18:55-19:56**
- 176 I: Ähm, nun zur kritischen Auseinandersetzung. Haben Sie irgendeine Kritik gegenüber den Änderungen im
- 177 KKG?
- 178 KK: Ja, zum Teil finde ich sind sie nicht weit genug gefasst, oder dass mit dieser Rückmeldung, mit dieser Mittei-
- lung, das ist mir nicht konkret genug. Ich finde das ist sehr spannend formuliert. Da wurde finde ich einer, ja,
- einer sehr mächtigen Berufsgruppe ursprünglich waren es ja nur die Ärzte, die vorgesehen waren. Es ist ja dann
- ausgeweitet worden, aber die haben das ja sozusagen ins Rollen gebracht. Dem wurde entgegengekommen.
- Aber ich finde, dass das ein toller Kompromiss ist, was da passiert ist. Also damit bin ich nicht zufrieden. Und ja,
- man kann so ein bisschen auch kritisch lesen. Es wird ja, in jedem Satz betont, die Berater, der Beratungsan-
- spruch und wo und wie beraten werden soll. Ich persönlich finde das gut. Gleichwohl ist es aber auch so einbiss-
- chen fühlt es sich an wie so eine Kritik ans Jugendamt, als ob die Fachkräfte das nicht wüssten, wie sie zu bera-
- ten haben. Und das finde ich ein bisschen belehrend. Ja, und ansonsten finde ich aber sehr vieles sehr gelungen.
- 187 **#20:07**
- 188 I: Okay, dann würde mich zum Schluss noch interessieren, was Sie sich für die Zukunft der Kinder und Jugend-
- hilfe erhoffen?
- 190 KK: Von dem Gesetz jetzt, oder? #21:27
- 191 I: Das können Sie auch allgemein.
- 192 KK: Na ja, ich erhoffe mir, dass wir auch erkennen, das es wirklich eine gesamtgesellschaftliche, eine gesamtge-
- sellschaftliche Verantwortung ist, der Kinderschutz. Und dass wir da alle dran arbeiten müssen und uns für inte-
- 194 ressieren müssen, dass wir immer aufmerksam bleiben und wachsam bleiben, dass wir nicht sagen, der andere

wird sich schon verantwortlich fühlen, sondern jeder in seiner Rolle fühlt sich verantwortlich für den Schutz der
 Kinder und dass die gemeinsame Arbeit eben auch voranschreitet, wir auch respektvoll miteinander umgehen
 und für den anderen jeweils interessieren, also auch für die für den anderen Arbeitsbereich und gleichwohl aber
 immer auch die Eltern, die Kinder und deren Privatsphäre und eigenen Bereich immer im Blick haben und da
 auch sehr achtsam mit umgehen. Man muss nicht immer alles erzählen. #21:32-22:30

200

201

**I:** Gut, dann sind wir auch schon am Ende angelangt. Sie haben es geschafft und dann bedanke ich mich für das schöne Interview.

#### <u>Transkript: Interview mit Kinderarzt (KA):</u>

- 1 I: Guten Tag, Ich bedanke mich herzlich bei Ihnen, dass Sie sich Zeit genommen haben, um an diesem
- 2 Interview teilzunehmen. Mein Name ist Amina Trnka. Ich bin Studentin der Sozialen Arbeit und führe
- 3 derzeit einige Interviews durch für meine Bachelorarbeit zum Thema Kooperation im Kinderschutz.
- 4 Ziel dieses Forschungsvorhabens ist es herauszufinden, welche Änderungen im Gesetz zur Koopera-
- 5 tion und Information vorgenommen worden sind, welche Probleme es in der Zusammenarbeit gibt
- 6 und inwieweit sich die Änderungen auf die Zusammenarbeit auswirken. Vorab sollten Sie wissen,
- 7 dass Sie sich für Ihre Antworten gerne Zeit nehmen dürfen und Ihre Daten werden natürlich anony-
- 8 misiert. Sind Sie so weit damit einverstanden? #00:02-00:49
- 9 KA: Ja, kann losgehen.
- 10 I: Okay, dann am besten, Sie beginnen damit zu erzählen, wie Ihr Arbeitsalltag so aussieht und wel-
- 11 che Bedeutung Kooperation im Kinderschutz darin für Sie spielt. **#00:51**
- 12 KA: Ja, ich arbeite als Kinderarzt in der Kinderheilkunde im Universitätsklinikum und bin dort in der
- 13 Kinderonkologie tätig und habe da vor allem ambulant aktuell Patienten in der Betreuung. Und ich
- 14 muss sagen, dass Kinderschutzthemen dort eigentlich nicht so im Vordergrund stehen, auch wenn es
- 15 natürlich immer wieder Situationen gibt oder auch Familien gibt, bei denen die optimale Versorgung
- der Kinder nicht geregelt ist. Und ich muss sagen, dass dann eben diese Situation für diese Patienten,
- 17 die wir ja wirklich dann auch sehr engmaschig betreuen, die wir auch zum Teil zwei bis dreimal in der
- Woche dann sehen, sind wir da eigentlich ganz gut aufgestellt, weil wir auch so ein psycho soziales
- 19 Team haben, was viel der Kommunikation, auch wenn es um Unterstützungsmaßnahmen geht, dass
- 20 eigentlich dann durch diese Kollegen auch übernommen wird. Und in Situationen, wo dann vielleicht
- 21 das Kindeswohl, was wir am häufigsten eigentlich hier auch praktisch mitgekriegt haben bis jetzt.
- 22 Wenn vielleicht bestimmte Therapiemaßnahmen oder auch Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung
- 23 von Therapie-Komplikationen vielleicht nicht so befolgt werden oder halt auch wirklich medizinisch
- 24 indizierte Sachen vielleicht auch aus nicht Einsichten abgelehnt werden. Ich glaube, das sind so die
- 25 häufigen Situationen, wo wir dann doch auch einmal die Kommunikation mit dem Jugendamt ange-
- regt haben, wo da eigentlich mein Gefühl ist, dass das meistens ganz gut in der Zusammenarbeit
- 27 klappt, aber es auch damit zu tun hatte, dass die Patienten, glaube ich, so eng bei uns angebunden
- sind. Ich glaube, es wird anders aussehen, wenn man wirklich nur ein, zwei Kontakte hat, wie es dann
- 29 zum Beispiel in der Notaufnahme oder so dann eher der Fall ist. Deswegen würde ich denken, dass da
- in meinem Bereich eigentlich ja gut, eigentlich ganz gut funktioniert. #01:02-03:30
- 31 I: Eine Frage wäre dann noch Mit welchen Institutionen und Akteuren haben Sie bereits zusammen-
- 32 gearbeitet? Sie hatten jetzt vorhin einmal das Jugendamt erwähnt. Wer gehört da noch dazu?
- 33 KA: Was, also ähm, in einzelnen Fällen auch schon mit der Polizei. Direkten Kontakt mit dem Staats-
- 34 anwalt oder Gerichten hatte ich persönlich noch nicht. Und ähm joa, dann zum Teil mit Institutionen.
- 35 Also auf jeden Fall natürlich auch mit niedergelassenen Kinderärzten, also Kolleginnen und Kollegen,
- auch schon gelegentlich mal mit der mit der Rechtsmedizin hier und gut es ist Teil des UKEs, aber na-
- 37 türlich trotzdem noch mal eine andere Abteilung. Ja, und genau das.... Ja, das wären eigentlich so
- die... die Bereiche, naja wobei wir natürlich mit Schulen und Kindergärten auch zum Teil Kontakt ha-
- ben aber auch selten. Aber das natürlich auch mal ja. #03:44-04:55
- 40 I: Ähm welche Probleme haben Sie denn bisher in der Zusammenarbeit mitbekommen? Das muss
- 41 jetzt nicht unbedingt aus Ihrer Perspektive sein, kann auch sein zwischen Jugendamt und anderen
- 42 Ärzten oder der Polizei.

KA: Ja, das. Schwierigkeiten habe ich häufiger gesehen, gerade wenn es darum geht, was die Arbeitszeiten einfach so sind oder die Vorstellungen manchmal von naja, wen man wann dann erreichen kann oder zum Teil auch die Kommunikationswege, die manchmal halt ein bisschen umständlicher sind. Also es ist halt häufig das Problem, dass man irgendwie zu Nachmittagszeiten, vielleicht nochmal im Krankenhaus dann mal ein bisschen Freiräume hat, nicht halt nur die ganz akuten Sachen, sondern irgendwie mal etwas, mit ein bisschen, was man in Ruhe machen muss. Dann war häufiger schon meine Erfahrung, dass dann die Mitarbeiterinnen vielleicht im Jugendamt gar nicht zu erreichen sind und dass es dann an so was scheitert. Außerdem vielleicht schon ja, dass man manchmal vielleicht auch ein bisschen...vielleicht eine Frustration darüber, dass vielleicht dann nicht so viel...erreicht werden kann oder dass man zum Teil natürlich auf einer anderen Ebene, die die Dinge lösen in der Notaufnahme als auch schon häufiger, dass man vielleicht dann merkt okay, irgendwie es funktionieren die akuten Hilfsstrukturen funktionieren vielleicht ganz gut, also irgendwie sozusagen Patienten, die mit einer akuten Vergiftung, aber dem selbstverletzenden Verhalten kommen. Dann kann denn natürlich akut sehr gut geholfen werden und dann fehlt aber häufig dann irgendwie der Anschluss, die dann dauerhaft auch gut zu betreuen, weil dann zum Beispiel vielleicht Therapieplätze oder irgendwelche Einrichtungen nicht verfügbar sind und dann irgendwie zu wiederholten Vorstellungen kommen, die natürlich dann jeweils auch immer gefährlich sind und ja, und irgendwie natürlich auch nicht so richtig weiterführen. #05:08-07:10

43

44

45

46

47

48

49

50

51

52

53

54

55

56

57

58

59

60

61

64

65

66

67

68

69

70

71

72

73

74

75

76

77

78

79

80

81

82

83

84

85

86

87

88

I: Fallen Ihnen noch weitere Gründe ein, die eine Zusammenarbeit, wo sich eine Zusammenarbeit 62 zwischen dem Gesundheitswesen und der Kinder und Jugendhilfe als schwierig gestaltet? Ein Punkt 63 war ja, die mangelnde Erreichbarkeit. Fällt Ihnen da noch was ein? Spontan.

KA: Ja, wechselnde Zuständigkeiten. Wobei das natürlich für uns genauso gilt. Das natürlich im Krankenhaus verschiedene Ansprechpartner sind. Naja, und vielleicht ein bisschen die Nachvollziehbarkeit von dem, von dem ganzen Vorgang also weil man ja eigentlich oder früher war es ja zumindest so, dass man da jetzt auch nicht unbedingt die Rückmeldung dann gekriegt hat was dann ja weiter aus den Kindern und Familien geworden ist. Aber das betrifft vor allem auch insbesondere die Tätigkeit in der Akutmedizin. Aber aus der Perspektive kann ich auch nur schildern, in der Onkologie ist das vielleicht weniger so, da kriegt man natürlich mit was rausgekommen ist am Ende. #07:34-08:30

I: Gut, dann kommen wir auch zum nächsten Themenblock, nämlich zu den gesetzlichen Änderungen. Da würde ich Sie einfach fragen, was Sie, was Ihre Haltung zu diesen Änderungen ist, ob Sie die als sinnvoll erachten. Und ja, die erste Änderung wäre, was halten Sie aus der Sicht einer ärztlichen Meldeperson von der Änderung, dass das Jugendamt bei einer Meldung zukünftig der Meldeperson aus dem Gesundheitswesen bzw. dem Berufsgeheimnisträgern eine Rückmeldung darüber geben muss, ob sie tätig geworden sind? Welches Gefühl gibt Ihnen das und erachten Sie das für sinnvoll?

KA: Ja, ich glaube, das ist, ich glaube, dass es sinnvoll ist. Das betrifft natürlich auch wieder irgendwie so ein bisschen die Schweigepflicht oder auch die persönlichen Rechte von Patienten oder den Familien. Aber in dem Fall ist es ja eine Rückmeldung sozusagen an uns ärztliches Personal, die auch weiterhin der Schweigepflicht unterliegen. Und ich glaube, dass ist einmal einerseits gut, weil es ja, das glaube ich auch, dass vielleicht die Kommunikation zwischen diesen Akteuren auch bestärken kann und vielleicht auch mal ermöglicht sozusagen, wenn, wenn, wenn zum Beispiel einer eine Information ans Jugendamt oder ähnliches, wenn das als solcher Sicht natürlich als sehr wichtig angesehen wird, dass da etwas passiert, weil irgendwie das Ausmaß der körperlichen oder seelischen Verwahrlosung so ist, dass man doch da irgendwie das schon auch irgendwie wissen will, dass da jetzt etwas passiert. Das zeigt uns auch noch mal sozusagen nachhaken kann oder das noch mal intensivieren ist das glaube ich schon ein Vorteil und ja ist glaube ich insofern dann eher insgesamt eher zu begrüßen, wenn man das... Wenn das so geregelt ist oder dass es so geregelt wird zukünftig. #09:09-10:40

**I:** Und was denken Sie darüber, dass von nun an auch Zahnärzte im KKG dazu verpflichtet sind, eine Meldung beim Jugendamt zu machen? Bei Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung?

KA: Ja, ich weiß nicht, ob man mit denen, also ob so Verpflichtungen oder so etwas, ob das im Endef-fekt dann wirklich zu etwas.. zu etwas führt. Im Prinzip ist es aber natürlich schon gut, weil es natür-lich dieses Bewusstsein vielleicht, auch noch mal verstärkt, welche Form der Vernachlässigung es im Grunde dann auch gibt, die man vielelicht nicht ja in erster Linie vielleicht denkt, denkt man ja doch an Gewalt gegen, gegen Kinder oder so etwas. Aber dass das ja vielleicht das viel häufigere Problem eigentlich ist, dass ich halt einfach nicht mehr richtig gekümmert wird. Und das kann natürlich sehr wohl die Zahngesundheit betreffen. Und da ist glaube ich auch etwas, das häufig betroffen ist. Von daher ist das sinnvoll. Die Frage ist, inwieweit man dann ja auch ein bisschen eingreift in dieses Ver-trauensverhältnis, was ja doch zwischen Ärzten und Patienten halt bestehen soll. Ich meine, ein Zahn-arzt kann ja natürlich auch erst mal vielleicht auf andere Weise irgendwie über eine Information und so etwas darauf. Also die Bedeutung von Zahn- und Mundhygiene halt irgendwie machen. Also von daher bin ich da so ein bisschen zwiegespalten, ob man jetzt sozusagen da eine Verpflichtung für ir-gendwas macht, ob man nicht eher sozusagen die die Kommunikationswege erstmal verbessern müsste, bevor man dann irgendwie anfängt mit wirklich juristischen Sachen, weil ich glaube die Fälle, die immer so auch durch die Medien oder so, dann so als besonders krasse Fälle von Kindeswohlge-fährdung oder auch von von tötlich ausgehenden. Fällen. Da sind...ja da. Das glaube ich nicht. Es ist nicht an sowas gescheitert, sondern dann häufig dann doch daran, dass dann irgendwie auch die In-fos, die dann irgendwie schon auch herangetragen wurden, ans Jugendamt oder an die Polizei, dass das gar nicht richtig weiter verfolgt wurde, also auf dieser Seite ist vielleicht auch Arbeit nötig und ich bin mir gar nicht sicher, dass man das dann damit so viel verbessert, indem man da so Verpflichtun-gen mit reinbringt. #10:56-13:29

1: Dann kommen wir noch zu der Änderung. Die geht jetzt ein bisschen weg vom medizinischen Bereich, nämlich. Wie stehen Sie zu der Änderung, dass in Fällen, wo Strafverfahren laufen, bei Anhaltspunkten einer möglichen Kindeswohlgefährdung das Strafgericht oder die Strafverfolgungsbehörde dazu verpflichtet ist, dem Jugendamt eine Mitteilung zu geben? Das kann zum Beispiel in Fällen sein, wo jemand verdächtigt wird, für, ähm, sagen wir mal sexuellen Missbrauch und dass da dann auch Kinder im Haushalt leben und da dann noch mal eine Meldung ans Jugendamt gemacht wird, dahin zu schauen.

KA: Ja, ich glaube, prinzipiell eine gute, gute Idee, sich darüber auszutauschen. Juristisch natürlich dadurch ein Problem, weil es eine gewisse Vorverurteilung ist. Deswegen finde ich das jetzt gar nicht medizinische Meinung, sondern eher die juristische Einschätzung, dass natürlich im Grunde ja die Unschuldsvermutung gilt, aber auch gleichzeitig sozusagen dieses, dieses Schutzinteresse von Kindern und Jugendlichen, die wir ja möglicherweise dann einem möglichen Täter auch relativ schutzlos ausgeliefert sind. In einem Setting zu Hause, glaube ich, ist das nicht verkehrt, auch von Seiten des Jugendamtes, dass die das erst mal wissen und Maßnahmen wir dort dann auch erst mal nur eine erhöhte Aufmerksamkeit oder Besuchern usw. bedeuten kann. Also ein bisschen, ein bisschen juristisch, ein bisschen schwierig, aber im Prinzip eine vernünftige Idee, auch da irgendwie über die Kommunikation die Kommunikation zu verbessern. #14:21-15:39

**I:** Was glauben Sie denn, welche Auswirkungen diese gesetzlichen Änderungen haben werden? Wer-130 den Sie persönlich auf Sie oder allgemein irgendwelche Auswirkungen haben?

**KA:** Also ich befürchte, dass sie das jetzt rein Gesetzesänderungen, die irgendwie vermehrte Meldepflichten und so etwas verbessern, dass das für sich erstmal noch gar nicht viel Verbesserung machen wird, weil die personellen Probleme, die bestehen damit weiter. Die strukturellen finanziellen Probleme sind sowohl auf Seiten des Jugendamtes als auch in den in den Kliniken einfach eingeschränkt.

135 Und ich glaube, auch in den Gerichten und Strafverfolgungsbehörden kann es genauso aut sein, dass 136 durch vermehrten Dokumentationsaufwand mehr Bürokratie, die es ja immer mit sich bringt, im End-137 effekt dann auch wieder Ressourcen gebunden werden, die dann anderswo fehlen. Ich glaube, man 138 wird vor allem nur erreichen oder auch wirklich Änderungen machen können werden, wenn man auch 139 die finanzielle Ausstattung in diesem Bereich und auch die zeitlichen Ressourcen, die das einfach be-140 nötigt, also ich meine wie viel Zeit jetzt irgendwie im Vergleich zu irgendwie ja sonst sonstigen medizi-141 nischen Problemen, so was dann aus medizinischer Seite ist. Und ich glaube, wenn man nur sagt, man 142 muss aber da irgendwie mehr dann bleiben, bleiben die Vorgänge trotzdem bei den Jugendämtern 143 auf einem großen Stapel liegen, dann hat das natürlich genau gar keine Auswirkungen. Aber ansons-144 ten? Ich glaube, dass die Zusammenarbeit so ein bisschen zumindest etwas eine Stärkung kriegen 145 kann dadurch, dass eine Rückmeldung erfolgt, weil das ist immer gut, wenn die Kommunikation nicht 146 nur in einer Richtung geht und sozusagen, so eine Blackbox ist, sondern auch eine Rückmeldung dann 147 kommt. Ja, genau. #15:52-17:38

148 I: Dann kommen wir auch schon zur Schlussfrage das ist nämlich so eine offene Frage. Was wünschen
 149 Sie sich denn für die Zukunft der Kinder und Jugendhilfe und auch für Ihren Berufsbereich?

150

151

152

153

154

155

156

157

158

159

160

161

162

163

164

165

166

KA: Ja, ich wünsche mir vor allem vielleicht, dass wir... dass wir gesellschaftliche Strukturen erst mal so verbessern, dass einfach Gewalt gegen Kinder und Jugendliche oder Gewalt generell gegen Menschen und auch Verwahrlosung und so etwas, was zum Beispiel auch durch soziale Unterschiede oder finanzielle Unterschiede verstärkt wird, dass wir an diesen Punkten arbeiten und dass wir zum Beispiel so etwas wie Unterstützung im Bereich von Bildung, also Schulen, aber auch schon angefangen in Kindergärten, dass wir da gesellschaftlich einen stärkeren Fokus drauf legen, um überhaupt sozusagen erst mal günstige Bedingungen zu schaffen. Grundsätzlich, was das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen angeht. Und dann als nächsten Schritt schauen, dass wir in den Bereichen, die, die betroffen sind, jetzt im medizinischen Bereich auch einfach. Unter einem Sparzwang der letzten Jahre gelitten haben, dass da Ressourcen vermehrt eingesetzt werden und genau das Gleiche in den Jugendämtern und ähnlichen Einrichtungen. Und dass man, zum Beispiel könnte man sich vorstellen, was aber so ein bisschen in diesem Konzept der Kinderschutzgruppen natürlich auch umgesetzt wird, dass man feste Treffen oder feste Ansprechpersonen vielleicht auch aus den Jugendämtern für einen bestimmten Bereich auch hat, so dass man da so eine persönliche Kontinuität halt auch auch aufbauen kann. Und ich glaube, das würde Kommunikation in dem Bereich und damit letztendlich würde das dem Schutz der Kinder und Jugendlichen glaube ich eine große Hilfe leisten. Mehr als jetzt rein gesetzliche Veränderungen erst mal so für sich können. #17:55-20:05

167 I: Okay, dann sind wir auch schon zum Ende des Interviews angelangt. Ich bedanke mich herzlich bei168 Ihnen. Haben Sie sonst noch irgendwelche Fragen?

KA: Nö, eigentlich eigentlich nicht. Ich fand es schön, dass Sie sich um dieses Thema kümmern und ich
 hoffe, dass ich Ihnen irgendwas Nützliches sagen konnte. #20:18

# Eidesstattliche Erklärung

mittel benutzt habe. Wörtlich oder- e Stellen sind in allen Fällen unter
Unterschrift